

1961 – 2021 | 60 JAHRE

Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

| Körperschaft des
öffentlichen Rechts

1961 – 2021 | 60 JAHRE

Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse

1961 – 2021 | 60 JAHRE

Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

| Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Der Inhalt.



6 | Der Prolog.

Vom Kaiserreich zur Bundesrepublik – Wirtschaftliches Prüfungswesen in Deutschland



18 | Die 1960er Jahre.

Die Etablierung der Wirtschaftsprüferkammer und die Debatte zum »Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer-Steuerberater«



30 | Die 1970er Jahre.

GmbH-Reform und kritische Öffentlichkeit



42 | Die 1980er Jahre.

Europäisierung und Bilanzrichtliniengesetz



52 | Die
1990er
Jahre.

66 | Die
2000er
Jahre.

80 | Die
2010er
Jahre.

96 | 60 Jahre
Wirtschafts-
prüferkammer.

104 | Präsidenten und
Geschäftsführer
der WPK.

Qualitätssicherung
und Stärkung der
Selbstverwaltung

Berufsaufsicht und
Neuordnung der
Selbstverwaltung

Europäische Reform
der Abschlussprüfung

Berufliche
Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse

Reichsgesetzblatt

Teil I

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1931

Nr. 63

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 19. September 1931..... S. 493
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stillhalteabkommens. Vom 18. September 1931.... S. 509
Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens. Vom 18. September 1931..... S. 509
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199). Vom 19. September 1931..... S. 511

Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 19. September 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Erster Teil

Vorschriften über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Artikel I

1. Die §§ 226, 227 des Handelsgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

eigene Interimscheine zum Pfand genommen werden oder wenn Aktien der Gesellschaft von einem andern für Rechnung der Gesellschaft oder unter Übernahme einer Kursgarantie durch die Gesellschaft erworben werden.

(4) Steht eine Handelsgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft auf Grund von Beteiligungen oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (abhängige Gesellschaft), so darf sie Aktien oder Interimscheine der herrschenden Gesellschaft nur nach Maßgabe der für den Erwerb eigener Aktien vorgesehenen Bestimmungen...

AUSWEIS

für

Alfons

München

er seine am 11. März 1937 erfolgte

ntliche Anstellung und Beidigung als

WIRTSCHAFTSPRÜFER

ch die Industrie- und Handelskammer München.

den 23. März 1937.



Der

Prolog.

Vom Kaiserreich zur Bundesrepublik – Wirtschaftliches Prüfungswesen in Deutschland

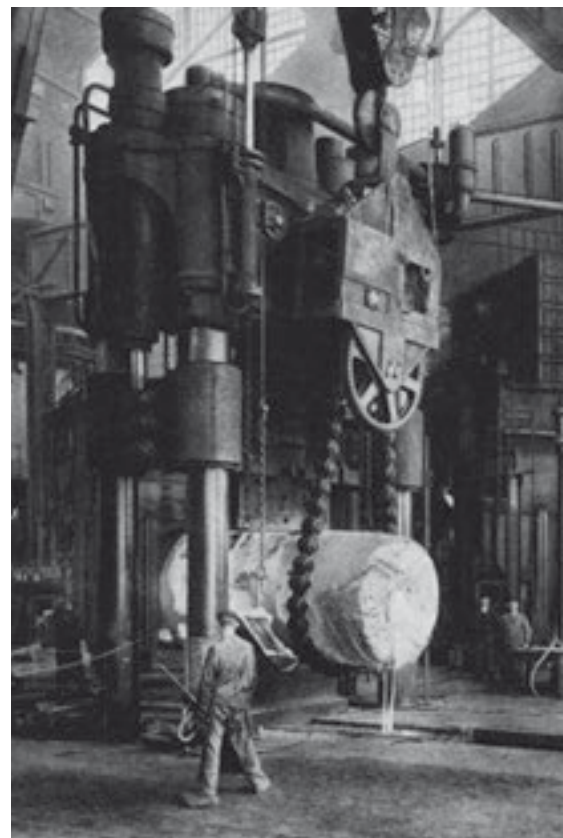
Spektakuläre Firmenzusammenbrüche und die Bankenkrise des Jahres 1931 führten zur Verordnung der Bilanzpflichtprüfung für Aktiengesellschaften und zur Konstituierung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Ein spezielles Fachexa-

men, transparente Berufsgrundsätze und eine Berufsaufsicht machten den Wirtschaftsprüfer zu einem Vertrauensorgan für Unternehmen und Öffentlichkeit.

Das NS-Regime versuchte ab 1933, den freien Prüferberuf zu vereinnahmen. Insbesondere der Berufsverband der Wirtschaftsprüfer wandelte sich mehr und mehr von einer beruflichen Interessenvertretung zu einem Lenkungsorgan des Berufsstands zur Umsetzung nationalsozialistischer Politik. 1943 wurden die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer in der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder zusammengeschlossen, der staatliche Zugriff wurde dadurch erleichtert. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ging die Gesetzgebung zunächst auf die Militärbehörden über. Seit 1948 bemühte sich der Berufsstand mit den neu entstandenen deutschen Behörden um eine einheitliche Berufsordnung für die Wirtschaftsprüfer in der gesamten Bundesrepublik.



1906 | Um 1900 professionalisieren sich Buchhaltung, Bilanzierung und Unternehmensplanung.



1917 | Stahlproduktion bei der Friedrich Krupp AG, einem der größten Industrieunternehmen Europas.

Das Aufkommen des wirtschaftlichen Prüfungswesens in Deutschland

Die Grundzüge eines externen Prüfungswesens in Deutschland bestanden bereits im 16. Jahrhundert: Vereidigte Buchsachverständige wurden bei Auseinandersetzungen zwischen Teilhabern einer Handelsgesellschaft, zu Erbschaftsstreitigkeiten oder in Insolvenzfällen herangezogen. Sie arbeiteten im Auftrag von Gerichten, und die Buchführungsunterlagen dienten vor allem als gerichtlich verwertbares Beweismaterial und nicht der Information des Unternehmers. Im 19. Jahrhundert traten mit dem Aufkommen haftungsbeschränkter Gesellschaftsformen, insbesondere der Aktiengesellschaft, die Interessen der Aktionäre und Gläubiger in den Vordergrund. In der »Gründerkrise« des Kaiserreichs 1873/74 zeigte sich, dass etliche Unternehmensgründungen der Vorjahre auf tönernen Füßen standen – die Sacheinlagen waren oftmals überbewertet worden. Die Krise, eingeleitet durch massive Kursstürze an der Wiener Börse im Frühjahr 1873, führte zu hohen Vermögensverlusten und zahlreichen Firmenkursen. Sie bewirkte aber auch einen Perspektivwechsel: Künftig sollte das Rechnungswesen nicht erst nach einem Zusammenbruch untersucht, sondern als Präventivmaßnahme schon zu einem früheren Zeitpunkt geprüft werden. Die Aktienrechtsnovelle vom 18. Juli 1884 verpflichtete die Unternehmen daher zur Gründungsprüfung, die bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte von einem externen Revisor vorgenommen werden musste. Außerdem konnten die Aktionäre externe Revisoren bestellen, um die Bilanz prüfen zu lassen.

Revisions- und Treuhandverbände professionalisieren das Prüfungswesen nach 1900

Die ersten freiberuflich arbeitenden Bücherrevisoren etablierten sich in Deutschland also am Ende des 19. Jahrhunderts. Eine Vereidigung, die für die Berufsausübung allerdings noch nicht zwingend erforderlich war, nahmen zunächst noch immer Gerichte, dann auch Städte und schließlich zunehmend die Industrie- und Handelskammern vor. Dieses Recht hatten sie mit der Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 1900 bekommen. Allerdings waren die Voraussetzungen für die Vereidigung, beispielsweise die Qualifikation der Bücherrevisoren, bei den einzelnen Kammern noch sehr unterschiedlich geregelt.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden die ersten, zunächst von Banken gegründeten, Treuhandgesellschaften. Sie führten die periodische materielle Bilanzprüfung in Unternehmen ein – auf



1920 | Aktiengesellschaften wie die Bayer AG sind zur typischen Organisationsform von Wirtschaftsunternehmen mit großem Kapitalbedarf geworden.

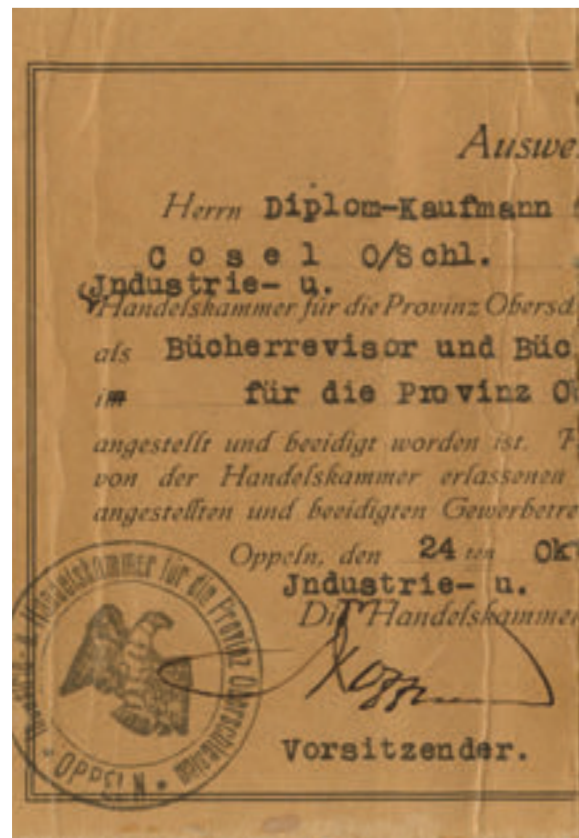
freiwilliger Basis. Ausgehend von der sich aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden wirtschaftlichen Situation boten die Bücherrevisoren und Treuhandgesellschaften auch wirtschaftliche und betriebsorganisatorische Beratung an und übernahmen treuhänderisch Geschäftsbesorgungen. Mit den Finanzreformen der deutschen Reichsregierung entwickelte sich die Steuerberatung zu einem weiteren Arbeitsgebiet.

Die Zahl der Bücherrevisoren und Treuhandgesellschaften stieg nach dem Ersten Weltkrieg deutlich an. Gesetzliche Regelungen zur Berufsausbildung, Berufsausübung oder zu einer Berufsaufsicht gab es kaum. Da der Beruf der Gewerbefreiheit unterlag, konnte sich jedermann »Buchprüfer« oder »Wirtschaftsberater« nennen oder den Begriff »Treuhand« in seinem Firmennamen führen. Rund 1.700 Bücherrevisoren und gut 100 der zahlreichen Treuhandgesellschaften waren in Verbänden organisiert. Besonders gute Verbindungen zu Ministerien, Finanzbehörden, Hochschulen, Wirtschaftsorganisationen und verwandten Berufsverbänden unterhielten der Verband Deutscher Bücherrevisoren (VDB) und der Verband Deutscher Revisions- und Treuhandgesellschaften (Treuhandverband). Sie stellten verbandsintern berufsethische Grundsätze auf, forderten Bildungsqualifikationen als Voraussetzung für die Berufsausübung sowie einen gesetzlichen Titelschutz. So verlangte der 1919 gegründete Treuhandverband von seinen Mitgliedsgesellschaften ein Mindeststammkapital und verpflichtete sie, eine vom Verband aufgestellte Gebührenordnung zu beachten. Der Treuhandverband legte auch fest, dass sich Vermittlungsgeschäfte, Geschäfte auf eigenes Risiko oder die Annahme von Provisionen nicht mit einer seriösen Treuhandtätigkeit vereinbaren ließen.

Zentrale Forderung der Berufsverbände war jedoch die Qualifikation der Berufsangehörigen. Da die Öffentlichkeit großes Vertrauen in die Revisions- und Treuhandtätigkeit setzte, durften nur persönlich vertrauenswürdige und fachlich kompetente Personen diese Tätigkeit ausüben. Der bereits 1896 gegründete VDB nahm daher ab 1919 nur Mitglieder auf, die eine verbandsinterne Fachprüfung bestanden hatten.



1923 | Die galoppierende Inflation lässt den Tauschhandel blühen.



1929 | Seit 1900 liegt die Zuständigkeit für die Beidigung von Bücherrevisoren bei den Industrie- und Handelskammern.

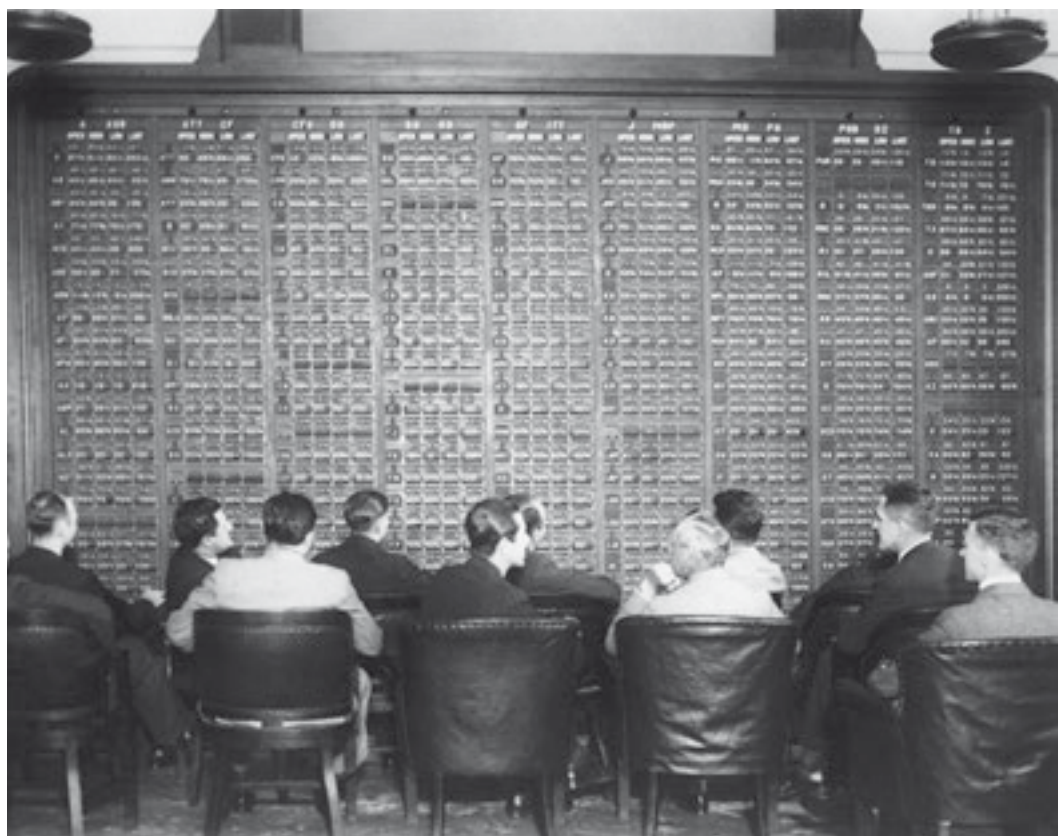
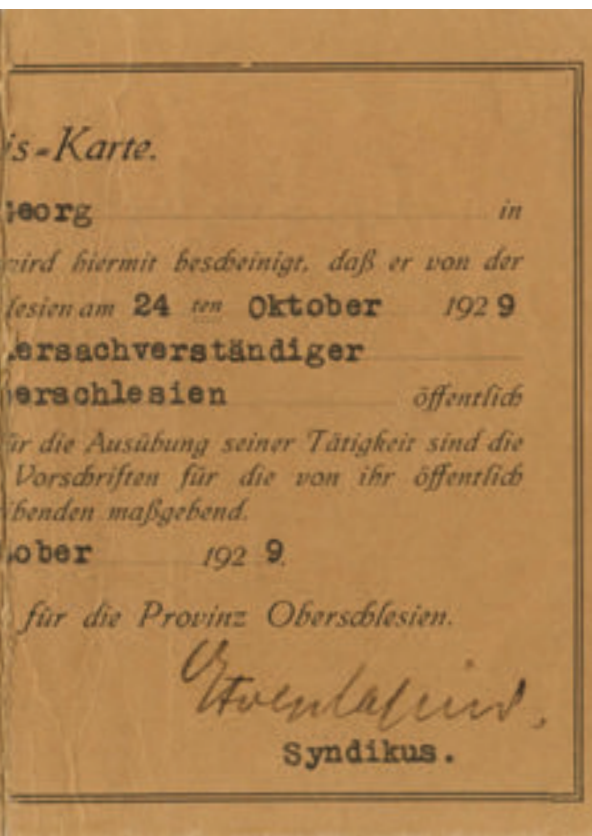
Wirtschaftsprüfer in Großbritannien und den USA um 1930

In Großbritannien und den USA schlossen sich seit den 1850er Jahren, von Schottland ausgehend, Accountants in regionalen »Societies« und »Institutes« zusammen. Da sich die Verbände für eine höchstmögliche Qualifikation ihrer Mitglieder verbürgten, um verantwortungsvolle Revisionsaufgaben im öffentlichen Interesse zu übernehmen, erhielten sie die »Royal Charter«, also eine königliche Konzession. Die Verbände nahmen ihren Mitgliedern die Examen selbst ab und bestellten die Kandidaten dann zu »Chartered Accountants« (CA). Eine gesetzliche Regelung der Arbeit der Accountants gab es nicht. Die Mitglieder der verschiedenen Revisionsverbände wurden aufgrund ihres guten Rufs von den Unternehmen als Bilanzpflichtprüfer bestellt. Großbritannien hatte die Pflichtprüfung bereits Mitte des 19. Jahrhunderts für Eisenbahn- und Bankgesellschaften vorgeschrieben. Ab 1900 waren alle »Companies« zur Prüfung verpflichtet.

In den USA hingegen war der Berufsstand der öffentlichen Revisoren gesetzlich geregelt. Die Einzelstaaten nahmen die Examen ab und bestellten die Revisoren zu »Certified Public Accountants« (CPA). Nur ein kleiner Teil der CPA war im Berufsverband »American Institute of Accountants« organisiert. Eine Pflichtrevision gab es in den USA nicht.

Revisions- und Treuhandverbände fordern einen einheitlichen Qualifikationsnachweis

Schwere Wirtschaftskrisen und eine Hyperinflation erschütterten Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg. Erst die Währungsreformen der Jahre 1923/24 stabilisierten die Finanzen der Weimarer Republik. Sofort flossen viele Kredite aus den USA und Großbritannien in das Land. In den späten 1920er Jahren ließen sich daher Treuhandgesellschaften wie Haskins & Sells oder Price Waterhouse in Deutschland nieder. Für das deutsche Prüfungswesen wurden einheitliche gesetzliche Regelungen immer dringender



~1930 | Eine technische Neuerung erleichtert den Wertpapierhandel:
New York zeigt die erste automatische Kurstafel.

notwendig – inzwischen unterstützten auch der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) und die Industrie- und Handelskammern diese Forderung. Die sächsischen und bayerischen Kammern hatten sich bereits auf einheitliche Prüfungsbestimmungen als Befähigungsnachweis für Bücherrevisoren geeinigt. Der DIHT erarbeitete gemeinsam mit dem VDB Prüfungsvorschriften für Bücherrevisoren, die reichsweit den Industrie- und Handelskammern als Normativbestimmungen zur Anwendung empfohlen wurden. VDB und Treuhandverband veröffentlichten 1926 sogar einen »Gesetzentwurf betreffend die beedigten Bücherrevisoren und Treuhänder«, der unter anderem »eine öffentliche Berufsvertretung (Kammer)« vorsah. Der Gesetzentwurf traf jedoch auf scharfe Kritik der akademisch orientierten Revisionsverbände, für die ein Hochschulabschluss unabdingbare Zulassungsvoraussetzung war. Der Gesetzgeber erwartete, dass sich die Berufsverbände zunächst untereinander über die Regelungen verständigten, und lehnte daher eine Beschäftigung mit dem Gesetzentwurf ab.

Zusätzlich zur Regelung der Berufsverhältnisse forderte das Revisions- und Treuhandwesen seit vielen Jahren die Einführung der obligatorischen Jahresabschlussprüfung für Aktiengesellschaften. Diese regelmäßige Revision sollte die Sicherheit für Investoren, Aktionäre und Gläubiger, aber auch für das geprüfte Unternehmen selbst erhöhen. Bücherrevisoren und Treuhandgesellschaften sahen sich als sachkundige, gewissenhafte und unabhängige Prüfungsinstanzen dazu berufen, diese Abschlussrevisionen vorzunehmen.

Ende des Jahres 1927 begann das Reichsjustizministerium mit den Vorarbeiten zu einer grundlegenden Aktienrechtsreform. Dafür legte das Ministerium im Frühjahr 1929 allen maßgebenden Institutionen wie den Spitzenverbänden der Industrie, des Handels und der Banken, den Gewerkschaften, der Wirtschaftspresse, den Wirtschaftsrechtlern an den Universitäten und auch den Revisions- und Treuhandverbänden einen detaillierten Fragebogen vor. Zur Diskussion stand unter anderem die Zusammenlegung von Vorstand und Aufsichtsrat in einem Organ in Anlehnung an das anglo-amerikanische Board-System. Damit verband sich auch die Frage nach externen »Auditors« und deren Aufgabenumfang.

Die Aktienrechtsreform von 1931 führt die gesetzliche Abschlussprüfung ein



1929 | »Black Thursday« an der New Yorker Börse:
Die Weltwirtschaftskrise trifft auch Deutschland hart.

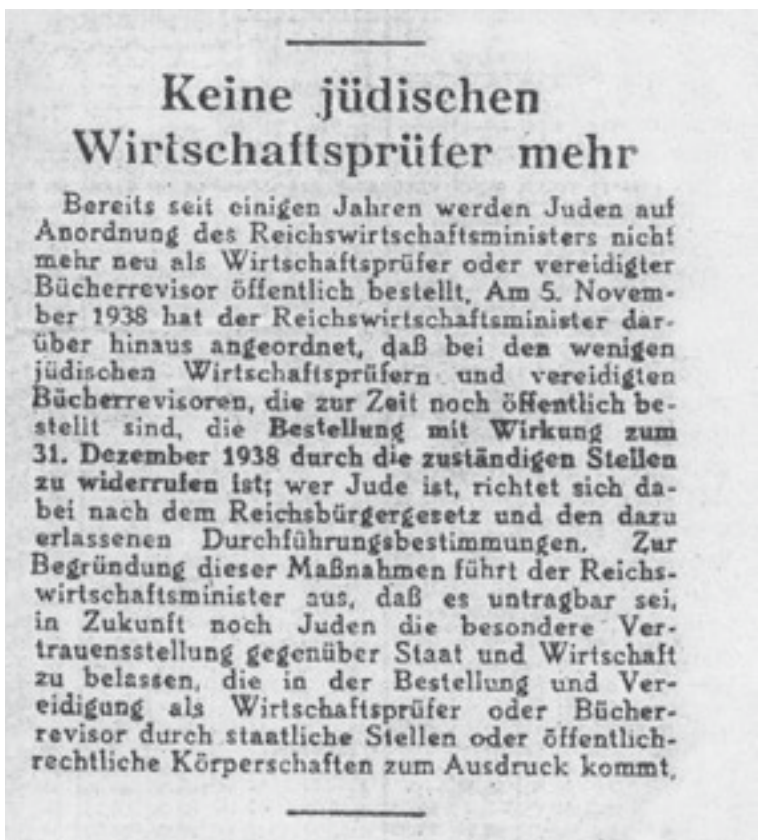


1931 | Der Zusammenbruch der Darmstädter und Nationalbank
führt zügig zur Veröffentlichung der Aktienrechtsnovelle.

Die gesetzliche Abschlussprüfung rückte dann erst nach dem spektakulären Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs AG (FAVAG) im Sommer 1929 in den Vordergrund. Die FAVAG war das zweitgrößte Versicherungsunternehmen des Deutschen Reiches und hatte einen ausgezeichneten Ruf. Doch einige Vorstandsmitglieder hatten sich persönlich bereichert und die Bilanzen gefälscht. Insbesondere die Höhe der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften war verschwiegen worden. Weitere Skandale bei dem Warenhausunternehmen Karstadt und dem europaweit größten Textilkonzern Nordwolle führten zu einem starken Vertrauensverlust bei ausländischen Investoren und Kreditgebern. Mehrere deutsche Großbanken standen wegen anhaltender Geldabflüsse vor dem Zusammenbruch. Die deutsche Regierung musste handeln. Mit der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 erließ der Gesetzgeber erstmals Vorschriften zum Inhalt des Geschäftsberichts, zur Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und führte die jährliche gesetzliche Abschlussprüfung ein. Die Aktienrechtsnovelle bestimmte auch, dass nur ein ausreichend vorgebildeter und erfahrener Bilanzprüfer die Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen dürfe. Aus diesem Grund schuf die sogenannte Ländervereinbarung vom 15. Dezember 1931 den neuen Beruf des Wirtschaftsprüfers, der die gesetzliche Abschlussprüfung als Vorbehaltsaufgabe exklusiv zugewiesen erhielt. Die gesetzliche Abschlussprüfung wurde zur das Berufsbild bestimmenden Aufgabe.

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers wird konstituiert

Der Beruf des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers sollte aus einem Zusammenwirken von Berufsstand, Wirtschaft, Staat und Hochschule entstehen. Gegen den Wunsch der Berufsverbände des Revisionswesens nach einer zentralen Zulassungsstelle erhielten die Länder die Bestellbefugnis. Daher errichteten sie dezentral Zulassungs- und Prüfungsausschüsse bei zwölf großen Bezirken der Industrie- und Handelskammern. Jeder Zulassungsausschuss setzte sich aus Vertretern der IHK und des Instituts für das Revisions- und Treuhandwesen (IRT) zusammen. Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen waren neben der persönlichen Eignung und einem Mindestalter von 30 Jahren die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse des Kandidaten sowie eine mindestens sechsjährige Berufstätigkeit. Drei Jahre davon mussten Prüfungstätigkeiten sein. Ein Hochschulabschluss war noch keine Voraussetzung für die Berufsausübung.



1938 | Seit 1933 werden Juden sukzessive aus dem Wirtschaftsprüferberuf vertrieben.

Der Prüfungsausschuss setzte sich aus Vertretern der Wirtschaft, der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftsprüfer zusammen. Das Wirtschaftsprüfungsexamen bestand aus einer Hausarbeit, zwei Klausuren zu praktischen Fällen und einer mündlichen Prüfung, die betriebswirtschaftliche, revisionstechnische und rechtliche Fragen umfassen konnte. In einer mehrjährigen Übergangszeit konnten langjährig praktizierende Prüfer eine Bestellung beantragen, ohne die Fachprüfung abzulegen. Die Vereidigung der Wirtschaftsprüfer lag wie die Prüfungszulassung in den Händen der Länder. Mit seinem Berufseid verpflichtete sich der Wirtschaftsprüfer, seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und Verschwiegenheit zu bewahren. Die Berufsaufsicht führte die für den Sitz der beruflichen Niederlassung des Wirtschaftsprüfers zuständige Industrie- und Handelskammer. Dennoch konnte der Wirtschaftsprüfer landesweit tätig werden. Damit unterschied er sich beispielsweise vom nur lokal agierenden Rechtsanwalt. Zentral beim Deutschen Industrie- und Handelstag wurde im Sommer 1931 die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer eingerichtet. Ihr gehörten Vertreter der Spitzenverbände der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft, der Banken und Versicherungen sowie des IRT an. Die Hauptstelle führte das Register der Berufsangehörigen und legte Berufsgrundsätze zur Eigenverantwortung und Objektivität fest.

Die Berufsgrundsätze regelten, welche Tätigkeiten sich mit der hauptberuflichen Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers vereinbaren ließen und welche nicht. Vereinbar mit der Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers war beispielsweise die gleichzeitige Arbeit als Steuerberater, Rechtsanwalt oder Konkurs- und Nachlassverwalter. Unvereinbar war hingegen die Ausübung kaufmännischer Berufe oder die Tätigkeit als Betriebsprüfer bei der Reichsfinanzverwaltung. Verboten waren auch die »gewerbsmäßige Vermittlung« und das »Betreiben von Finanzgeschäften«. Außerdem durfte der Wirtschaftsprüfer nicht unter »maßgebendem Einfluss« des geprüften Unternehmens stehen. Als beeinflusst galt er, wenn er oder seine Ehefrau mit einem Inhaber, Gesellschafter oder gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens verwandt war. Nicht nur der Wirtschaftsprüfer konnte die Aufgabe des Bilanzprüfers wahrnehmen. Auch die Treuhandgesellschaften konnten, wenn

Wirtschaftsprüfungsexamen, Berufseid und Berufsaufsicht begründen das Vertrauen in den Wirtschaftsprüfer

Zentrale Berufsgrundsätze des Wirtschaftsprüfers: Eigenverantwortung, Hauptberuflichkeit, Objektivität



1945 | Der Zweite Weltkrieg endet mit Millionen Toten und Flüchtlingen und gewaltigen Zerstörungen.



1945 | Trümmerfrauen leisten Schwerstarbeit.

Der Wirtschaftsprüfer: Freier Beruf mit öffentlich- rechtlichem Charakter

sie als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt waren, Bilanzprüfungen durchführen. Die Anerkennung erhielten sie, wenn eines ihrer Vorstandsmitglieder oder ein Geschäftsführer zum Wirtschaftsprüfer bestellt wurde. Damit wurde erstmals eine juristische Person zur Ausübung eines freien Berufes zugelassen.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens hatten im Sommer 1930 mehrere Verbände der Bücherrevisoren und Treuhandgesellschaften das Institut für das Revisions- und Treuhandwesen als Dachverband gegründet, um auf die Gestaltung des neuen Berufes Einfluss nehmen zu können. 1932 wurde daraus das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Es nahm jetzt keine Verbände mehr auf, sondern nur noch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Das IDW übernahm die berufsständische und fachliche Vertretung des neuen Berufs. Anfang 1933 waren 549 Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt und 78 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt. Damit war der deutsche Berufsstand im internationalen Vergleich klein: In Großbritannien waren zu diesem Zeitpunkt bereits 13.000 »Accountants« in den berufsbezogenen »Institutes« und »Societies« organisiert. Die Erwartungen des Gesetzgebers, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit an den Wirtschaftsprüfer waren hoch: Er war kein Staatsbeamter, sondern Angehöriger eines Freien Berufes. Er sollte sich einerseits der Wirtschaft eng verbunden fühlen, hatte aber andererseits mit der gesetzlichen Abschlussprüfung eine Aufgabe in öffentlichem Interesse durchzuführen. Die berufsrechtlichen Bestimmungen zur Konstituierung des Berufes gaben ihm daher einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Wirtschaftsprüfer war gesetzlich und durch Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet, musste unparteiisch prüfen und von seinem Auftraggeber unabhängig sein. Seine Tätigkeit sollte eine präventive Funktion haben, die auf Schadensminderung abzielte und die Gläubiger schützte.

Wirtschaftsprüfer in der Zeit des Nationalsozialismus

Kaum war der Berufsstand in seinen Grundzügen etabliert, kam es mit der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 zu einem tiefgreifenden politischen Umbruch in Deutschland. Alle Wirtschaftsprüfer galten nun als »Organ des Staates« – von einem freien Beruf konnte keine Rede mehr sein. Die Berufsaufsicht ging zentral an das Reichswirtschaftsministerium über. Jüdische Berufsangehörige mussten



1950 | Zwischen 1948 und 1952 stellen die USA rund 12,4 Milliarden Dollar für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas bereit. Im Rahmen des »Marshallplans« fließen 1,5 Milliarden Dollar nach Westdeutschland.



1948 | Währungsreform in Deutschland: West- und Ostpreise in einem Berliner Friseursalon.

bald den Berufsstand verlassen, und Juden durften auch nicht mehr als Mandanten beraten werden. Die nationalsozialistische Politik erweiterte das Aufgabengebiet der Wirtschaftsprüfer. Hierzu zählten beispielsweise das Prüfungsrecht bei Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand und bei Kreditinstituten aller Rechtsformen sowie die Zulassung zur Steuerberatung. Aber nur die nationalsozialistische Politik der Aufrüstung, »Arisierung« und Ausbeutung der besetzten Länder führte zu einem rapide wachsenden Bedarf an Regulierung und Informationsermittlung. Marktwirtschaftliche Preisbildung sollte ausgeschaltet und Dividendenzahlungen sollten eingeschränkt werden. Dies erforderte eine dauerhafte Preiskontrolle und Gewinnabführungsprüfungen.

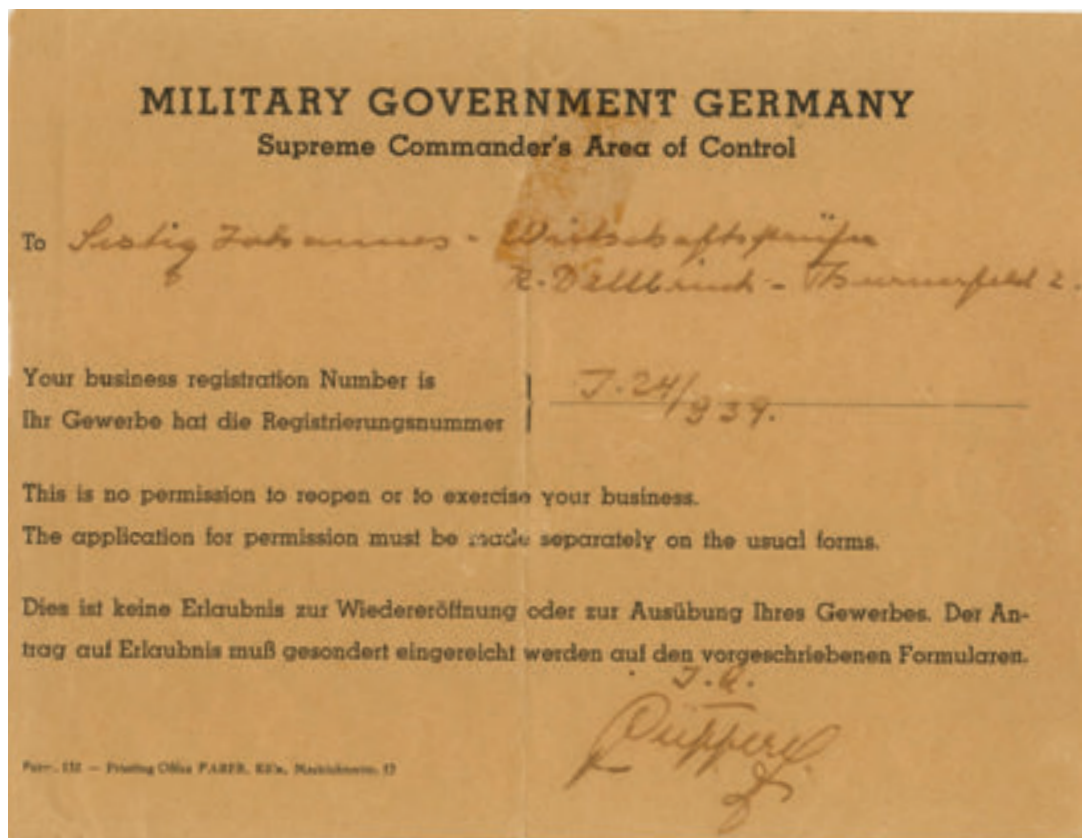
Mit dem Aufruf der NS-Führung zum »totalen Krieg« Anfang 1943 sollten alle Kräfte in Deutschland für den Kriegseinsatz mobilisiert werden. Das Reichswirtschaftsministerium schloss die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer zwecks besserer Berufslenkung in der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder zusammen und konnte sie so dienstverpflichten. Am Ende des »Dritten Reiches« gab es 1.360 Wirtschaftsprüfer und 104 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Obwohl das Hochschulstudium keine Zugangsvoraussetzung für den Beruf war, hatten mehr und mehr Berufsangehörige einen akademischen Abschluss. Der Berufsstand hatte sich in den vergangenen zwölf Jahren zwar fast verdreifacht, war aber kleiner als andere Berufe, die in den Bereichen Prüfung und Steuerberatung tätig waren. So gab es schätzungsweise 2.000 vereidigte Buchprüfer, etwa 3.800 Steuerberater und 18.800 Helfer in Steuersachen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs teilten die alliierten Siegermächte Deutschland in vier Besatzungszonen. Die Initiative zur Neuformierung eines Berufsverbands übernahmen Wirtschaftsprüfer aus der britisch besetzten Zone, dem späteren Nordrhein-Westfalen. Das IDW in Düsseldorf wurde zur Keimzelle des bald darauf bundesweit agierenden Berufsverbands. 1948 hatte man sich so weit organisiert, dass die Facharbeit wieder aufgenommen werden konnte. Die Zeitschrift »Die Wirtschaftsprüfung« erschien erstmals, und eine erste Fachtagung beschäftigte sich mit Fragen der DM-Eröffnungsbilanz.

Zersplittertes Berufsrecht in den ersten Nachkriegsjahren



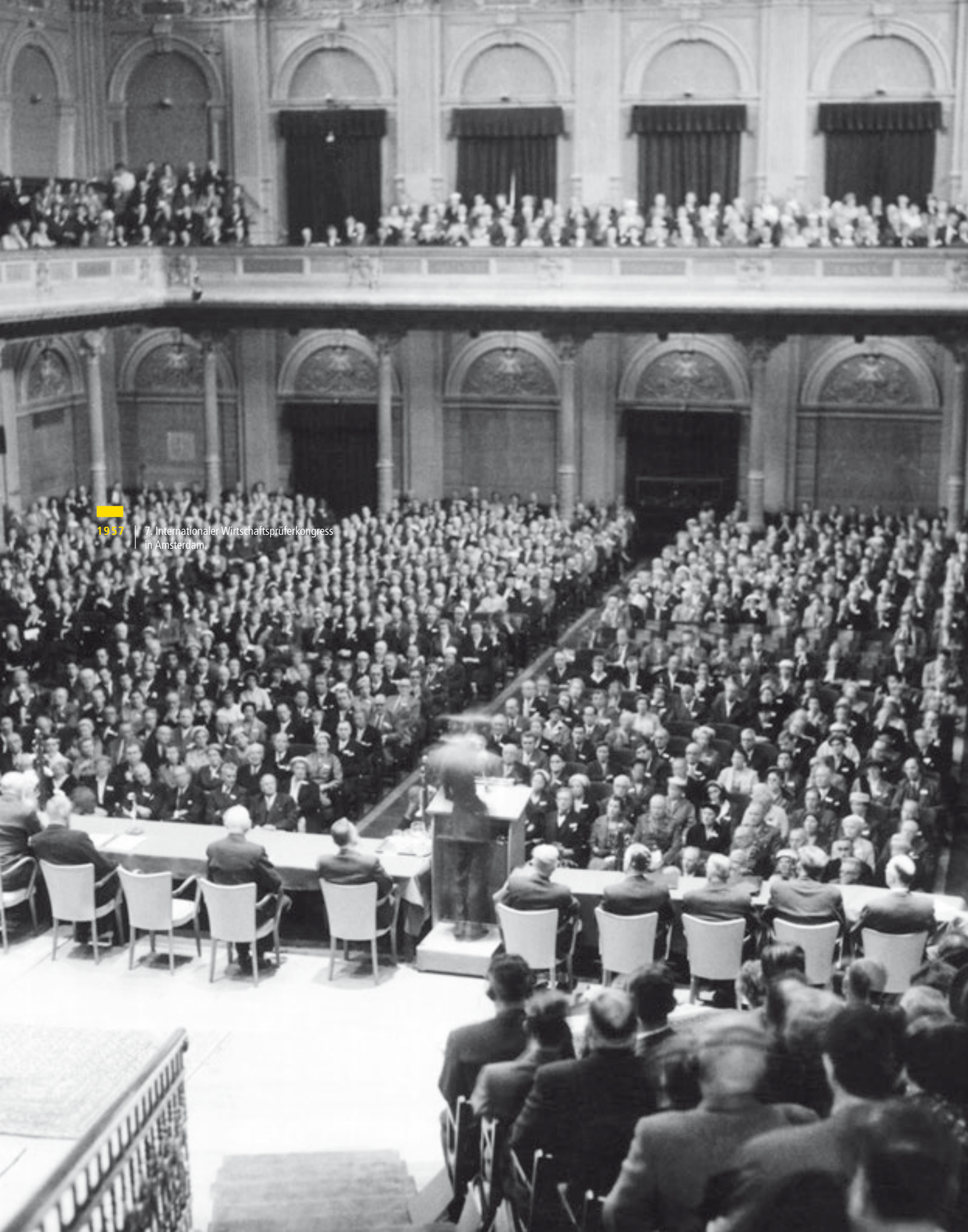
1948 | Das erste Beiheft der Zeitschrift »Die Wirtschaftsprüfung« beschäftigt sich mit der DM-Eröffnungsbilanz.



~1947 | Registrierung eines Wirtschaftsprüfers aus der amerikanischen Besatzungszone.

Die Alliierten erließen in den verschiedenen Besatzungszonen unterschiedliche Berufsregelungen, vor allem im Hinblick auf die Berufsgruppen und die Berufsorganisationen. So erfassten die Regelungen in der britischen Zone nur die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, in der amerikanischen Zone zusätzlich die Steuerberater und in der französischen Zone außerdem Buchsachverständige, Helfer in Steuersachen und sonstige Personen, die im wirtschaftlichen Prüfungswesen tätig waren. In der französischen Zone wurden in den einzelnen Ländern Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft errichtet. In der amerikanischen Zone fehlten Regelungen zur Berufsorganisation, die Behörden erkannten aber vier verschiedene Organisationen als Berufsvertretungen für unterschiedliche Berufsgruppen an. Die britische Militärregierung richtete 1946/1947 in ihrer Zone eine zweigleisige Organisation ein – ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen in Großbritannien: Es gab das IDW für die fachlichen Aufgaben und Haupt- und Landeskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts. In den Kammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen waren Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vereinigt. Die Organe der Hauptkammer waren paritätisch mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern besetzt. Die Landeskammern waren für die Berufsaufsicht, die Ehrengerichtbarkeit, die Zulassungs- und die Fachprüfung zuständig. Außerdem gehörten die Bestellungen und die Widerrufe sowie die Aufstellung von Berufsgrundsätzen zu ihren Aufgaben.

Diese Zersplitterung des Berufsrechts bot keine Einheitlichkeit der Berufsqualifikation und der Berufsaufsicht, die jedoch für die Anerkennung des Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer unabdingbar ist. Daher bemühten sich deutsche Behörden und Vertreter der Wirtschaftsprüfer schon seit dem Frühjahr 1948 darum, eine einheitliche Berufsordnung zu schaffen.



1957 | 7. Internationaler Wirtschaftsprüferkongress
in Amsterdam.

1967

Die WPK bereitet vereidigte Buchprüfer auf das Wirtschaftsprüferexamen vor.



Die 1960er Jahre.

Die Etablierung der Wirtschaftsprüferkammer und die Debatte zum »Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer-Steuerberater«

Am 1. November 1961 trat nach einer zehnjährigen Diskussion die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Kraft. Sie bestätigte die Idee der Selbstverwaltung für den Prüferberuf; der Gesetzgeber verzichtete auf eine staatliche Behörde als Fachaufsicht. Stattdessen schuf er die rechtliche Grundlage für die Errichtung der Wirtschaftsprüferkammer als maßgebender Berufsaufsicht. Außerdem sollte die Kammer die beruflichen Belange ihrer Mitglieder wahren und fördern und sie in standesrechtlichen Fragen beraten und informieren. In den ersten Jahren war die Arbeit der Kammer vom Aufbau bestimmt. Gremien mussten gebildet, Ausschüsse besetzt und Verfahrensvorschriften erlassen werden.

Parallel hierzu diskutierten die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundessteuerberaterkammer über einen »Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer-Steuerberater«. Die Zusammenführung der Steuerberater mit den Steuerbevollmächtigten und der Widerstand des Finanzausschusses des Bundestages gegen einen Einheitsberuf WP-StB beendeten jedoch diese Bestrebungen.

Am 1. November 1961 trat nach einer zehnjährigen Diskussion die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Kraft. Sie bestätigte die Idee der Selbstverwaltung für den Prüferberuf; der Gesetzgeber verzichtete auf eine staatliche Behörde als Fachaufsicht. Stattdessen schuf er die rechtliche Grundlage für die Errichtung der Wirtschaftsprüferkammer als maßgebender Berufsaufsicht. Außerdem sollte die Kammer die beruflichen Belange ihrer Mitglieder wahren und fördern und sie in standesrechtlichen Fragen beraten und informieren. In den ersten Jahren war die Arbeit der Kammer vom Aufbau bestimmt. Gremien mussten gebildet, Ausschüsse besetzt und Verfahrensvorschriften erlassen werden.



1951 | In der Sozialen Marktwirtschaft werden die Arbeitsbeziehungen neu geregelt. Ein Meilenstein ist das Montan-Mitbestimmungsrecht.



1957 | 7. Internationaler Wirtschaftsprüferkongress in Amsterdam.



~1953 | Der wirtschaftliche Aufschwung spiegelt sich in den Schaufensterauslagen wider.

Der lange Weg zur Wirtschaftsprüferordnung

Im Sommer 1947 entstanden die ersten deutschen Behörden für das »Vereinigte Wirtschaftsgebiet« der drei Westzonen. Dazu gehörten auch die Verwaltung für Wirtschaft und die Verwaltung für Finanzen, die Vorläufer der späteren Bundesministerien für Wirtschaft und für Finanzen. Beide Behörden luden im Mai 1948 Vertreter der Wirtschaftsprüfer, der vereidigten Buchprüfer und der Steuerberater zu einer Tagung in Königstein ein, um über eine gemeinsame Berufsordnung zu beraten. Wegen der zunehmenden Bedeutung von steuerlichen Fragen verlangte die Wirtschaft eine Kopplung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, wobei die Interessen der einzelnen Berufsgruppen »den Wünschen der Wirtschaft nachgeordnet werden« sollten. Ziel war also eine gemeinsame Berufsgruppe, die sich in Wirtschaftsprüfer, qualifizierte Steuerberater, vereidigte Buchprüfer/Steuerberater und Buch- und Steuerbeistände gliederte. Ihre Berufsorganisation sollte durch eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Hauptkammer wahrgenommen werden, der selbstständige Organisationen der einzelnen Berufsgruppen nachgeordnet sein sollten. Allerdings standen die Steuerberater und die Helfer in Steuersachen der gemeinsamen Berufsordnung skeptisch gegenüber.

Der Vorstand der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungswesen als Spitzenorganisation der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in der britischen Zone sprach sich hingegen für das »Fernziel [...] eines einheitlichen Berufes« aus. Die Zulassung zum Beruf sollte nach seiner Vorstellung mit einer für alle verbindlichen Grundprüfung beginnen. Vor allem aber forderte die Hauptkammer, dass »jede Berufsgruppe eine eigene Berufsvertretung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält, bei der das Institut der Wirtschaftsprüfer und die Vereinigung der vereidigten Buchprüfer sich zur Hauptkammer der Wirtschaftsberater (-treuhänder) – ebenfalls Körperschaft des öffentlichen Rechts – zusammenschließen, während diese ihrerseits mit der Kammer der Steuerberater eine Arbeitsgemeinschaft bildet.« Der Hauptkammervorstand sah den gesamten »Berufsstand an einem Wendepunkt [...], den zu versäumen eine schwerwiegende Verantwortung vor der Zukunft« bedeutet hätte, und er appellierte an die Mitglieder, »über das Trennende das Gemeinsame zu setzen«.



1961 | Dr. Fritz Möhle, 1. Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, beim UEC-Kongress in Zürich [rechts, sitzend].

Die Freiheit des Wirtschaftsprüfers

»Will man also den höchsten Grad der beruflichen Freiheit erreichen, so muß man die Ausübung eines so konzessionierten Berufes von der Mitgliedschaft bei der die Berufszugehörigkeit regelnden Institution abhängig machen. Das ist der wirkliche Sinn der so umstrittenen »Pflichtmitgliedschaft« [...]. Unser Beruf und die staatlichen Instanzen sind in den Ländern der britischen Besatzungszone diesem Grundsatz gefolgt und haben ein erfreuliches Maß von Freiheit damit erlangt, während die Berufsangehörigen der Länder der US-Besatzungszone [...] nicht so weit gelangen konnten, so daß ihre Zulassung durch Prüfungskommissionen des Staates statt durch solche des Berufes und ihre Berufsaufsicht durch staatliche Disziplinarausschüsse statt durch freie Ehrengerichte erfolgte. Der praktische Unterschied ist wie der zwischen einem Mündigen und einem Unmündigen. Es wäre zu wünschen, daß bei der erwarteten Berufseinheit alle dazu in ihrer Persönlichkeitszusammensetzung geeigneten freien geistigen Berufe als Mündige behandelt werden.«

Dr. Fritz Möhle in der Zeitschrift »Die Wirtschaftsprüfung« Nr. 8/1948.

In den weiteren Verhandlungen entschieden sich die Wirtschaftsprüfer schließlich doch für ein separates Berufsrecht. Vor allem mit den Steuerberatern konnte über wesentliche Sachverhalte keine Einigung erzielt werden. Während sich die Wirtschaftsprüfer für eine »wohlgegliederte Ordnung« mit den Wirtschaftsprüfern als Spitzengruppe sowie einer Mittel- und einer Untergruppe aussprachen, verlangten »alle übrigen beteiligten Gruppen niveausenkende Übergangsregelungen«, so jedenfalls urteilte der damalige IDW-Vorsitzende Dr. Fritz Möhle 1951. Einer gemeinsamen Regelung widersprach auch das Bestreben des Bundesfinanzministers, die Steuerberater seiner Aufsicht zu unterstellen. Diese wiederum wollten steuerberatende Tätigkeiten sich selbst und den Helfern in Steuersachen vorbehalten, während die Wirtschaftsprüfer das ausschließliche Testaterecht für prüfungspflichtige Unternehmen beanspruchten.

Die Wirtschaftsprüfer wollen eine separate Berufsordnung



1958 | Die UEC – die älteste der internationalen Berufsorganisationen der Wirtschaftsprüfer – bietet auf dem Kongress in Nizza ein Forum für internationalen Meinungs austausch.



1960 | 1960 war der westdeutsche Export 4,5-mal so hoch wie 1950, das Bruttosozialprodukt hatte sich verdreifacht.

Die Wirtschaftsprüfer wollen eine Doppelorganisation: Wirtschaftsprüferkammer und Institut der Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfer August Melchner und Dr. Fritz Möhle berieten das Bundeswirtschaftsministerium bei der Ausarbeitung der Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer. Im Herbst 1951 legte das Ministerium dazu einen ersten Entwurf vor. Darin kam dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die Funktion eines staatlichen Aufsichtsorgans zu. Alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehörten ihm obligatorisch an. Seit Kriegsende war das IDW fast ausschließlich in der Facharbeit tätig gewesen, während die berufsrechtlichen und berufspolitischen Aufgaben den Kammern überlassen waren. In Zukunft sollten also alle Aufgaben von einer Institution wahrgenommen werden. Beim IDW würde dann auch die Geschäftsführung für das zentralisierte Wirtschaftsprüfungsexamen liegen. Im Rahmen der Ehrengerichtbarkeit sollte ein »Mißbilligungsverfahren« neu eingerichtet werden, das vor dem Präsidium des Instituts stattzufinden hätte.

Eine Institution mit Pflichtmitgliedschaft war allerdings umstritten. Dr. Fritz Möhle, der spätere erste Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, warb immer wieder für diese Konstruktion, denn nur so könne der Beruf vor staatlichen Eingriffen bewahrt werden. Die obligatorische Mitgliedschaft sei auch mit der grundgesetzlich garantierten Freiheit vereinbar, denn die Wirtschaftsprüfer erfüllten als »Treuhand der Allgemeinheit« öffentliche Aufgaben wie die Pflichtprüfung. Daher sei es berechtigt, für sie ein öffentlich geregeltes Zulassungs- und Prüfungsverfahren einzurichten und eine selbstverwaltete Institution zu schaffen, die die Berufsaufsicht wahrnehme.

Die Diskussion um die »Verkammerung« des Wirtschaftsprüferberufes und die damit verbundene mögliche Einschränkung der persönlichen Freiheit bewegte die Wirtschaftsprüfer jedoch weiterhin. Um die Arbeit in den Fachausschüssen und für die Fachzeitschrift »Die Wirtschaftsprüfung« auch künftig unbeeinträchtigt fortführen zu können, entschieden sich die Berufsangehörigen für eine Doppelorganisation: Die Selbstverwaltungsaufgaben sollten von einer Wirtschaftsprüferkammer, die fachlichen Aufgaben vom IDW wahrgenommen werden.



1961 | Mit dem Bau der Mauer wird die deutsche Teilung zementiert.

1966 | Das neue Wirtschaftsprüferhaus in der Cecilienallee 36, Düsseldorf.

Im Laufe des Jahres 1952 erstellte das Bundeswirtschaftsministerium die Gesetzentwürfe über eine Berufsordnung für die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer. Das Bundesfinanzministerium stellte parallel dazu seinen Entwurf über eine gesetzliche Regelung für die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten fertig. Diese Gesetzentwürfe kamen jedoch nicht mehr auf die Dringlichkeitsliste derjenigen Gesetzesvorhaben, die noch bis zum Ende der ersten Legislaturperiode des Bundestages behandelt wurden.

Erst Ende 1953, nach dem Zusammentreten des 2. Deutschen Bundestages, verabschiedete die Bundesregierung die Gesetzentwürfe und leitete sie dem Bundesrat zu. Dieser kritisierte jedoch die Errichtung einer Wirtschaftsprüferkammer mit Pflichtmitgliedschaft, weil sie unvereinbar sei mit den grundgesetzlich garantierten persönlichen Freiheiten. Außerdem schlug der Bundesrat vor, die drei Gesetzentwürfe in einem Gesetz zusammenzufassen, und er lehnte den zentralen Prüfungsausschuss ab. Die Bundesregierung dagegen sah in ihrer Stellungnahme in der Errichtung einer Kammer als Selbstverwaltungsorgan keinen Verstoß gegen die Freiheitsrechte. Außerdem hielt sie drei Berufsordnungen nicht für zweckmäßig, befürwortete aber einen zentralen Prüfungsausschuss beim Bundeswirtschaftsminister, um einheitliche Prüfungsanforderungen sicherzustellen.

Im September 1954 beschäftigte sich erstmals der Bundestag mit den Entwürfen zur Wirtschaftsprüferordnung, zur Buchprüferordnung und zum Steuerberatungsgesetz und übergab alle drei Berufsordnungen zur federführenden Bearbeitung dem Wirtschaftsausschuss. Der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss waren beratend tätig. Im Herbst 1955 befasste sich der Wirtschaftsausschuss erstmals mit den Berufsordnungen. Der Finanzausschuss schloss seine Beratungen der Gesetzentwürfe im Herbst 1956 ab. Erst Ende 1957, in der dritten Legislaturperiode, brachte die Bundesregierung die drei Berufsordnungen erneut über den Bundesrat in den Bundestag ein, der sie allerdings im März 1958 wieder an die Ausschüsse überwies. Im Herbst des Jahres 1959 setzte der Wirtschaftsausschuss schließlich einen Unterausschuss »Berufsordnungsgesetze« ein.

Bundesregierung,
Bundestag und
Bundesrat beraten die
Wirtschaftsprüferordnung



1960 | Griechische »Gastarbeiter« treffen in Essen ein. Von 1955 bis 1968 schließt die Bundesrepublik mehrere Anwerbeabkommen mit europäischen und nordafrikanischen Staaten, um den eigenen Arbeitskräftemangel zu decken.



1961 | Die Wirtschaftsprüferkammer konstituiert sich am 8.12.1961 in Wiesbaden.

Abschließende Ausschussberatungen zur Wirtschaftsprüferordnung

Im Herbst 1960 beschloss der Unterausschuss grundsätzliche Änderungen zur Berufsggerichtsbarkeit und zu den vereidigten Buchprüfern. So lehnte er das berufeigene Ehrengerichtsverfahren ab. Wie die Rechtsanwälte sollten auch die Wirtschaftsprüfer eine Berufsggerichtsbarkeit mit Wirtschaftsprüfern als Beisitzer erhalten. Außerdem schlug der Unterausschuss vor, das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer in einem Gesetz zu vereinen und die vereidigten Buchprüfer im Wirtschaftsprüferberuf aufgehen zu lassen. Dabei sollte ihnen der Übergang zum Wirtschaftsprüfer erleichtert werden. Zu diesem Zeitpunkt gab es etwa 1.590 Wirtschaftsprüfer und rund 1.150 vereidigte Buchprüfer. Das Institut der Wirtschaftsprüfer und der Bundesverband der vereidigten Buchprüfer stimmten dieser Regelung zu. Alle Hürden schienen genommen, da meldeten Anfang 1961 die Wirtschaftsministerien der Länder erneut Bedenken gegen den zentralen Prüfungsausschuss an. Daher verzichtete man auf eine bundeseinheitliche Durchführung des Wirtschaftsprüferexamens und erklärte die Obersten Landesbehörden zu den zuständigen Instanzen für die Errichtung der Prüfungsausschüsse. Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung/WPO) trat schließlich am 1. November 1961 in Kraft.

Wirtschaftsprüferkammer als Voraussetzung der beruflichen Selbstverwaltung

Der Selbstverwaltungsgedanke lebte nach dem Ende der NS-Diktatur, die die Selbstverwaltung in allen Bereichen beseitigt hatte, wieder auf und knüpfte damit an die liberalen Traditionen des deutschen Staates an. Die Selbstverwaltungseinrichtungen waren durch ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, die Betroffenenmitwirkung, die relative Unabhängigkeit sowie die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung der Selbstverwaltungsinstitutionen gekennzeichnet. Die Institutionen unterlagen lediglich einer staatlichen Rechtsaufsicht.

Die amerikanische Besatzungsmacht wandte sich zwar gegen Bestrebungen, in Deutschland selbstverwaltete Kammern zu errichten, doch der deutsche Gesetzgeber entschied sich für die eigene Tradition. Dabei orientierte er sich auch an den Landeskammern für die Wirtschaftsprüfer, die die briti-



1961 | Registrierung der Kammermitglieder
am 8.12.1961 in Wiesbaden.

| Die Idee der Selbstverwaltung

Der Selbstverwaltungsgedanke entstand zu Beginn des 19. Jahrhunderts und eroberte – von der kommunalen Selbstverwaltung ausgehend – schnell weitere Lebensbereiche. Selbstverwaltungseinrichtungen entstanden im universitären Bereich, bei den Industrie- und Handelskammern, den Handwerksinnungen, den Landwirtschaftskammern, den Wassergenossenschaften sowie den Anwalts- und Ärztekammern und schließlich im Bereich der Sozialversicherung. Die Selbstverwaltung war ein Produkt der preußischen Reformzeit und ihres Verfechters Freiherr vom Stein. Sie brach rigoros mit der obrigkeitlich-autoritären Tradition des Feudalstaates und entfaltete dabei eine starke Ausstrahlung. Mit den Worten Wilhelm von Humboldts, des damaligen Direktors für Kultus und öffentlichen Unterricht im preußischen Innenministerium, sollte der Staat »sich eben immer bewusst bleiben, daß [...] er immer hinderlich ist, sobald er sich hineinmischt, daß die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde.« Wesentliche Merkmale der Selbstverwaltungseinrichtungen waren ihr öffentlich-rechtlicher Charakter, die obligatorische Mitgliedschaft und die Beitragspflicht. Die Selbstverwaltung sollte nicht nur die staatlichen Behörden entlasten, sondern den Betroffenen und fachlich Kundigen Mitwirkungsrechte einräumen (Partizipationsgedanke).

schen und französischen Militärbehörden in Nord- und Süddeutschland errichtet hatten. Der Berufsstand sollte demnach »seine gemeinschaftlichen Angelegenheiten einschließlich der Aufsicht über die berufliche Tätigkeit seiner Mitglieder in Selbstverwaltung behandeln«, begründete die Bundesregierung die Einrichtung der Wirtschaftsprüferkammer. Dies konnte nur funktionieren, wenn die Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit obligatorischer Mitgliedschaft konstituiert war. Ein privatrechtlicher Verein auf freiwilliger Basis genüge nicht, so der Bundestagsabgeordnete Lange in seinem schriftlichen



1964 | Vorbereitungskurs der WPK für vereidigte Buchprüfer in Überlingen.



1965 | Im »Wirtschaftswunder« floriert der Schiffsbau.

Bericht für den Unterausschuss »Berufsordnungsgesetze«, um eine »straffe Aufsicht« aller Berufsangehörigen auszuüben. Damit entschied sich der Gesetzgeber endgültig gegen eine staatliche Behörde als Fachaufsicht für die Wirtschaftsprüfer, die vereidigten Buchprüfer und die Prüfungsgesellschaften. Nach § 57 WPO erhielt die Wirtschaftsprüferkammer drei Aufgaben: zum Ersten hatte sie die beruflichen Belange zu wahren und zu fördern und sollte ihre Mitglieder in standesrechtlichen Fragen beraten. Zum Zweiten führte die Kammer die Aufsicht über ihre Mitglieder. Zum Dritten hatte die Kammer das Recht, Einrichtungen für die Ausbildung zu schaffen.

Die ersten Jahre der Wirtschaftsprüferkammer

Die konstituierende Sitzung der Wirtschaftsprüferversammlung am 8. Dezember 1961 wählte Dr. Fritz Möhle zum ersten Vorsitzenden. Er führte die Bezeichnung »Präsident«. Der Beirat bestand aus 24 Wirtschaftsprüfern und 15 vereidigten Buchprüfern und hatte vor allem die finanziellen Belange der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zu regeln. Er wählte aus seiner Mitte den Vorstand der WPK. Dem ersten Vorstand gehörten vier Wirtschaftsprüfer und zwei vereidigte Buchprüfer an. Er war für die Leitung der Kammer zuständig und übte im Rahmen der Berufsaufsicht nach § 63 WPO das Rügerecht aus.

Die WPK arbeitete »in geschäftsstellenmäßiger Einheit« mit der Steuerberaterkammer Düsseldorf, dem Institut der Wirtschaftsprüfer und dem Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen e.V. in einem gemeinsamen Bürogebäude an der Cecilienallee 36 in Düsseldorf. Hauptgeschäftsführer der WPK und des IDW sowie Geschäftsführer der beiden Institutionen für die Steuerberater war Dr. Wilhelm Dietrich. In den ersten Jahren leistete die WPK die notwendigen Aufbauarbeiten. So mussten zunächst die Mitglieder für die Zulassungs- und Prüfungsausschüsse und die Berufsgerichte benannt werden, und es wurde die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen gegründet. Sie hatte ihre gesetzliche Grundlage in § 65 WPO und sollte Fragen behandeln, die die Wirtschaft und die Prüfer gemeinsam betrafen. Die Arbeitsgemeinschaft trat erstmals Anfang August 1962 zusammen. Ihr gehörten zwei Wirtschaftsprüfer, zwei vereidigte Buchprüfer und vier Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages an. Die



1961 | Die Internationale Automobil-Ausstellung (IAA) in Frankfurt am Main entwickelt sich zur internationalen Leitmesse der Mobilität.

1961 | Im Konsumfieber: Szene einer Kaufhauseröffnung in Berlin.

Zulassungs- und Prüfungsausschüsse bildeten sich im Frühjahr 1963. Da mehrere Bundesländer gemeinsame Ausschüsse einrichteten, waren sechs Zulassungs- und sechs Prüfungsausschüsse zu besetzen. Aus dem Kreis der Wirtschaftsprüfer mussten dafür auch Mitglieder benannt werden, die speziell im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig waren. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entsandten ehrenamtliche Beisitzer an drei Berufsgenossenschaften: die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht Düsseldorf, den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht Düsseldorf und den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Alle Berufungen waren befristet.

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erließ die Beitragsordnung. Die Kammer wirkte bei der Erarbeitung der Rechtsverordnungen des Bundeswirtschaftsministeriums zur Siegelgestaltung, zur Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Verordnung für die Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer mit. Die Prüfungsordnung regelte vor allem die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung, die Besetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsgebiete, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen und die Benotung. Zu den Übergangsprüfungen organisierte die WPK auch Vorbereitungskurse und die Übergangsprüfungen selbst. Die WPK setzte sich für den Erlass einer Gebührenordnung für Pflichtprüfungen ein und kümmerte sich um die notwendige Berufshaftpflichtversicherung für die Berufsangehörigen. Sie richtete auch einen Sozialfonds ein. 1964 erließ die WPK erstmals »Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer«. Diese Richtlinien erläuterten die maßgeblichen Grundsätze einer gewissenhaften Berufsausübung und eines berufswürdigen Verhaltens.

Gremien bilden,
Ausschüsse besetzen,
Ordnungen erlassen

Die Kammer nahm zudem eine Vielzahl operativer Tätigkeiten wahr. Sie begutachtete Anträge auf Ausnahmegenehmigungen bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, bei Beurlaubungen, bei Sozietäten und bei der Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Sie übte vor allem die Berufsaufsicht aus. Dies umfasste die regelmäßige Sichtung der im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahres-



1965 | Zechensterben im Ruhrgebiet: Der westdeutsche Steinkohlebergbau ist angesichts von Kohle- und Erdöl-Importen kaum mehr wettbewerbsfähig.



1965 | Junge Gewerkschaftsmitglieder demonstrieren gegen den Krieg in Vietnam.

Erneute Debatte um den »Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer – Steuerberater«

abschlüsse auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, aber auch die Beurteilung möglichen berufswidrigen Verhaltens.

Seit 1963 berieten die WPK und die Bundessteuerberaterkammer erneut über eine Zusammenführung ihrer Berufe zu einem »Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer – Steuerberater«. 1969 waren die Beratungen so weit fortgeschritten, dass die beiden Kammern Entwürfe für ein Berufsgesetz, eine Prüfungsordnung und eine Satzung für die neue gemeinsame Kammer vorlegen konnten. Doch im Sommer 1970 zeigte sich bei einer Umfrage unter Steuerberatern, dass sich dort nur eine geringe Mehrheit für den Einheitsberuf abzeichnete. Die großen Kammern in München, Köln und Hamburg lehnten das Vorhaben ab. Darüber hinaus wurden die Einheitsbestrebungen auch von den Steuerbevollmächtigten bekämpft, die forderten, die Berufe Steuerberater und Steuerbevollmächtigter unter einer einheitlichen Berufsbezeichnung zusammenzufassen. Die Steuerbevollmächtigten wollten dazu einen prüfungsfreien Übergang in den Beruf der Steuerberater. Angesichts dieser Diskussionen sahen die Wirtschaftsprüfer wenig Erfolgsaussichten für eine Zusammenführung ihres Berufes mit dem der Steuerberater. Dennoch brachte eine Gruppe von Abgeordneten den »Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer-Steuerberater« in den Bundestag ein. Zur Begründung führte sie an, dass sich »in der Wirtschaft die Tendenz fortgesetzt [habe], für schwierige Aufgaben auf dem Gebiet des Prüfungswesens und des Steuerrechts Personen heranzuziehen, die auf beiden Sachgebieten erfahren und befähigt sind«. Der Finanzausschuss des Bundestages sah im »Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer-Steuerberater« jedoch die »Gefahr einer Pflichtenkollision«. Die Diskussion führte schließlich in die Zusammenführung der Berufe Steuerbevollmächtigter und Steuerberater durch das Zweite Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz im Sommer 1972 mit Wirkung zum 1. Januar 1975.



1966

Blick in ein Büro im Wirtschaftsprüferhaus,
Cecilienallee 36.



1977

IFAC-Gründung in München:
Empfang der Gäste in der Residenz

Die 1970er Jahre.

GmbH-Reform und kritische Öffentlichkeit

In den 1970er Jahren erhielten die Wirtschaftsprüfer neue Aufgaben, als die Pflichtprüfung auf immer mehr Organisationen und Sachverhalte ausgedehnt wurde. Außerdem wollte der deutsche Gesetzgeber auch die GmbHs einer Pflichtprüfung unterwerfen. Die Kriterien zu dieser Prüfungspflicht kamen aus der Europäischen

Gemeinschaft, deren Mitgliedsstaaten eine Harmonisierung der Rechnungslegung anstrebten. Fraglich war, wer berechtigt sein sollte, diese Prüfungen durchzuführen. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte verlangten ein eigenständiges Prüfungsrecht. Die Diskussion um diese wichtige Frage konnte in den 1970er Jahren nicht mehr abgeschlossen werden.

Das Zusammenwachsen Europas, aber auch die zunehmenden internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen veranlassten die Wirtschaftsprüferkammer, sich noch stärker mit den Prüferorganisationen anderer Staaten auszutauschen. Die WPK arbeitete in den europäischen Wirtschaftsprüferorganisationen Union Européenne des Experts Comptables Economiques et Financiers (UEC) und Groupe d'Etudes mit und gehörte den neu gegründeten internationalen Prüferorganisationen International Federation of Accountants (IFAC) und International Accounting Standards Committee (IASC) an.



1970 | Das Wirtschaftsprüferhaus in der Cecilienallee 36, Düsseldorf.



1971 | Eine dokumentierte Rechnungslegung begleitet die Unternehmen schon seit Jahrhunderten (Ausstellung im Wirtschaftsprüferhaus).

Zehn Jahre Wirtschaftsprüferkammer und Wirtschaftsprüferordnung

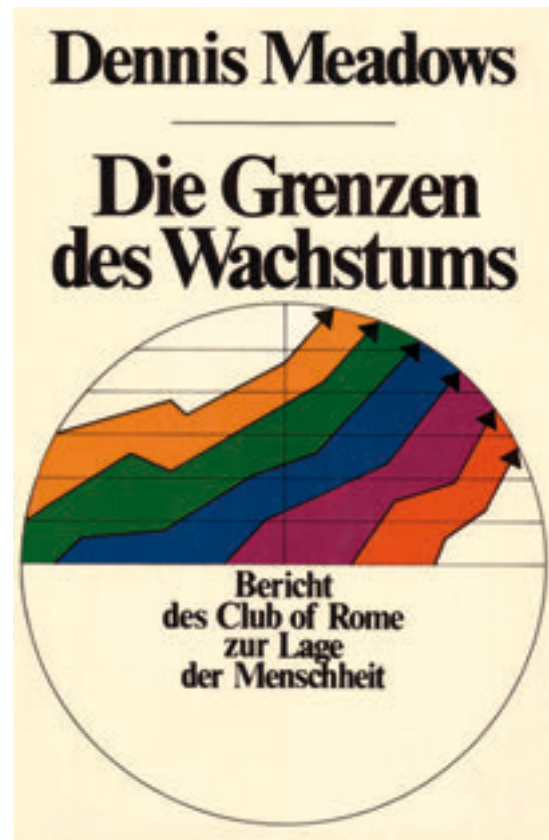
Im Herbst 1971 feierte die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ihren zehnten Geburtstag. Hatten Ende 1961 knapp 1.600 Wirtschaftsprüfer der Kammer angehört, waren es inzwischen 2.630. Dieser Zuwachs resultierte nicht zuletzt auch daraus, dass rund 530 vereidigte Buchprüfer die nach § 131 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) mögliche Übergangsprüfung absolvierten. Die Zahl der vereidigten Buchprüfer ging daher von 1.151 im Jahr 1961 bis auf 346 im Jahr 1971 zurück. Vorstandsmitglied Dr. Reinhard Goerdeler zog zum Jubiläum ein positives Fazit: »Die bundeszentrale Selbstverwaltung stärkte die Geschlossenheit des Berufs und sein Auftreten nach außen und wird der verhältnismäßig kleinen Zahl der bestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer besonders gerecht. Die Wirtschaftsprüferordnung gestattet das Tätigwerden nicht nur an jedem Ort in Deutschland, sondern auch im Ausland. Sie ermöglicht die berufliche Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten ausländischen Berufsangehörigen und überlässt es im übrigen der Berufsauffassung und der Ethik, mit welchen Berufsgruppen in Deutschland eine berufliche Zusammenarbeit [...] möglich ist. Hierzu gehört auch die seit Ende 1969 erstmals uneingeschränkt zulässige Sozietät mit Rechtsanwälten.« Die Kammer hatte sich mit ihrer Arbeit bewährt, und die WPO hatte sich als modernes Regelwerk behauptet.

Veränderungen bei der Wirtschaftsprüferkammer

In den 1970er Jahren erhielten die Wirtschaftsprüfer viele neue Prüfungsaufgaben. Neu errichtete Institutionen wie der Erdölbevorratungsverband oder die Filmförderungsanstalt mussten ihre Rechnungslegung ebenso prüfen lassen wie Krankenhäuser, Stiftungen, Alten- und Pflegeheime oder gewerbliche Bauträger und Makler. Auch für die WPK und ihre Berufsangehörigen gab es zahlreiche Veränderungen, etwa bei der Zulassung, dem Examen oder der Haftung. So wurden die Zulassungsausschüsse verkleinert, die praktische Vorbildung verkürzt, und es konnte auch ein betriebswirtschaftliches Fachhochschulstudium bei den Zulassungsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Im Wirtschaftsprüferexamen ersetzten zwei Klausuren die Hausarbeit. Die Examensgebiete wurden neu gegliedert, um sie besser den Arbeitsgebieten der Wirtschaftsprüfer anzupassen. Außerdem wurde eine Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Mandanten festgelegt.



Hauptgeschäftsführer Dr. Dietrich (links) und WPK-Präsident Prof. Dr. Knorr (rechts).



1972 | Wissenschaftler des Club of Rome warnen vor der Zerstörung der Erde durch ungehemmtes Wirtschaftswachstum.

Mitte des Jahres 1975 schied Dr. Wilhelm Dietrich, der Hauptgeschäftsführer der Kammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), nach fast 30-jähriger Tätigkeit aus. Es war das Ende einer Ära, denn nach ihm erhielten Kammer und IDW jeweils eigene Geschäftsführer. Dennoch arbeitete die WPK weiterhin in einer gemeinsamen Geschäftsstelle mit dem IDW und dem Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen: »Die Mitarbeiter sind grundsätzlich für alle in der Geschäftsstellengemeinschaft zusammenarbeitenden Berufsorganisationen tätig.«

Die Wirtschaftsprüferkammer erweiterte im zweiten Jahrzehnt ihrer Tätigkeit ihren Aktionsradius. Nachdem sie bereits in den 1960er Jahren die ersten bilateralen Konsultationsausschüsse mit Wirtschaftsprüferorganisationen aus den Niederlanden und Frankreich gebildet hatte, rief die WPK weitere Ausschüsse mit britischen, belgischen, amerikanischen und italienischen Prüferorganisationen ins Leben. Die bilateralen Gespräche gaben den Teilnehmern die Gelegenheit, sich mit dem jeweiligen nationalen Berufsrecht und der Berufsausübung vertraut zu machen. Die Ausschüsse erarbeiteten Vergleichsstudien zur Berufsethik, zur Abschlussprüfung oder zu den sonstigen Tätigkeitsbereichen. Außerdem organisierten die Ausschüsse Seminare, auf denen sich die Wirtschaftsprüfer beispielsweise mit der länderweise unterschiedlichen Unternehmensbewertung oder dem Konzernabschluss beschäftigten.

Darüber hinaus engagierte sich die Wirtschaftsprüferkammer auch im europäischen Wirtschaftsprüferverband, der Union Européenne des Experts Comptables Economiques et Financiers (UEC) sowie in der Groupe d'Etudes des Experts Comptables de la C.E.E.. Die Groupe d'Etudes war das Sprachrohr des europäischen Berufsstands in gesellschafts-, steuer- und berufsrechtlichen Fragen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft. Sie hatte zudem das Recht, der EG-Kommission eigene Vorschläge zu unterbreiten. Höhepunkt der Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer in diesen Jahren war zweifellos der 11. Internationale Accountants-Kongress im Herbst 1977, den sie gemeinsam mit dem IDW in München ausrichtete.

Europäische und internationale Aktivitäten der Wirtschaftsprüferkammer



1973 | UEC-Kongress in Madrid.



1974 | Die Ölkrise führt zum Fahrverbot an Sonntagen.

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferkammer in der Kritik der Öffentlichkeit

Auf dem Münchener Kongress gründeten die versammelten Wirtschaftsprüfer den Weltwirtschaftsprüferverband International Federation of Accountants (IFAC). Zum ersten Präsidenten der IFAC wurde Dr. Reinhard Goerdeler gewählt, der damals Beiratsvorsitzender der WPK war. Ohne zunächst formell Mitglied zu sein, beteiligte sich die WPK an den Arbeitsausschüssen der IFAC, beispielsweise am Ethics Committee. Bereits vier Jahre vorher hatte sich das International Accounting Standards Committee (IASC) gegründet, um international akzeptierte Richtlinien zur Bilanzierung auszuarbeiten. Auch diesem Gremium gehörte die WPK an.

Mitte der 1970er Jahre waren die deutschen Wirtschaftswunderjahre endgültig vorbei. Eine schlechte Konjunktur, aber auch strukturelle Mängel in der deutschen Wirtschaft führten bei einigen Unternehmen zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen, es kam zu spektakulären Firmenzusammenbrüchen. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sah sich in diesem Zusammenhang erstmals mit einer erheblichen negativen Presseberichterstattung konfrontiert. Die Kritik zielte vor allem auf die fehlende Unabhängigkeit von Berufsangehörigen, die Aufsichtsrats- und Beiratsmandate mit prüferischer Tätigkeit verbanden.

Aber auch die Wirksamkeit der Wirtschaftsprüferkammer als Berufsaufsicht wurde bezweifelt. Das Institut für Unternehmensführung und Unternehmensforschung der Ruhr-Universität Bochum widmete sich im Herbst 1976 im Rahmen eines Symposiums eigens der Situation des Abschlussprüfers und der Berufsaufsicht. An dieser Tagung nahmen neben Vertretern der Hochschulen und des Berufsstands auch führende Vertreter aus Wirtschaft, Bundesministerien sowie der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und der Berufsgerichte teil. Die Wirtschaftsprüfer wurden mit einer Vielzahl von Forderungen aus dem Kreis der Hochschullehrer konfrontiert. So sollten die Haftung der Abschlussprüfer verschärft, ein staatliches Aktienamt nach dem Vorbild der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC errichtet und Kurzfassungen der Bilanzprüfungsberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Außerdem forderten die Hochschullehrer, dass die Eigentümer von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zukünftig nur Wirtschaftsprüfer sein dürften und sich insbesondere Banken



1974 | Besorgte Sparer vor der Herstatt-Bank: Als Folge des größten Bankcrashes in der deutschen Nachkriegsgeschichte gründen deutsche Banken den Einlagensicherungsfonds.



1975 | IASC-Vorsitzender Sir Henry Benson erläutert das 1. IASC-Statement vor der Presse in London.

und die öffentliche Hand aus den Gesellschaften zurückziehen müssten. Andernfalls sei die Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaft gefährdet. Für die Wirtschaftsprüfer antwortete das damalige Mitglied im Kammervorstand, Dr. Wolfgang D. Budde. Er stimmte einer Erhöhung der Haftungssumme für Wirtschaftsprüfer zu und sah auch die Verflechtung bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Problem an. Dr. Budde verwahrte sich allerdings nachdrücklich gegen pauschale Verurteilungen des Berufsstands und der Wirtschaftsprüferkammer. Wenigen spektakulären Insolvenzen, bei denen der Wirtschaftsprüfer möglicherweise früher hätte reagieren müssen, stände die große Zahl ordnungsmäßig durchgeführter Prüfungen gegenüber.

Wer kontrolliert die Kontrolleure? Kritik an den Wirtschaftsprüfern

»Es erscheint ... als verfehlt, dem Wirtschaftsprüfer, der nur eine stichtagsbezogene Jahresabschlussprüfung vorzunehmen hat, Aufgaben und Verantwortlichkeiten auferlegen zu wollen, auf die sich seine gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit überhaupt nicht erstrecken darf [...]. Im Ergebnis bin ich der Auffassung, daß der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer seine Aufgaben in der Vergangenheit mit ständig steigender Qualität durchgeführt hat und daß an dieser Feststellung Ausnahmen sowie einige wenige Aktienskandale, an deren Zustandekommen ein mitwirkendes Verschulden von Wirtschaftsprüfern erst noch nachzuweisen wäre, nichts ändern können... Einer Bank kann nicht das Kreditrisiko, einem potentiellen Aktionär nicht das Beteiligungsrisiko von dem Wirtschaftsprüfer abgenommen werden.«

*WP/StB/RA Dr. Wolfgang D. Budde, Vorstandsmitglied der Wirtschaftsprüferkammer,
Symposium der Ruhr-Universität Bochum 1976*



1977 | IFAC-Gründung in München.



1977 | Gratulation für IFAC-Präsident Dr. Goerdeler zur IFAC-Gründung, München.

Ein großes Problem sah der damalige WPK-Präsident Dr. Reinhard Goerdeler in diesem Zusammenhang in der »Diskrepanz zwischen dem, was die Öffentlichkeit von der Arbeit eines Wirtschaftsprüfers als Abschlußprüfer und insbesondere von seinem Testat erwartet, und andererseits demjenigen, was der Gesetzgeber [...] uns aufgegeben hat.« Denn Abschlussprüfung und Testat bezogen sich eben nicht, wie die Öffentlichkeit vielfach vermutete, auf die zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse des geprüften Unternehmens. Dies entsprach im Übrigen auch der allgemeinen Auffassung der in der Groupe d'Etudes vereinigten europäischen Prüferorganisationen. Diese sogenannte »Erwartungslücke« ist bis heute nicht geschlossen.

Die Wirtschaftsprüferkammer verfolgt Verletzung der Berufspflichten

Als Konsequenz der negativen Berichterstattung verstärkte die WPK ihre Öffentlichkeitsarbeit. Wichtig war dabei vor allem Transparenz. So veröffentlichte die WPK im November 1978 eine umfangreiche Broschüre über »Berufsergerichtliche Entscheidungen sowie Rügen in Wirtschaftsprüfersachen«. Auf rund 200 Seiten wurden für den Zeitraum von November 1961 bis Februar 1978 eine Vielzahl der berufsergerichtlichen Entscheidungen sowie 39 der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ausgesprochenen Rügen dokumentiert. Die zuständigen Instanzen des Land- und des Oberlandesgerichts in Düsseldorf hatten in diesen Jahren lediglich 31 Urteile wegen Pflichtverletzungen zu erlassen sowie sechs Berufungen verhandelt. Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof war überhaupt nicht angerufen worden. Die beanstandeten Berufspflichtverletzungen betrafen nicht nur berufsethische Grundsätze wie Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit oder Eigenverantwortung, sondern auch die unzulässige Werbung, ordnungsgemäße Zahlung des Kammerbeitrags und angemessene Berufshaftpflichtversicherung.

In den ersten 15 Jahren ihres Bestehens hatte die Wirtschaftsprüferkammer mehr als 380 Berufsaufsichtsvorgänge bearbeitet. Zwei Drittel davon betrafen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der Rest vereidigte Buchprüfer. Etwa ein Drittel der Vorgänge wurde eingestellt und ein Viertel wegen der Schwere des Schuldvorwurfs an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf übergeben.



1977 | Grüße aus München: Ansichtskarte vom 11. Internationalen Accountants-Kongress.

1977 | Die Teilnehmer des 11. Internationalen Accountants-Kongresses in München werden auf dem Flughafen empfangen.

Die öffentliche Kritik veranlasste die Wirtschaftsprüferkammer aber, zum 1. Dezember 1977 die Richtlinien zur Berufsausübung neu zu fassen. Im Zentrum der Diskussionen standen dabei die Forderung nach Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie die Gewissenhaftigkeit der Wirtschaftsprüfer. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen betrafen daher vor allem die Unvereinbarkeit von Abschlussprüfungen und verschiedenen Sachverhalten wie Anteilsbesitz am geprüften Unternehmen, Mitwirkung an der Buchführung und Bilanzerstellung sowie wirtschaftliche Abhängigkeit und Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder Beirat des geprüften Unternehmens.

Die Berufshaftpflichtversicherung

Die Zuweisung der gesetzlichen Abschlussprüfung an die Wirtschaftsprüfer im Jahr 1931 begründete einen gesetzlichen Haftungsanspruch der geprüften Gesellschaft gegenüber dem Prüfer. Seit Dezember 1937 waren alle neu bestellten, selbstständig praktizierenden Wirtschaftsprüfer und neu zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Sommer 1941 führte der Gesetzgeber die Berufshaftpflichtversicherung allgemeinverbindlich ein.

Heute sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 1.000.000 € abzuschließen. Die Wirtschaftsprüferkammer überprüft im Rahmen ihrer Berufsaufsicht den korrekten Versicherungsschutz.

Ein anderes wichtiges Thema war in den 1970er Jahren die Debatte um die Prüfungsberechtigung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Anlass war die bevorstehende Vierte EG-Richtlinie zur Bilanzierung. Schon im Frühjahr 1969 veröffentlichte das Bundesjustizministerium einen ersten Refe-

Prüfungspflicht für GmbHs – wer darf prüfen?



1977 | Schlusswort von WPK-Präsident Kraus zum 11. Internationalen Accountants-Kongress.



1977 | 11. Internationaler Accountants-Kongress, Auditorium mit Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff [1. Reihe, 3. von links].

rentenentwurf zu einem GmbH-Gesetz, der unter anderem vorsah, dass sich zumindest die größeren Gesellschaften einer Pflichtprüfung unterziehen müssten. Die Prüfungspflicht war abhängig von der Höhe der Bilanzsumme und der Umsätze sowie der Anzahl der Arbeitnehmer. Der Bundestag beriet erstmals im Frühjahr 1972 über den Gesetzentwurf. Die Regelung, wer Abschlussprüfer bei den prüfungspflichtigen GmbHs werden sollte, überließ die EG-Kommission den einzelnen Mitgliedsstaaten. Dort war man allgemein der Meinung, dass diejenigen, die auch die Aktiengesellschaften prüften, diese Aufgabe übernehmen sollten – in Deutschland also ausschließlich die Wirtschaftsprüfer.

Dieser Ansicht widersprachen allerdings die Interessenvertreter der steuerberatenden Berufe. Sie machten Besitzstandsrechte geltend, da nach ihrer Schätzung zwei Drittel aller GmbHs von ihnen betreut würden. Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten fürchteten nun, dass sie bei ihren Mandanten auch die Steuerberatung verlieren würden, wenn diese sich für die Abschlusspflichtprüfung einen Wirtschaftsprüfer suchen müssten. Sie forderten daher ein »originäres Prüfungs- und Testatrecht«. Ansonsten müsse man den Wirtschaftsprüfern im Gegenzug die steuerliche Beratung gesetzlich untersagen. Darüber hinaus wäre die Zahl der Wirtschaftsprüfer ohnehin nicht ausreichend, um das neue Prüfungsvolumen zu bewältigen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hält am ausschließlichen Prüfungsrecht für Wirtschaftsprüfer fest

Die Wirtschaftsprüferkammer lehnte ein Prüfungs- und Testatrecht für die steuerberatenden Berufe ab. Sie war überzeugt, dass aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation nur Wirtschaftsprüfer »eine echte Sicherheit für die Richtigkeit des Jahresabschlusses« gewährleisten könnten. Da die Angehörigen der steuerberatenden Berufe »nicht leistungsgleich« seien, hätten ihre Testate keinen gleichrangigen Ausgewert. Nicht zuletzt wollte die WPK damit auch einen schleichenden Zugang der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in das Prüfungsrecht für Aktiengesellschaften verhindern. Die Wirtschaftsprüfer sahen sich durchaus in der Lage, den kommenden Prüfungszuwachs zu bewältigen. Die WPK hatte in diesem Zusammenhang festgestellt, dass rund 90 Prozent der maximal 25.000 prüfungspflichtig werdenden



1977 | Die Überwindung der Arbeitslosigkeit wird zu einem drängenden Thema in der Bundesrepublik.



1977 | Bundespräsident Walter Scheel begrüßt die Regierungschefs der führenden westlichen Industrienationen in Bonn. Der damaligen Gruppe der Sieben (G7) gehören neben der Bundesrepublik auch Frankreich, Italien, Japan, Kanada, die USA und Großbritannien an.

GmbHs bereits von Wirtschaftsprüfern geprüft wurden. Ein Prüfungsrecht für die steuerberatenden Berufe würde dagegen große Probleme aufwerfen: Wie sollte die Berufsaufsicht eingerichtet, wie sollten die Berufsgeschichte besetzt werden? Wer sollte Fachgutachten für Prüfungsgrundsätze entwickeln?

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Kammern der steuerberatenden Berufe versuchten mit zahlreichen Gesprächen, doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Die WPK griff die Sorge der Steuerberater hinsichtlich möglicher Mandatsverluste auf und machte Anfang 1974 einen dreigliedrigen Lösungsvorschlag. Demnach sollten Steuerberater mit einschlägiger Berufserfahrung in den WP-Beruf überführt werden, die GmbH-Pflichtprüfung sollte für eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt werden, und für Steuerberatungsmandate sollte eine Mandatsschutzzusage eingeräumt werden. Jetzt offenbarten sich allerdings Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten. Während die Bundessteuerberaterkammer den Vorschlag akzeptierte, lehnte ihn die Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten rundweg ab und weigerte sich, weitere Gespräche zu führen. Im Sommer 1974 vereinbarten daher die WPK und die Bundessteuerberaterkammer, dass Steuerberater innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Prüfungsregeln für GmbHs unter erleichterten Bedingungen Wirtschaftsprüfer werden könnten.

Doch dann änderte sich die Situation bei den steuerberatenden Berufen grundlegend. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 1975 führte das Zweite Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes Steuerberater und Steuerbevollmächtigte organisatorisch zusammen. Von den etwa 24.500 Steuerbevollmächtigten unterzogen sich 7.800 einer »verkürzten Übergangsprüfung« zum Steuerberater. Die Bundessteuerberaterkammer stellte die Vereinbarung vom Sommer 1974 wieder in Frage. Die Wirtschaftsprüferkammer führte daraufhin Gespräche mit der Bundesrechtsanwaltskammer, da sie sich prüfende Rechtsanwälte durchaus vorstellen konnte, wenn sie entsprechende Berufserfahrungen mitbrachten und ein volles mündliches Übergangsexamen ablegten.



1978 | In der Stahlindustrie wird für die Einführung der 35-Stunden-Woche demonstriert.



1978 | Robotertechnik revolutioniert die Industriefertigung.

Anfang 1977 appellierte die Bundessteuerberaterkammer erneut an den Gesetzgeber, ihren Mitgliedern ein Prüfungsrecht für GmbHs einzuräumen. Die Wirtschaftsprüferkammer widersprach und versuchte erneut, die Sorge der steuerberatenden Berufe vor einem Verlust ihrer Mandate mit dem Hinweis zu entkräften, dass diese stattdessen zusätzliche Mandate erhalten würden. Dies ergebe sich immer dann, wenn die Wirtschaftsprüfer durch die Übernahme der Abschlussprüfung auf die Bilanzerstellung verzichten müssten.

| Berufsständische Versorgungswerke

Berufsständische Versorgungswerke als Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung gibt es inzwischen in allen klassischen Freien Berufen. Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und der Verwaltungsrat des IDW diskutierten erstmals im Jahr 1985 die Einrichtung eines eigenen Versorgungswerks für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Nach eingehender Vorbereitung in einem gemeinsamen Arbeitskreis von WPK und IDW hat sich der Berufsstand 1988 in einer Meinungsumfrage mit großer Mehrheit für die Errichtung eines berufsständischen Versorgungswerks ausgesprochen. Geplant war zunächst korrespondierend zu der bundeseinheitlichen Struktur der Selbstverwaltung des Berufsstandes ein Versorgungswerk für alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Bundesgebiet. Da dies im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer nicht möglich war, ist die Errichtung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Bundeslandes initiiert worden. Diesem im Jahr 1993 errichteten Versorgungswerk sind von 1997 bis 2002 alle Bundesländer (außer dem Saarland) durch Staatsverträge beigetreten. Im Saarland ist 2002 durch Landesgesetz ein gemeinsames Versorgungswerk für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer geschaffen worden. Die beiden Versorgungswerke haben heute rund 12.000 Mitglieder aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.



1978 | In den 1970er Jahren wächst der Widerstand gegen die Atomenergie.

Die Wirtschaftsprüferkammer bot den Steuerberatern erneut einen erleichterten Übergang in den WP-Beruf durch ein verkürztes Wirtschaftsprüfungsexamen an. Dieser Eignungsnachweis orientierte sich bereits an der 8. EG-Richtlinie für Abschlussprüfer, die die EG-Kommission damals vorbereitete. Die Bundessteuerberaterkammer schlug hingegen für ihren Berufsnachwuchs ein modernisiertes Steuerberaterexamen vor, das zur Prüfungstätigkeit qualifizieren würde. Die WPK sah dafür allerdings keine Notwendigkeit und warnte davor, über 30.000 Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ohne Nachweis von ausreichenden Qualifikationen ein Prüfungsrecht einzuräumen.

Weitere Verhandlungen zwischen der WPK und der Bundessteuerberaterkammer führten auch zum Jahreswechsel 1978/1979 zu keiner Annäherung. Während die Steuerberater ihren Beruf zum »Auch-Prüferberuf« ausweiten wollten, bekräftigte die WPK ebenfalls ihre Position: Die Prüfung von Jahresabschlüssen aller Größenordnungen musste einheitlichen Anforderungen unterliegen – und dies bedingte ein einheitliches Berufsexamen, einheitliche fachliche Grundsätze und eine einheitliche Berufsaufsicht. Nur auf diese Weise konnte ein einheitliches, gleichwertiges und qualifiziertes Testat gewährleistet werden, das in der in- und ausländischen Öffentlichkeit Vertrauen genoss. Ein zweiter, abgestufter Prüferberuf würde sich außerdem, so die Befürchtung der WPK, auch negativ auf die Wirtschaftsprüfer selber auswirken. Der Berufsnachwuchs würde vor allem den zweiten Prüferberuf anstreben, und die Zahl der Wirtschaftsprüfer würde daher sinken. Folge wäre ein Konzentrationsprozess, aus dem nur noch einige große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hervorgehen würden. Dies wollte die WPK sowohl aus Wettbewerbsgründen als auch wegen des befürchteten Schadens für die mittelständische Wirtschaft verhindern.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft verabschiedete schließlich am 27. Juni 1978 die Vierte (Bilanz-)Richtlinie. Da die 8. EG-Richtlinie zu den Anforderungen an die Abschlussprüfer noch nicht abschließend beraten war, war inzwischen klar: Die Frage der Prüfungsberechtigung würde auch noch im nächsten Jahrzehnt heftig diskutiert werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer bietet Steuerberatern erleichterten Zugang zum Wirtschaftsprüferberuf

Frage beschäftigt den
a gibt, zeigen Zitate von
agzeilen.

ie nichts zu tun. Die kon-
n und Versicherungen.“
Gastwirt

anzen und verdienen mehr als
Tennislehrer

so, die werden von den Aktien-
bezahlt, damit sie die Jahres-
unterschreiben.“

Wirtschaftsprüfer als Beruf gefragt

STUTTGART (Isw). Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist in Baden-Württemberg immer mehr gefragt. Wie Wirtschaftsminister Rudolf Eberle in Stuttgart mitteilte, haben sich bei seinem Ministerium in diesem Jahr 44 Bewerber zu den am 25. September beginnenden Examen angemeldet. Vergangenes Jahr seien es nur 29 gewesen. Als besonders auffallend bezeichnete es Eberle, daß in diesem Jahr von den 44 Bewerbern zehn keine akademische Ausbildung hätten. Diese Kandidaten hätten infolge ihrer langjährigen Tätigkeit in einschlägigen Unternehmen zu der Prüfung zugelassen werden können.



Aufsichtbar und
Kr. Die Wirtschaftsprüfer
über bekümmert, daß
Öffentlichkeit nach dem
von Firmen mit testeten
gerade glanzvoll ist.
Unrecht beschuldigt
nicht verhindert zu
cher Auftrag, so sa
dahin, das Rechen
heit zu prüfen, nic
die Zukunft zu
auch kein Recht.

Prüfung
(SZ) Es hat
Ben Pleiten
was eigentli
fer getan ha
noch beizun
stätigungs
dafür, daß
in bester G
schaft. G
unbesorg

Unfehlbar sind allein die Tore Manfred Zilius über die Haftung des Wirtschaftsprüfers

W P

1981 feiert der Beruf der Wirtschaftsprüfer
den 50. Geburtstag.

1931
1981

50 Jahre
Wirtschaftsprüfer

Die 1980er Jahre.

Europäisierung und Bilanzrichtliniengesetz

doppelt. Gut 5.000 Wirtschaftsprüfer und mehr als 1.000 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehörten der Kammer an.

Das Bilanzrichtliniengesetz, mit dem drei EG-Richtlinien zur Bilanzprüfung und zur Arbeit der Abschlussprüfer umgesetzt wurden, trat zum 1. Januar 1986 in Kraft. Es begründete auch die Prüfungspflicht der GmbHs. Die Steuerberater hatten kein Prüfungsrecht erhalten. Aber der Gesetzgeber hatte den Berufsstand der vereidigten Buchprüfer wiedereröffnet, um Steuerberatern und Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, ihre prüfungspflichtigen Mandanten weiterhin zu betreuen. Die Wirtschaftsprüferkammer hatte ihr Ziel, die Einheit des Prüferberufes zu wahren, nicht erreicht.

Die Zuständigkeit der Kammer für zwei Prüferberufe führte dazu, dass die bisherige organisatorische und personelle Einheit mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer aufgegeben wurde. Die Kammer präsentierte sich nunmehr in der Öffentlichkeit stärker als eigenständige Organisation.

1986 feierte die Wirtschaftsprüferkammer ihr 25-jähriges Bestehen im gemeinsam mit dem IDW neu erbauten Wirtschaftsprüferhaus in der Düsseldorfer Tersteegenstraße. Seit ihrer Gründung hatte sich die Zahl der Kammermitglieder auf 6.600 mehr als ver-



1980 | Eine Chemieanlage neben einem Wohngebiet in Oberhausen. In den 1980er Jahren verändert das Bewusstsein für Umweltbelastungen die Industrie nachhaltig.



1984 | Informationsfahrt im Hamburger Hafen: WPK-Präsidenten Dr. Wolfgang Dieter Budde, – sowie Dr. Heinz Beumer und Dr. Hermann Clemm.

Wirtschaftsprüferkammer: Selbstverwaltung durch ehrenamtliches Engagement

Ansehen und Autorität der Kammer beruhen vor allem auf den ehrenamtlichen Leistungen und dem Einsatz ihrer Führungsgremien. Durch die obligatorische Mitgliedschaft unterschied sich die WPK, so deren damaliger Präsident, Dr. Wolfgang D. Budde, »aber von einer freiwilligen Vereinigung ganz entscheidend dadurch, daß sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, die von der Staatsgewalt abgeleitet sind«. Deshalb unterlag die WPK ihrerseits der Staatsaufsicht, die vom Bundeswirtschaftsministerium wahrgenommen wurde. Diese Staatsaufsicht stellte sicher, dass die WPK ihre Aufgaben ordnungsgemäß ausübte. Die Selbstverwaltung wurde dadurch jedoch nicht eingeschränkt. Denn die Staatsaufsicht war eine reine Rechtsaufsicht ohne fachliches Weisungsrecht. So bildeten Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferkammer als berufsständisches Aufsichtsorgan und die Staatsaufsicht ein in sich schlüssiges und sinnvolles System.

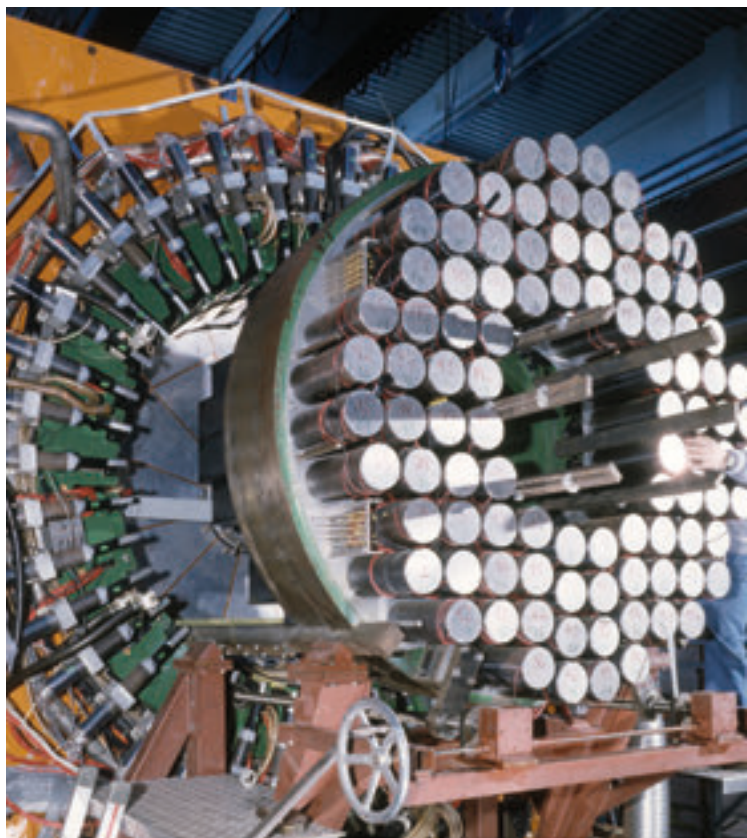
25 Jahre Wirtschafts- prüferkammer und Wirtschaftsprüferordnung

Ihr 25-jähriges Bestehen konnte die WPK 1986 bereits im neu erbauten Bürogebäude in der Tersteegenstraße 14 in Düsseldorf feiern. Schon 1981 war der Platz in der Cecilienallee 36 endgültig zu klein geworden, sodass im Herbst dieses Jahres weitere Büroräume in der Cecilienallee 59 angemietet werden mussten. Angesichts dieser räumlichen Notlage beschlossen die Wirtschaftsprüferkammer, das Institut der Wirtschaftsprüfer und der IDW-Verlag den Neubau und gründeten hierzu die Gemeinsame Geschäftsstelle Tersteegenstraße (GGT). Baubeginn war Mitte 1982. Das Wirtschaftsprüferhaus in Düsseldorf wurde fristgerecht 1983 fertiggestellt und zum Jahreswechsel 1983/1984 bezogen.

Seit Bestehen der WPK hatte sich die Zahl der Kammermitglieder mit 6.600 inzwischen mehr als verdoppelt. Dabei war allein die Anzahl der Wirtschaftsprüfer zwischen 1961 und 1986 von 1.590 auf 5.029 Berufsangehörige gestiegen. Die Zahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hatte sich mehr als verfünffacht: Es gab im Sommer 1986 etwas mehr als 1.000 WP-Gesellschaften. Durch die Schließung des Berufsstands der vereidigten Buchprüfer im Jahr 1961 waren 1986 nur noch 82 Angehörige dieser Berufsgruppe sowie eine Buchprüfungsgesellschaft Mitglied in der WPK. Dr. Budde zog eine positive Bilanz:



Dr. Kurt Busch und Wolfgang Kraus (v. re.)



1980 | Forschung und Entwicklung, insbesondere für Hochtechnologie, wird zunehmend als wichtiger Standortfaktor für Deutschland erkannt.

Es könne »mit Befriedigung festgestellt werden, daß die mit der Schaffung des neuen Berufsrechts in den Wirtschaftsprüferberuf gesetzten besonderen Erwartungen als Pflichtprüfer aller der Prüfungspflicht unterliegenden Unternehmen, als Berater auf steuerlichem und wirtschaftlichem Gebiet sowie als Sachverständiger der wirtschaftlichen Betriebsführung voll erfüllt worden sind. Nicht nur im Inland, sondern gleichermaßen auch im Ausland genießt der Wirtschaftsprüferberuf heute ein hohes Ansehen.«

Die Wirtschaftsprüferkammer war dabei als berufsständische Selbstverwaltung Ansprechpartner nicht nur für die Berufsangehörigen, sondern auch für deren Mandanten, für den Gesetzgeber, die Ministerien des Bundes und der Länder, die Gerichte sowie Behörden im In- und Ausland. Als Organisation aller Berufsangehörigen wurde die Kammer bei allen Gesetzgebungsvorhaben, die die Wirtschaftsprüfer betrafen, gehört. Aber auch bei berufspolitischen Fragen wie der Regelung der Prüfungsbefugnis bei neuen Pflichtprüfungen nahm die WPK Stellung. Außerdem unterstützte die Kammer die Gerichte etwa bei Entscheidungen über berufs- und standesrechtliche Fragen oder angemessene Honoraransprüche. Schließlich vermittelte die Kammer auch bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen oder zwischen Berufsangehörigen und Mandanten, beispielsweise bei Schadenersatzansprüchen.

Die Arbeit der WPK wurde in den 1980er Jahren maßgeblich von der Umsetzung der Vierten, Siebten und Achten EG-Richtlinie in deutsches Recht bestimmt. Diese Umsetzung schlug sich schließlich im Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) nieder, das am 1. Januar 1986 in Kraft trat. Bis dahin prägte vor allem die Auseinandersetzung der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater um das Prüfungsrecht bei den größeren GmbHs die Entwicklung; nachdem das BiRiLiG in Kraft getreten war, musste sich die WPK zunächst mit den Auswirkungen des Gesetzes auf die Kammer selbst beschäftigen.

Die Vierte EG-Richtlinie hatte endgültig festgelegt, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ab einer bestimmten Größenordnung der Pflichtprüfung zu unterwerfen waren. Die Steu-

Wirtschaftsprüferkammer kämpft um den einheitlichen Prüferberuf



1985 | Einst Schlüsselindustrie, nun in der Krise: Rund drei Viertel der westdeutschen Stahlwerke müssen in den 1970er und 1980er Jahren schließen, etwa die Hälfte der Beschäftigten verliert ihren Arbeitsplatz.



1985 | Deutsch-deutsche Wirklichkeit: Gebrauchtwagenhandel vor der Berliner Mauer.

erberater und Steuerbevollmächtigten forderten in diesem Zusammenhang ein eigenes Prüfungs- und Testatrecht, weil viele ihrer Mandanten aus diesem Bereich kämen. Die Wirtschaftsprüferkammer bot den Steuerberatern mit prüfungspflichtigen Mandanten zwar einen erleichterten Übergang in den WP-Beruf an, nach der Zusammenführung der beiden steuerberatenden Berufe forderte die Bundessteuerberaterkammer »neuen Rechts« seit Ende 1977 aber ganz unabhängig von der Besitzstandswahrung ein eigenes Prüfungs- und Testatrecht für alle ihre 33.000 Mitglieder. Die WPK lehnte jedoch die Errichtung eines zweiten Prüferberufs ab. Der WPK gehörten damals rund 3.400 Wirtschaftsprüfer an. Von ihnen hatten etwa 2.140 die Qualifikation zum Steuerberater, rund 100 die Qualifikation zum Steuerberater und Rechtsanwalt und knapp 60 die Qualifikation zum Rechtsanwalt.

Auch die Regierungsentwürfe der Jahre 1982 und 1983 gingen von einem einzigen Prüferberuf aus und wollten Steuerberatern, vereidigten Buchprüfern und Rechtsanwälten mit prüfungspflichtigen Mandanten einen erleichterten Zugang zum WP-Beruf ermöglichen. Doch nach dem Regierungswechsel 1982/1983 vertrat der Bundesrat erstmals eine andere Meinung zum Prüfungsrecht als der Bundestag. So stellte WPK-Präsident Budde rückblickend fest, dass es »im Sommer 1983 die CSU- bzw. CDU-regierten Länder Bayern und Baden-Württemberg und hier die Herren Ministerpräsidenten Dr. Strauß und Späth persönlich [waren], die veranlassten, dass im Bundesrat zusammen mit den SPD-regierten Ländern gegen die CDU/CSU/FDP-Regierung gemeinsame Sache gemacht und ein eigenes Prüfungsrecht für Steuerberater offiziell vertreten wurde.«

Diese Forderung entfachte die berufspolitische Diskussion aufs Neue. Die WPK tritt in zahlreichen Veranstaltungen mit Abgeordneten und in vielen Gesprächen mit Vertretern der Länderministerien der Justiz, der Wirtschaft und der Finanzen für den Erhalt eines einzigen Prüferberufes. Sie erarbeitete Denkschriften für die gesetzgebenden Instanzen und gab Gutachten in Auftrag. Im Frühjahr 1984 nahm die WPK noch einmal Verhandlungen mit den Steuerberatern auf. Dabei war sie bereit, den Besitzstandsgedanken zu berücksichtigen und Steuerberatern, die »in eigener Praxis selbstständig und hauptberuf-



1985 | Mehr und mehr Gesetze in Deutschland kommen aus dem EU-Parlament.



1986 | Auf der IDW-Fachtagung in Neuss begrüßt WPK-Präsident Dr. Budde Bundeswirtschaftsminister Bangemann.

lich« tätig waren und GmbHs betreuten, einen erleichterten Zugang zum WP-Beruf zu ermöglichen. Sie schätzte die Anzahl übergangswilliger Steuerberater auf etwa 4.000 Personen. Angestellte Steuerberater, schätzungsweise 6.000 bis 7.000 Personen, sollten zu einer verkürzten Übergangsprüfung jedoch nicht zugelassen werden. Die Bundessteuerberaterkammer strebte hingegen nachdrücklich ein eigenes Prüfungsrecht als einzige angemessene Lösung für Steuerberater an.

Nach einer letzten großen Anhörung mit Vertretern der Wirtschaft und Berufsangehörigen im Herbst 1985 verabschiedete der Bundestag am 5. Dezember 1985 das BiRiLiG. Der Gesetzgeber eröffnete darin den Steuerberatern, Rechtsanwälten und vereidigten Buchprüfern mit prüfungspflichtiger Klientel einen erleichterten Zugang zum WP-Beruf. Außerdem wurde der 1961 geschlossene Beruf des vereidigten Buchprüfers (vBP) wieder eröffnet. Die Prüfungsbefugnis der vereidigten Buchprüfer war allerdings auf mittelgroße GmbHs begrenzt. Maßgeblichen Anteil an diesem Kompromissvorschlag hatte der Vorsitzende des Bundestagsunterausschusses »Bilanzrichtliniengesetz«, Herbert Helmrich. Die Wirtschaftsprüferkammer hatte damit ihr Ziel, einen einheitlichen Prüferberuf auch für die Zukunft zu erhalten, nicht erreicht. Die Wiedereröffnung des Berufs der vereidigten Buchprüfer unter dem Dach der WPK war aber besser als die anderen diskutierten Lösungsvorschläge. Insbesondere die Forderung der Bundessteuerberaterkammer, die Trennung von Prüfung und Beratung gesetzlich zu verankern, hatte sich nicht durchgesetzt.

Die WPK rechnete mit Zugängen zwischen 6.000 und 10.000 Personen aus dem Kreis der Steuerberater in den vBP-Beruf. Um einer möglichen »Beherrschung des höher und umfassender qualifizierten Wirtschaftsprüferberufes durch die vereidigten Buchprüfer« innerhalb der WPK als beruflicher Selbstverwaltung vorzubeugen, hatte man in der Wirtschaftsprüferordnung festgelegt, dass der WPK-Präsident und der Vorsitzende des Beirates immer Wirtschaftsprüfer sein mussten. Außerdem musste im Vorstand und im Beirat die Anzahl der WP-Mitglieder wenigstens um eins höher sein als die der vBP. Dies galt unabhängig von der Gesamtzahl der vereidigten Buchprüfer.

**Bilanzrichtliniengesetz
öffnet erneut den Beruf
der vereidigten Buchprüfer**



1986 | Die Wirtschaftsprüferkammer feiert ihr 25-jähriges Bestehen.

WPK Ende der 1980er Jahre: 10.000 Mitglieder und Aufsichtsorgan für zwei Prüferberufe

WPK präsentiert sich als eigenständige Institution in der Öffentlichkeit



1987 | Deutsche Proteste gegen die Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft.

Ende der 1980er Jahre hatte die Kammer mehr als 10.000 Mitglieder, davon waren etwa 6.000 Wirtschaftsprüfer. Die Zahl der vereidigten Buchprüfer war lediglich auf knapp 2.200 angewachsen. Die Angst der Wirtschaftsprüfer vor einem unkontrollierten Anwachsen des Berufsstands und die Befürchtung des WPK-Vorstands, dass dadurch »die hohe Qualität und das Ansehen des prüfenden Berufsstands insgesamt gefährdet werden«, hatten sich als unbegründet erwiesen. Etwa 90 Prozent der Wirtschaftsprüfer und fast 50 Prozent der vereidigten Buchprüfer verfügten über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss. 80 Prozent aller Wirtschaftsprüfer und 90 Prozent der vereidigten Buchprüfer hatten auch die Berufsqualifikation Steuerberater. Vor allem der Beruf der Wirtschaftsprüfer war weiterhin männlich geprägt. Der Anteil der weiblichen Berufsangehörigen betrug in dieser Gruppe nur knapp 4 Prozent, bei den vereidigten Buchprüfern waren es etwa 10 Prozent. In den letzten fast 30 Jahren hatte sich der Beruf allerdings verjüngt. Der Anteil der unter 50-jährigen Wirtschaftsprüfer war seit 1967 von etwa 40 Prozent auf knapp 53 Prozent gestiegen.

Die Auflösung der Bürogemeinschaft mit dem IDW 1989 trug dazu bei, dass sich die Wirtschaftsprüferkammer stärker als eigenständige Organisation in der Öffentlichkeit präsentierte. Auch das Interesse der Medien nahm in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre deutlich zu. Über das 25-jährige Bestehen der Kammer und den prominenten Festredner, den Vorstandssprecher der Deutschen Bank Alfred Herrhausen, berichteten Presse und Rundfunk. Bereits ein Jahr zuvor berichtete die Frankfurter Allgemeine Zeitung erstmals in ihrer Sonderbeilage »Blick durch die Wirtschaft« über die Analyse von Abschlussprüfungen und Jahresabschlüssen, die die Wirtschaftsprüferkammer regelmäßig vornahm.

Eine geradezu radikale Wandlung erlebte das »Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer«. Mehr Informationen und eine deutlich ansprechendere Gestaltung waren die Ziele der neuen »Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen«. Die »Zeitschrift für Berufspolitik, Berufsrecht und berufliche Praxis« ging erstmals im Juni 1989 an die Mitglieder. Die »Mitteilungen« wollten zur Diskussion anregen und



1989 | Die Kammermitteilungen in zeitgemäßem Layout.

1987 | Bildschirmarbeitsplätze revolutionieren das Berufsleben.

Hilfestellungen für die Berufspraxis geben, aber auch »über die vielseitige Arbeit« der Kammer informieren, »berufsrechtliche und Haftpflichtfragen beleuchten« und einen Überblick über Gesetzgebung und Rechtsprechung geben.

National und international sahen die Wirtschaftsprüfer bedeutenden Veränderungen entgegen. Im Sommer 1987 hatte das Bundesverfassungsgericht zwei Entscheidungen zu den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte getroffen. Diese Entscheidungen hatten auch für die Wirtschaftsprüfer Bedeutung, denn das Gericht vertrat die Auffassung, dass Standesrichtlinien wegen ihrer fehlenden demokratischen Legitimation keine Grundlage für die Einschränkung der freien Berufsausübung darstellen dürften. Daher sollte der Gesetzgeber die Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe ermächtigen, Regelungen zur Berufsausübung eigenverantwortlich festzulegen und in ihren Satzungen zu verankern.

Nach § 57 der WPO hatte die Wirtschaftsprüferkammer bereits das Recht, Berufsrichtlinien festzulegen, und in diesem Zusammenhang erstmals 1964 »Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer« veröffentlicht. Die WPK erbat nach den neuen höchstrichterlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber eine Satzungsermächtigung und formulierte einen neuen Satzungsentwurf zur Regelung des Berufsrechts. Dieser Entwurf sah Veränderungen gegenüber den bisherigen Berufsrichtlinien vor allem in den Bereichen Werbung und Umgang mit Medien sowie bei den Ausschlussgründen für die Übernahme von Abschlussprüfungen und die Sozietätsfähigkeit anderer Freiberufler vor.

Bereits die EG-Richtlinien zur Abschlussprüfung und zum Abschlussprüfer hatten den wachsenden Einfluss der europäischen Gesetzgebung auf berufsrechtliche und berufspolitische Belange der Wirtschaftsprüfer gezeigt. Am 21. Dezember 1988 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome. Damit erhielten auch Wirtschafts-

Die WPK vor nationalen und internationalen Herausforderungen



1987 | WPK-Präsident Dr. Budde beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten von Weizsäcker.



1988 | Ein TV-Team des jungen Privatsenders SAT 1 filmt ein Gedenkkreuz für die Opfer des Bombenattentats auf die Berliner Diskothek La Belle.

prüfer die Möglichkeit, in anderen Mitgliedsstaaten der EG zu arbeiten. Eine vereinfachte Eignungsprüfung sollte ihnen erlauben, auch die Berufsbezeichnung des »Aufnahmelandes« zu führen. Um die Umsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern, verhandelte die WPK mit zahlreichen ausländischen Berufsorganisationen. Die Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) war im Oktober 1986 von europäischen Berufsorganisationen der Wirtschaftsprüfer als Nachfolger der Union Européenne des Experts Comptables Economiques et Financiers (UEC) sowie der Groupe d'Etudes des Experts Comptables de la C.E.E. gegründet worden. Die FEE vertrat mit mehr als 30 Berufsorganisationen aus über 20 europäischen Ländern den europäischen Accountancy-Beruf vor allem gegenüber den EG-Behörden. So gab die EG-Kommission als Grundlage für eine neue EG-Richtlinie bei der FEE ein Gutachten zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in Auftrag. Das FEE-Papier behandelte vor allem Fragen zu unvereinbaren Tätigkeiten bei der Auftragsannahme, zur Bestellung und Abberufung von Abschlussprüfern sowie zum Honorar. Diese Fragen bestimmten die Debatten der 1990er Jahre, doch hatten sich zu diesem Zeitpunkt die weltpolitischen Rahmenbedingungen grundlegend geändert.



1989

Begeisterte Menschen feiern
den Fall der Berliner Mauer.

Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW
VO 1/1995
Zur Qualitätssicherung in der
Wirtschaftsprüferpraxis

*Diese Stellungnahme richtet sich an die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und des
Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.*

1995 | Die VO 1/1995: eine bedeutende Weiterentwicklung
der Qualitätssicherung in der WP-Praxis.

Die 1990er Jahre.

Qualitätssicherung und Stärkung der Selbstverwaltung

Nach der Wiedervereinigung und dem Ende des Sozialismus in Osteuropa unterstützte die Wirtschaftsprüferkammer den Aufbau freier Prüferberufe und selbstverwalteter Berufsaufsichten in den neuen Bundesländern und den Ländern des ehemaligen Ostblocks.

Nach einigen spektakulären Firmenzusammenbrüchen stiegen erneut die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsprüfer. Die externe Qualitätskontrolle für alle Prüferpraxen setzte sich in Europa mehr und mehr durch. Die Wirtschaftsprüferkammer überarbeitete gemeinsam mit dem IDW die Qualitätsstandards und veröffentlichte die VO 1/1995 »Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis«. Diese Empfehlung für die WP-Praxen präziserte die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Arbeit und beinhaltete eine interne Nachschau. Gesetzlich war eine externe Qualitätskontrolle noch nicht vorgesehen.

Angeregt durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu anderen Freien Berufen wollte die Wirtschaftsprüferkammer die Landesregeln auf eine neue rechtliche Basis stellen. Auf der Grundlage der Dritten Novelle der Wirtschaftsprüferordnung veröffentlichte sie im September 1996 die Berufssatzung, die die früheren Berufsrichtlinien ablöste. Mit der Berufssatzung hatte die WPK im Rahmen der Selbstverwaltungsautonomie erstmals verbindliche Regeln zur Berufsausübung erlassen.



1991 | Leipziger Montagsdemonstration: einst friedliche Revolution gegen die DDR-Regierung, jetzt Protest gegen Sozialabbau.



1992 | Die Bundesregierung fördert die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern.

Die Wirtschaftsprüferkammer unterstützt den Aufbau eines freien Prüferberufs in den fünf neuen Bundesländern

Nach der Maueröffnung am 9. November 1989 wurde schnell klar, dass sich die beiden deutschen Staaten wiedervereinigen würden. Dies hatte weitreichende Auswirkungen auch auf den Berufsstand und die Wirtschaftsprüferkammer, denn die marktwirtschaftliche Umgestaltung der DDR löste einen umfangreichen Beratungsbedarf bei den Unternehmen in Ostdeutschland aus. Die westdeutschen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wollten daher Büros in der DDR errichten. Zugleich sollten aber auch die ostdeutschen Wirtschaftsprüfer weitergebildet werden. Da es eine freiberufliche und unabhängige Berufsausübung in der DDR nicht gab, bat das DDR-Finanzministerium zu diesem Zweck die Wirtschaftsprüferkammer, den Aufbau eines Prüferberufs in Ostdeutschland zu unterstützen. Bereits am 2. April 1990 startete ein von der WPK veranstalteter sechsmonatiger Informationslehrgang »Wirtschaftsprüfung«, an dem 50 DDR-Wirtschaftsprüfer teilnahmen. Der Lehrgang beinhaltete auch eine dreimonatige Praxisphase in westdeutschen Wirtschaftsprüferpraxen.

Am 18. Mai 1990 unterzeichneten die Finanzminister der beiden deutschen Staaten, Theo Waigel und Walter Romberg, den Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Die Kammermitglieder erhielten dadurch ab dem 2. Juli 1990 die rechtliche Grundlage, sich in der DDR niederzulassen. Dies war auch dringend nötig, denn die Privatisierung der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Währungsumstellung auf die D-Mark erforderten eine erhebliche Zahl von Gründungsprüfungen und DM-Eröffnungsbilanzen, die zudem unter enormem Zeitdruck erstellt werden mussten. Auftraggeber dieser Prüfungen war in der Regel die noch von der letzten DDR-Regierung begründete Treuhandanstalt, die die Privatisierung, Sanierung oder Stilllegung volkseigener Betriebe organisierte. Die Kompetenz der Wirtschaftsprüfer war insbesondere bei der Beratung von Sanierungskonzepten gefragt.

Zum 3. Oktober 1990 trat die DDR der Bundesrepublik Deutschland bei. Damit galt die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auch in den fünf neuen Bundesländern. Prüfer aus der ehemaligen DDR konnten jetzt unter erleichterten Bedingungen ihr Examen zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ablegen.



1993 | 11. Wirtschaftsprüferversammlung in Düsseldorf: Dr. Dr. Brönnner, Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt und Dr. Fliess [von links].

Nicht nur in der DDR, auch in anderen Staaten Osteuropas brachen die sozialistischen Systeme zusammen. Die neuen Regierungen führten ebenfalls marktwirtschaftliche Verhältnisse ein und privatisierten die Unternehmen. Die Wirtschaftsprüferkammer wollte in diesem Zusammenhang die osteuropäischen Länder insbesondere bei der Einführung von Gesetzen zur Rechnungslegung und zum Berufsstand unterstützen. Dies war umso wichtiger, als die Verfechter anglo-amerikanischer Regelungen zur Rechnungslegung und -prüfung und zum Prüferberuf ihre Vorstellungen nachdrücklich weltweit durchsetzen wollten. Aus Ungarn, Tschechien und Lettland meldeten sich die ersten Interessenten bei der WPK, die mit dem deutschen Berufsstand zusammenarbeiten wollten. Delegationen von Unternehmern, Managern und Wissenschaftlern aus der Ukraine und Russland baten die WPK um Hilfe beim Aufbau von Lehrstühlen für das Rechnungs- und Prüfungswesen.

Die Unterstützung der WPK war vielfältig: So ließ sie zentrale Informationsbroschüren über den Wirtschaftsprüferberuf in verschiedene osteuropäische Sprachen übersetzen oder half bei der Erstellung von Lehr- und Lernmaterial. Sie beriet bei der Schaffung von Berufsrechtsordnungen und Kammerorganisationen und bot ausländischen Kammermitarbeitern mehrwöchige Praktika in ihrer Hauptgeschäftsstelle an. Im Auftrag der WPK arbeiteten die Wirtschaftswissenschaftler und WP-Experten Professor Dr. Lothar Schruff und Professor Dr. Klaus von Wysocki ein Seminar zur »Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen« aus, das im März 1993 erstmals in Moskau durchgeführt wurde. Anschließend wurde es auch in den baltischen Hauptstädten und im Herbst 1994 in der usbekischen Hauptstadt Taschkent angeboten. Zum Informationsaustausch besuchte die Kammer im Januar 1994 den Kongress der polnischen Wirtschaftsprüferkammer. Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen der WPK und der ungarischen Wirtschaftsprüferkammer übersandte die WPK Vorschläge für Berufsordnungen.

Ein weiteres Thema der 1990er Jahre war die Qualitätssicherung. Die vom Europäischen Rat beschlossene Wirtschafts- und Währungsunion und der sich dadurch intensivierende Wettbewerb unter europäischen Unternehmen machten es notwendig, die nationalen Standards zur Rechnungslegung und

Die Wirtschaftsprüferkammer berät auch in Osteuropa beim Aufbau der Berufsorganisationen

Die Wirtschaftsprüferkammer fordert Selbstkontrolle statt Fremdkontrolle



1992 | Die traditionsreiche Neptun-Werft in Rostock gerät Anfang der 1990er Jahre in die Krise – viele europäische Werften sind gegenüber der fernöstlichen Konkurrenz nicht wettbewerbsfähig.



1993 | Begrüßung durch WPK-Präsident Dr. Fliess auf der 11. Wirtschaftsprüferversammlung in Düsseldorf.

zur Abschlussprüfung zu vereinheitlichen. Im Zuge dieser Vereinheitlichung wurde auch die Forderung nach externen Qualitätskontrollen der Wirtschaftsprüfer erneut diskutiert. In Frankreich und den USA war solch ein externer Quality Review bereits seit den späten 1980er Jahren vorgeschrieben, und auch die IFAC wollte eine externe Überprüfung, um die Akzeptanz und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Wirtschaftsprüfer zu erhöhen. Mit dem Quality Review hätte der Berufsstand laut IFAC die Möglichkeit, durch »Selbstregulierung höchstmögliche Qualitätsstandards zu gewährleisten«.

Für die deutschen Wirtschaftsprüfer galt zu dieser Zeit die VO 1/1982 »Zur Gewährleistung der Prüfungsqualität«, die WPK und IDW gemeinsam verabschiedet hatten. Als wesentliches Element der Qualitätssicherung war darin die praxisinterne »Nachschau« festgelegt, die sich zum einen auf die fachliche Organisation der WP-Praxis insgesamt, zum anderen auf die fachgerechte Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge bezog. Die Empfehlungen der VO sollten dabei zugleich die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherstellen und eine ordnungsmäßige Auftragsannahme und -durchführung gewährleisten. Die Wirtschaftsprüfer wurden durch die VO angehalten, für eine zweifelsfreie Prüfungsdokumentation und Berichterstattung zu sorgen und ihre Mitarbeiter konsequent fachlich zu qualifizieren. Bei jedem einzelnen Prüfungsauftrag sollten Prüfungsplanung, -durchführung und -ergebnisse sorgfältig kontrolliert werden. Die internationale Entwicklung ging jedoch eindeutig in Richtung eines externen »Review«. Daher beschloss die WPK im November 1992, ein neues Qualitätssicherungskonzept vorzubereiten. Hierzu informierten sich Vorstandsmitglieder der WPK bei der französischen Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes sowie der englischen Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) über die dortigen Qualitätssicherungssysteme. Im Sommer 1994 beriet der Vorstand der WPK den ersten Entwurf einer Stellungnahme zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfer-Praxis.

Gesetzgeber will mehr
Kontrolle und Transparenz

Spektakuläre Firmenzusammenbrüche wie Balsam-Procodo, Metallgesellschaft oder Schneider ließen die Kritik an den Wirtschaftsprüfern im Jahr 1994 erneut aufflammen und riefen auch die Politik



1994 | WPK-Präsident Dr. Burret [Mitte] zu Gast bei der britischen Berufsorganisation ACCA.

auf den Plan. Die Regierungskoalition aus CDU und FDP war sich mit der SPD darüber einig, dass die Kontrolle und Transparenz in den Unternehmensbilanzen verbessert werden sollte. Ende 1994 brachte die SPD-Fraktion einen Entwurf für ein Transparenz- und Wettbewerbsgesetz in den Bundestag ein. Um den Gesetzgebungsprozess vorzubereiten, richtete das Bundesministerium der Justiz eine interministerielle Arbeitsgruppe ein, in der auch Wirtschaftsprüfer vertreten waren. Ziel des geplanten Gesetzes war es, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern. Hierzu sollten die Aussagekraft des Jahresabschlusses erhöht und der Prüfungsauftrag erweitert werden. Außerdem gab es Überlegungen, das Bilanztestat und den Prüfungsbericht neu zu gestalten und die Haftung des Prüfers zu erweitern.

Diese Diskussionen um die Prüfungsqualität nutzte die WPK, um erneut die Wiederherstellung der Einheit des Berufsstands zu fordern. »Wir wollen weder eine Trennung nach Prüfern für große und kleine Gesellschaften, noch wollen wir die Fortdauer der Spaltung des Berufsstands in Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer«, stellte WPK-Präsident Dr. Gerhard Burret im Juni 1995 klar. Die WPK widersprach dem Vorwurf, die Wirtschaftsprüfer seien überqualifiziert. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Zulassungsvoraussetzung sollte zwingend, die unterschiedlichen Zulassungsvarianten zum WP-Beruf aufgehoben und alle Übergangsregelungen sollten beendet werden. Der Beruf des vBP sollte geschlossen werden. »Man kann nicht einerseits höhere Qualifikationen in Ausbildung und Fortbildung fordern und andererseits durch erweiterte Zugangserleichterungen diese Anstrengungen wieder aushebeln und durchlöchern«, stellte Burret klar.

Die WPK wehrte sich aus diesem Grund auch gegen die erneut drohende Öffnung des Prüferberufs durch die Umsetzung der GmbH & Co.-Richtlinie. Mit dieser EG-Richtlinie aus dem Jahr 1990 sollten große und mittelgroße Personenhandelsgesellschaften der Pflichtprüfung unterworfen werden. Die WPK lehnte die von den Steuerberatern erneut geforderten erleichterten Zugänge zu den prüfenden Berufen ab, die zu einem Qualitätsverlust führen würden. Das Beharren auf regulären Wirtschaftsprüfungsexamen war

Die Wirtschaftsprüferkammer fordert erneut die Einheit des Berufsstands



1994 | Letzter Akt für Präsidentin Birgit Breuel:
Ende 1994 wird die Treuhandanstalt aufgelöst.



1994 | WPK-Präsident Dr. Burret erhält am
7.11.1994 das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

aus Sicht der WPK notwendig, wenn man gleichzeitig auch über Qualitätsfragen diskutierte. Zwischen 1986 und 1993 waren mehr Berufsangehörige durch Ausnahmeregelungen in den Beruf gekommen als durch das Bestehen regulärer Prüfungen. »Das reguläre Wirtschaftsprüfungsexamen wird entwertet. Es ist heute den Kandidaten, die das WP-Examen in einer regulären Prüfung ablegen, nur noch schwer zu vermitteln, warum sie sich hohen Anforderungen stellen müssen, während privilegierte Berufe, die mit der Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung nicht befasst sind, wesentliche Erleichterungen in Anspruch nehmen können«, mahnte WPK-Präsident Burret.

Auch die erneut geforderte erleichterte Öffnung zum Beruf des vereidigten Buchprüfers lehnte die WPK ab, da schon die Regelzulassung mit bloß einer Klausur und einer mündlichen Prüfung nur die Minimalanforderungen gewährleiste, die die Achte EG-Richtlinie für den Zugang zum Prüferberuf vorschreibe. Außerdem war das Berufsbild des vBP nicht durch die Vorbehaltsaufgabe der Abschlussprüfung geprägt; die WPK verstand sich aber ausdrücklich als Selbstverwaltungskörperschaft jener Mitglieder, die in öffentlichem Interesse die verantwortungsvollen Vorbehaltsaufgaben wahrnahmen. »Es ist für die Homogenität und die Funktion der Selbstverwaltung als Interessenvertretung [...] existenzgefährdend, wenn die Zahl der Personen, deren Berufsbild nicht von der Prüfungstätigkeit geprägt ist, weiter ansteigt.« Der Anteil der vBP an den Kammermitgliedern, die natürliche Personen waren, lag zu diesem Zeitpunkt bei rund 30 Prozent.

Die Wirtschaftsprüfer-
kammer stärkt
Qualitätssicherung
in der WP-Praxis

Die Diskussion um die erleichterten Zugänge zum Prüferberuf war für die WPK neben den steigenden internationalen Anforderungen ein weiterer Anlass, die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis weiterzuentwickeln. Mit qualitätssichernden Maßnahmen wollte der Berufsstand zeigen, dass seine Selbstverwaltung funktionierte. Außerdem bot ein berufsstandseigenes Qualitätssicherungskonzept die Möglichkeit, für den inzwischen sehr heterogen gewordenen Berufsstand – von der großen international eingebundenen WP-Gesellschaft bis zur Einzelpraxis – einheitliche Mindeststandards festzulegen. Im Herbst 1995 verabschiedeten die Vorstände von WPK und IDW die »gemeinsame Stellungnahme« VO 1/1995 »Zur Qua-



Die WPK engagiert sich in Osteuropa.

1996 Beispiel für den Aufschwung Ost: Bei der Volkswagen Sachsen GmbH laufen die ersten Modelle vom Band.

litätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis«. Diese Empfehlungen unterschieden sich von der früheren Stellungnahme VO 1/1982 vor allem dadurch, dass sie für alle Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers galten, also auch für die Steuerberatung und die Gutachtertätigkeit. Die VO benannte erstmals Kriterien, die bei der Annahme und Fortführung von Prüfungs- und Beratungsaufträgen beachtet werden müssen. Außerdem wurden die Maßnahmen zur Qualifikationssicherung der Mitarbeiter präzisiert und erweitert. Je nach Größe der WP-Praxis konnten die Wirtschaftsprüfer die Bestimmungen abwandeln. Die Einhaltung der in der VO 1/1995 niedergelegten Standards war weiterhin in einer praxisinternen Nachschau zu überprüfen.

Inzwischen war auch die interministerielle Arbeitsgruppe vorangekommen. Sie schlug vor, dass das geprüfte Unternehmen den Abschlussprüfer in regelmäßigen Abständen wechseln müsste. Außerdem sollte die sogenannte »kritische Honorargrenze« abgesenkt werden. Künftig sollte der Honoraranteil eines einzelnen Kunden am Gesamthonorarertrag einer WP-Praxis nicht mehr als 30 Prozent betragen dürfen. Die Reduzierung der Honorargrenzen sollte einer Abhängigkeit des Prüfers entgegenwirken. Sowohl die Haftung als auch der Prüfungsauftrag sollten ausgeweitet werden. Die WPK sprach sich gegen eine externe Rotation aus. Ein Prüferwechsel bedeutet für den neuen Abschlussprüfer eine erhebliche Einarbeitungszeit und für das geprüfte Unternehmen einen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand. Besonders für die mittelständischen WP-Praxen würde sich eine externe Rotation nachteilig auswirken. Eine Erweiterung des Prüfungsauftrags beurteilte die WPK skeptisch, soweit die Prüfer Prognosen zur künftigen Entwicklung abgeben sollten. Eine Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten lehnte die WPK ab. Die geplante Erhöhung der Mindestversicherungssumme hingegen hielt die WPK für richtig. Sie hatte sie selbst schon früher angeregt.

Als am 1. Mai 1998 das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in Kraft trat, waren darin mehrere Positionen der WPK berücksichtigt worden. So blieb die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten weiterhin ausgeschlossen. Auch eine Verpflichtung zum externen

KonTraG bringt neue Regeln für Wirtschaftsprüfer



1995 | Viele westdeutsche Firmen errichteten Tochtergesellschaften in den neuen Bundesländern, hier Bosch-Siemens in Brandenburg.



1996 | Bauarbeiter aus Sachsen-Anhalt protestieren gegen Lohndumping.

Prüferwechsel gab es nicht. Stattdessen enthielt das Gesetz Regelungen zur internen Rotation für Prüfungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Die Prüfungsgesellschaft muss den für die Prüfung verantwortlichen WP alle sieben Jahre austauschen. Die kritische Honorargrenze wurde von bisher 50 Prozent auf 30 Prozent abgesenkt – international lag sie sogar bei fünf Prozent. Die Mindestsumme der Berufshaftpflicht erhöhte der Gesetzgeber von 500.000 D-Mark auf zwei Millionen D-Mark. Die WPK konnte die ursprünglich geplante kostentreibende Steigerung auf vier Millionen D-Mark verhindern.

Mit dem KonTraG wurde zugleich das privatrechtlich organisierte Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) eingerichtet. Es sollte die deutschen Rechnungslegungsvorschriften an die internationalen Grundsätze anpassen. In seinen Organen und Gremien waren neben der Wirtschaft und der Wissenschaft auch Wirtschaftsprüfer vertreten.

Das KonTraG sah noch keine externe Qualitätssicherung für die Wirtschaftsprüfer vor. Allerdings kündigte die EG-Kommission bereits an, dass sie eine solche externe Qualitätssicherung bald fordern würde. Lediglich Österreich und Deutschland besaßen im Kreis der EG-Länder diese Regelung noch nicht. Daher beschloss die WPK gemeinsam mit dem IDW, schnellstmöglich eine externe Qualitätssicherung auf freiwilliger Basis einzuführen.

Die Wirtschaftsprüferkammer erlässt die Berufssatzung: Stärkung der Selbstverwaltung

Die WPK musste sich in diesen Jahren nicht nur den Herausforderungen durch die internationalen Märkte und den Gesetzgeber stellen. Auch in der WPK selber kam es zu wichtigen Veränderungen. So erzwangen zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts von Juli 1987 zum Standesrecht der Rechtsanwälte auch ein neues Berufsrecht für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Nur der Gesetzgeber durfte die Freiheit der Berufsausübung durch statusbildende Normen einschränken. Auf der Grundlage einer ausdrücklichen Ermächtigung des Gesetzgebers durften die Organe der berufsständischen Selbstverwaltung allerdings statusausfüllende Normen, also Detailbestimmungen, festlegen.



1997 | WPK-Präsident Dr. Hense beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten Herzog.

Meilenstein in der Selbstverwaltung: die Berufssatzung

»Mit der Berufssatzung für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer [...] hat die Selbstverwaltung ihre Leistungsfähigkeit bewiesen. Die eigenen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, sie gemeinverträglich und von den Berufsangehörigen in ihrer Gesamtheit akzeptiert zu gestalten, ist ein Privileg, das nur wenige Berufe in unserem Staat haben; es ist insbesondere ein Angebot zur Deregulierung, zur Entstaatlichung und schützt weitgehend vor sachfremden Eingriffen. Aus dieser Gestaltungsbefugnis erwächst zugleich Verantwortung gegenüber der Gesellschaft insgesamt; diese Verantwortung gilt es wahrzunehmen und auszufüllen.«

WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer 1996-1999

Die Wirtschaftsprüferkammer setzte sich daher in den folgenden Jahren dafür ein, vom Gesetzgeber die notwendige Ermächtigung zu erhalten. Mit Erfolg: Der Bundestag beschloss im Sommer 1994 eine Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die am 1. Januar 1995 in Kraft trat. Demnach konnte die WPK nach § 57 WPO eine Berufssatzung erlassen, die die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer regelte. Zu den allgemeinen Berufspflichten gehörten beispielsweise das berufswürdige Verhalten, die Unterhaltung einer ausreichenden Berufshaftpflicht oder die Ausbildung des Berufsnachwuchses. Spezielle Berufspflichten betrafen unter anderem die Wahrung der Unbefangenheit bei der Durchführung von Prüfungen, die grenzüberschreitende Tätigkeit oder die Werbung.

Die Berufssatzung trat am 15. September 1996 in Kraft. Mit ihr wurde nicht zuletzt die Selbstverwaltung des Berufsstands durch die Wirtschaftsprüferkammer gestärkt, denn die Wirtschaftsprüfer



1995 | Dr. Burret (WPK) und Herr Dörner (IDW) stellen gemeinsam die VO 1/1995 vor.



1996 | 12. Wirtschaftsprüferversammlung in Düsseldorf.

Die Wirtschaftsprüferkammer festigt ihr Bild in der Öffentlichkeit

und vereidigten Buchprüfer hatten sich die verbindlichen Regeln zur Berufsausübung im Rahmen der Selbstverwaltungsautonomie selbst gegeben. Die WPK war damit zu einer Vorreiterin in Deutschland geworden – als erste Kammer der Freien Berufe, die die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgriff und Berufspflichten mit normativer Kraft für ihre Berufsangehörigen erließ.

Die WPK erfuhr in den 1990er Jahren nicht nur eine innere Stärkung, sondern festigte durch zahlreiche Aktivitäten auch ihr Bild in der Öffentlichkeit. So organisierte sie Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zum Berufsbild der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und beleuchtete dabei die Funktion der Prüfer als Testamentsvollstrecker, als Insolvenz- und Vermögensverwalter sowie als Vertreter vor Finanzgerichten. Die Inhalte dieser Veranstaltungen publizierte die WPK zusätzlich in Sonderheften zum Mitteilungsblatt. Regelmäßig neu aufgelegt wurde auch die WPO-Broschüre, die die Wirtschaftsprüferordnung, die Prüfungsordnungen und die Verordnungen zur Siegelgestaltung und zur Berufshaftpflicht enthielt.

Neuausgaben erfuhren auch die Informationsbroschüren zur Wirtschaftsprüferkammer und zu den prüfenden Berufen. »Die Wirtschaftsprüferkammer« informierte detailliert über die Aufgaben und Tätigkeiten, den Aufbau, die Geschichte und die Mitgliederstruktur der WPK. Die Broschüren »Der Wirtschaftsprüferberuf« und »Der vereidigte Buchprüfer« lieferten einen Überblick über die jeweiligen Berufsaufgaben, über die Grundlage der Berufsausübung und über die Zulassungsvoraussetzungen sowie über die Berufsexamen. Die WPK ergänzte diese zentralen Informationsschriften regelmäßig durch die Veröffentlichung der »Themen der Aufsichtsarbeiten für die Wirtschaftsprüferexamen«, die der Vorbereitung der Examenkandidaten dienen. Das »Wirtschaftsprüferverzeichnis« enthielt nicht nur eine Auflistung aller Kammermitglieder, sondern auch Informationen zur WPO, zur Kammer, zu den Berufsgerichten und zur Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen. 1993 veröffentlichte die WPK einen weiteren Band über berufsgerichtliche Entscheidungen, der den Zeitraum 1978 bis 1992 umfasste.



1996 | Die Internetpräsenz www.wpk.de geht online.

Die WPK professionalisierte zudem ihre Mitgliederbetreuung und ging Ende 1996 unter der Adresse www.wpk.de online. Sie bereitete für das Internet den WPK-Suchservice vor, der jedem Interessierten ermöglichte, das Verzeichnis aller Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften einzusehen und nach Kammermitgliedern mit speziellen Branchen- und Fremdsprachenkenntnissen zu suchen. Der Suchservice wurde am 1. Dezember 2001 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Eine ganz besondere Premiere war auch die Pressekonferenz am 27. November 1995, auf der WPK-Präsident Gerhard Burret gemeinsam mit dem IDW-Vorsitzer Dietrich Dörner die VO 1/1995 »Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis« vorstellte. Zahlreiche überregionale Tageszeitungen berichteten darüber. In einer »Friedenscharta« erklärten die beiden Organisationen, sich über alle wichtigen gemeinsamen Themen rechtzeitig zu informieren und abzustimmen sowie Doppelarbeiten, insbesondere bei der Aus- und Fortbildung oder der Facharbeit, im Kosteninteresse der Berufsangehörigen zu vermeiden. Unverändert blieb das IDW alleiniges deutsches Mitglied der Fédération des Experts Comptables Européens (FEE). Der Vorstand der WPK traf sich jährlich mit der Division XV der EG-Kommission, die für Fragen der Rechnungslegung und des Gesellschaftsrechts zuständig ist.

Ende der 1990er Jahre hatte die WPK mehr als 16.700 Mitglieder. Die Zahl der Wirtschaftsprüfer war kontinuierlich von 6.300 im Januar 1990 auf knapp 9.900 angestiegen. Allein in den 1990er Jahren hatte der Berufsstand damit ein Wachstum von mehr als 50 Prozent erlebt. In Nordrhein-Westfalen und Bayern wurden traditionell die meisten Wirtschaftsprüfer bestellt. Der Anteil der weiblichen Berufsangehörigen bei den Wirtschaftsprüfern lag inzwischen bei acht Prozent.

Die Zahl der vereidigten Buchprüfer, die seit Mitte der 1990er Jahre stagnierte, zeigte mit etwa 4.100 Mitgliedern erstmals eine rückläufige Tendenz. Es gab etwa 1.840 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und rund 150 Buchprüfungsgesellschaften. Dem Beirat der Kammer gehörten zum Ende des

Die Wirtschaftsprüferkammer professionalisiert ihre Mitgliederbetreuung



1999 | Mitarbeiter des größten deutschen Bauunternehmens Philipp Holzmann AG appellieren an die Banken, den Konzern vor dem Konkurs zu retten.



1999 | Deutsche Soldaten im Rahmen eines internationalen Einsatzes im Kosovo.

Jahrzehnts 52 Mitglieder an, davon waren 35 Wirtschaftsprüfer und 17 vereidigte Buchprüfer. Der Vorstand bestand aus 13 Mitgliedern, davon kamen neun aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer, vier von den vereidigten Buchprüfern.

Die Aussichten der Kammer für das kommende Jahrzehnt waren gut, denn die Länderministerien dachten über neue Aufgaben für die WPK nach: Sie sollte künftig die Bestellung zu den prüfenden Berufen sowie die Anerkennung der Prüfungsgesellschaften selbst vornehmen. Auch die Zulassungs- und Prüfungsausschüsse sollten eventuell bei ihr angesiedelt werden. Die Wirtschaftsprüferkammer bereitete die externe Qualitätskontrolle (Peer Review) vor und hatte den Beschluss gefasst, ihre Hauptgeschäftsstelle in das neue politische Zentrum Deutschlands, nach Berlin, zu verlegen. Die WPK ging also zuversichtlich in das neue Jahrtausend.



1999 | Energiewirtschaft made in Germany:
Neue Lösungen für künftigen Energiebedarf.



2000 | Ausländische Investoren haben stark zur wirtschaftlichen Entwicklung der östlichen Bundesländer beigetragen.
Hier die ehemaligen Buna-Werke, heute Tochterunternehmen eines US-amerikanischen Chemiekonzerns.

Qualitätssicherung durch Transparenz: Die WPK sichtet Jahresabschlüsse

Zunehmend umfangreicher informierte die WPK auch über die von ihr durchgesehenen und im Bundesanzeiger veröffentlichten und hinterlegten Jahresabschlüsse. Die WPK sah die Abschlüsse und Bestätigungsvermerke formal auf Abweichungen von den gesetzlichen Normen durch. Die Anzahl der durchgesehenen Abschlüsse hatte sich seit den frühen 1970er Jahren mehr als vervierfacht: Sie war von knapp 3.000 auf über 14.000 im Jahr 1999 gestiegen. Wenn die WPK Abweichungen feststellte, wandte sie sich zur Klärung an die Abschlussprüfer. Der Bericht für das Jahr 1999 umfasste 92 Seiten. Hier konnte sich die interessierte Öffentlichkeit nicht nur über die Branchen und Rechtsformen der veröffentlichenden Unternehmen informieren. Die WPK dokumentierte zudem detailliert die von ihr festgestellten Normabweichungen.

Breiten Raum nahmen die Informationen über die Bilanztestate ein, soweit sie mit Einschränkungen oder Zusätzen erteilt worden waren. Auf mehr als 70 Seiten wurde jeder Bestätigungsvermerk im Wortlaut wiedergegeben, und zwar mit namentlicher Angabe des Abschlussprüfers und des geprüften Unternehmens. Auch die nach internationalen Standards verfassten Bestätigungsvermerke wurden dokumentiert. Die Quote der Rückfragen der WPK bei den Wirtschaftsprüfern lag unter zehn Prozent. Der weitaus größte Teil der gesichteten Abschlüsse wurde beanstandungsfrei aufgestellt. Diese Feststellung war auch ein Beweis für die gute Arbeit der Wirtschaftsprüfer.



Das neue Wirtschaftsprüferhaus
in Berlin, Rauchstraße.

Die 2000er Jahre.

Berufsaufsicht und Neuordnung der Selbstverwaltung

Zum Beginn des neuen Jahrtausends führte der Gesetzgeber die externe Qualitätskontrolle in der Form des Peer Review ein. Die Organisation lag vollständig in der Hand der Wirtschaftsprüferkammer und des Berufsstands. Die Selbstverwaltung wurde zunehmend gestärkt. Seit dem 1. Januar 2002 ist die Kammer für die Bestellungs- und Anerkennungsverfahren zuständig. Zum 1. Januar 2004 erfüllte

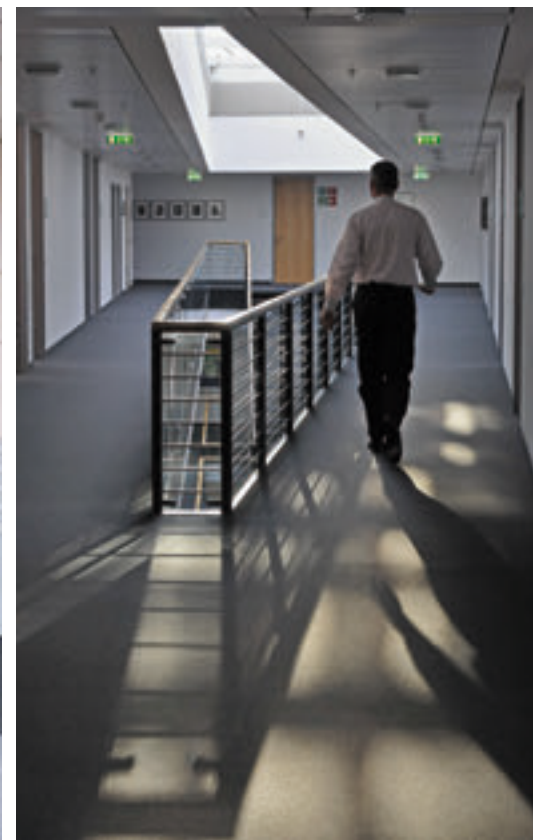
sich der seit Jahrzehnten vom Berufsstand gehegte Wunsch nach einem bundeseinheitlichen Examen. Es wird von der Wirtschaftsprüferkammer organisiert.

Nach neuen aufsehenerregenden Firmenpleiten im Ausland stiegen die internationalen Anforderungen an die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer. Die EU-Kommission forderte eine größere Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufsicht. Daher wurde zum 1. Januar 2005 die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) als Fachaufsicht für die Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet. Die Kammer erhielt 2007 zudem die Aufgabe, anlassunabhängige Sonderuntersuchungen durchzuführen.

Zum Ende des Jahrzehnts steht die Berufsaufsicht erneut zur Diskussion. Die Europäische Union fordert eine berufsstandsunabhängige Aufsicht und empfiehlt, die Zuständigkeit für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen und die disziplinarische Berufsaufsicht, soweit sie Prüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen betreffen, vollständig auf eine öffentliche Aufsichtsstelle zu übertragen.



2001 | WPK-Präsident Dr. Wahl begrüßt Bundeswirtschaftsminister Müller zur Einweihung des neuen Wirtschaftsprüferhauses in Berlin.



2002 | Blick ins Wirtschaftsprüferhaus.

Die 4. WPO-Novelle regelt die externe Qualitätskontrolle

Die Wirtschaftsprüferkammer startete mit einer grundlegenden Neuerung für den Berufsstand in das neue Jahrtausend: Am 1. Januar 2001 wurde mit der Vierten Novelle der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) die externe Qualitätskontrolle (QK) für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Prüfungsgesellschaften eingeführt. Durch Unternehmenszusammenbrüche wie bei der Bremer Vulkan AG und der Philipp Holzmann AG hatte der Wirtschaftsprüferberuf in den späten 1990er Jahren erneut viel Kritik erfahren. Auf die Firmenpleiten der frühen 1990er Jahre hatte der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) reagiert und dabei noch auf die Einführung einer externen Qualitätskontrolle verzichtet. Jetzt sollte ein transparentes und nachvollziehbares System der Qualitätskontrolle das öffentliche Vertrauen wiederherstellen.

Gefordert wurde die externe Qualitätskontrolle schon länger aus Brüssel und Washington. Inzwischen war Deutschland neben Österreich das einzige Land in der EU, in dem es ein solches System noch nicht gab. Da sich aber auch deutsche Firmen zunehmend über den US-amerikanischen Kapitalmarkt finanzierten, mussten deutsche Wirtschaftsprüfer, um ihren Mandanten keine Schwierigkeiten zu bereiten, gegenüber der Securities and Exchange Commission (SEC), der Börsenaufsichtsbehörde für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den USA, ein aus US-Sicht taugliches System der Qualitätskontrolle nachweisen. Die QK durch externe Prüfer war als internationaler Standard anerkannt, der Qualitätslücken aufzeigen und dadurch die Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer heben konnte. Die Einführung der externen Qualitätskontrolle war also unumgänglich, um die Akzeptanz des deutschen Prüferberufs im Ausland sicherzustellen und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. In Deutschland wurde das System der Qualitätskontrolle in der Form des Peer Review eingeführt: Die QK wurden von Berufsangehörigen durchgeführt, die als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) geschult und bei der Kammer registriert waren; sie mussten von der zu prüfenden Kollegen-Praxis völlig unabhängig sein; die Gesamtorganisation lag in den Händen der WPK. Auf diese Weise blieb die berufsständische Selbstverwaltung gewahrt.



2002 | Der Konkurs des Energiehändlers ENRON bedeutet auch das Ende für die Wirtschaftprüfungsgesellschaft Arthur Andersen.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis sowie Prüfungsgesellschaften, die Pflichtprüfungen vornahmen, mussten sich nach der Vierten WPO-Novelle alle drei Jahre einer externen Qualitätskontrolle unterziehen. Sie konnten sich ihren Prüfer dafür selbst aus einer Gruppe von Berufsangehörigen und WP-Gesellschaften aussuchen, die besonders erfahren, speziell geschult und von der WPK als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert waren.

Gegenstand der Qualitätskontrolle war das interne Qualitätssicherungssystem (QS-System) einer Prüfungspraxis, wie es bereits in der VO 1/1995 »Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis« geregelt war. Die Qualitätskontrolle bezog sich daher weiterhin auf die drei Elemente Praxisorganisation, ordnungsmäßige Auftragsdurchführung und interne Nachschau. Der PfQK prüfte, ob das QS-System angemessen und funktionsfähig war. Anschließend erstellte er einen Qualitätskontrollbericht, den er der WPK zusandte. Innerhalb der WPK wurde die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) gebildet, die die Qualitätskontrollberichte auswertete. Der ersten Kommission gehörten elf Wirtschaftsprüfer und zwei vereidigte Buchprüfer an. Bei Mängelfeststellungen erteilten sie den geprüften WP-Praxen Auflagen und gaben Empfehlungen zur Qualitätssicherung.

Die Kommission berichtete jährlich an den Qualitätskontrollbeirat, ein vom Gesetzgeber ebenfalls neu geschaffenes Gremium, mit dem die Öffentlichkeit in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden wurde. Er hatte die Aufgabe, das QK-Verfahren zu überwachen, konnte Anregungen zur Verbesserung geben und berichtete der Öffentlichkeit über die Funktionsfähigkeit des QK-Verfahrens. Der Beirat war das Pendant zu dem in den USA bestehenden Public Oversight Board (POB). Er bestand aus anerkannten Personen des öffentlichen Lebens, die in der Rechnungslegung, im Finanzwesen, in der Wissenschaft oder der Rechtsprechung tätig waren. Die Beiratsmitglieder durften keine Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer sein und waren unabhängig und weisungsungebunden. Dem ersten Qualitätskontrollbeirat gehörten fünf Mitglieder an, erster Vorsitzender des Beirates war der ehemalige Vorstandsvorsitzende der DGZ Deka-Bank, Ernst-Otto Sandvoß.



2007 | Einführung des Qualitätskontrollverfahrens.

Die Wirtschaftsprüferkammer führt die externe Qualitätskontrolle ein



2001 | Mit Spannung erwartet: Erste Ausgabe von Euromünzen.

Die Wirtschaftsprüferkammer erhält neue staatliche Aufgaben

Mit der Vierten WPO-Novelle erhielt die Wirtschaftsprüferkammer zum 1. Januar 2002 eine Reihe neuer Aufgaben, die bisher die obersten Länderbehörden wahrgenommen hatten. So nahm die WPK jetzt die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie die Anerkennung von Prüfungsgesellschaften und auch die Widerrufselbst vor. Die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern hatten dieses Bestellungsrecht bereits früher erhalten. Diese Aufgabenübertragung an die berufsständischen Selbstverwaltungen war auch im Ausland gängige Praxis. Seit dem 1. Januar 2004 ist die WPK außerdem für die Durchführung der Wirtschaftsprüfungsexamen zuständig, die bisher in den Händen der Bundesländer lag. Da die WPK in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 1. Januar 2002 die Wirtschaftsprüfungsexamen abnahm, war sie für die bundesweite Organisation des weiterhin staatlichen Examens bestens gerüstet.

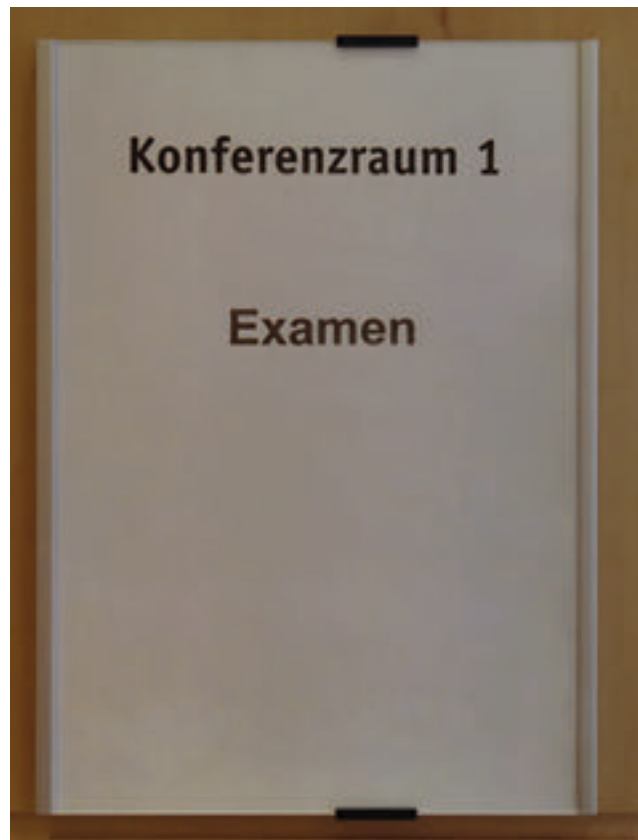
Durch diese Aufgabenübertragungen wurde die WPK als Trägerin der Selbstverwaltung des Berufsstands wesentlich gestärkt. Darüber hinaus ermöglichten gerade die Examensdurchführung und die Bestellungsverfahren einen intensiveren persönlichen Kontakt zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern und trugen dazu bei, Distanzen abzubauen.

Mehr Rechte für die WPK stärken die Selbstverwaltung im Rahmen der Berufsaufsicht

Die Serie von Bilanzskandalen riss auch im neuen Jahrtausend nicht ab. Die Vorgänge beispielsweise bei Enron und WorldCom in den USA, aber auch bei der Bankgesellschaft Berlin und der Flow-Tex GmbH & Co. KG in Deutschland führten erneut zu Kritik an den Wirtschaftsprüfern und zu neuen intensiven gesetzgeberischen Aktivitäten – obgleich in fast allen in der Öffentlichkeit diskutierten Fällen ein Verschulden des Abschlussprüfers letztlich nicht nachweisbar war. In diesem Zusammenhang erhielt die Wirtschaftsprüferkammer mehr Rechte in der Berufsaufsicht. Der Vorstand der Kammer durfte ohnehin in Disziplinarsachen Rügen aussprechen; mit der Fünften WPO-Novelle (zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten) konnten die Rügen zusätzlich mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro, seit 2007 sogar bis zu 50.000 Euro belegt werden. Mit der Siebten WPO-Novelle vom 6. September 2007 erhielt die WPK



2004 | Die EU wird nach Osten erweitert: Der Schlagbaum an der deutsch-tschechischen Grenze wird entfernt; insgesamt werden zehn Staaten in die Gemeinschaft aufgenommen.



2004 | Seit dem 1.1.2004 führt die WPK das Wirtschaftsprüfungsexamen durch.

Das Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Qualifikationsnachweis hatte für die Bücherrevisoren und Treuhandgesellschaften schon immer größte Bedeutung. Mit der Ländervereinbarung vom Dezember 1931 wurde das Wirtschaftsprüfungsexamen Wirklichkeit. Das Examen bestand aus einer achtwöchigen Hausarbeit, zwei Klausuren von je sechs Stunden Dauer und einer 90-minütigen mündlichen Prüfung. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg änderte sich trotz der regionalen Gesetzgebung durch alliierte Behörden und auch nach dem Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung im Jahr 1961 an der Struktur des Examens nichts.

Eine erste grundlegende Änderung gab es 1975 mit dem Wegfall der Hausarbeit. Der Gesetzgeber trug damit der Tatsache Rechnung, dass die Mehrzahl der Examenskandidaten bereits zu ihrem Studienabschluss eine längere schriftliche Arbeit verfasst hatte. Die Zahl der Klausuren erhöhte sich allerdings auf sieben. Bei der Anzahl der Klausuren und der mündlichen Prüfung ist es bis heute geblieben. Das Examen wurde inhaltlich an die Arbeitserfordernisse der Wirtschaftsprüfer angepasst. Veraltete Prüfungsgebiete wurden gestrichen, Schwerpunkte neu gewichtet und aktuelle Themen hinzugenommen. Mit der 5. WPO-Novelle des Jahres 2004 kamen beispielsweise die Prüfungsgebiete Unternehmensbewertung, internationale Rechnungslegung, Informationstechnologie und Europarecht hinzu. Der Zugang zum Beruf der vereidigten Buchprüfer wurde geschlossen.

noch weitere Rechte, denn sie war nun für alle Berufsaufsichtsvorgänge zuständig. Eine Ausnahme bildeten nur noch außerordentlich schwerwiegende Fälle, für die weiterhin die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und die staatlichen Gerichte zuständig blieben. Um Beschwerden zu verfolgen, durfte die WPK nun auch die Geschäftsräume von Wirtschaftsprüfern betreten und Unterlagen einsehen. Außerdem war sie jetzt befugt, auch unabhängig von Verdachtsmomenten Untersuchungen durchzuführen. Diese anlassunab-



2004 | Bundesjustizministerin Zypries zu Gast bei der WPK.



2005 | Verleihung des Deutschen Umwelt Reporting Award der WPK in Anwesenheit von Bundesverbraucherschutzministerin Künast.

Die selbstverwaltete Berufsaufsicht gerät zunehmend in die internationale Kritik

Die WPK erhält eine berufsstandsunabhängige Fachaufsicht

hängigen Sonderuntersuchungen beschränkten sich allerdings auf WP-Praxen, die als Abschlussprüfer kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB prüften. Die Kammer prüfte hierbei die ordnungsgemäße fachliche Bearbeitung der Mandate. Diese anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (oder Inspektionen) waren Voraussetzung für die internationale Anerkennung der deutschen Prüferaufsicht.

Die Bilanzskandale entfachten aber auch eine Diskussion zur grundsätzlichen Neugestaltung der Berufsaufsicht für Wirtschaftsprüfer. Größter Einfluss auf die Entwicklung in Europa ging von den USA aus. Das Prinzip der berufsständischen Selbstverwaltung nach deutschem Verständnis durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – in den USA so unbekannt – wurde als nicht ausreichend angesehen, weil der Berufsstand durch seine Pflichtbeiträge die Kammerarbeit finanziert und damit (unzulässigen) Einfluss nehmen könnte. In den USA war im Juli 2002 der Sarbanes-Oxley Act erlassen worden, der die öffentliche Kontrolle des Prüferberufs regelte. Die Berufsaufsicht hatte bis dahin beim American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) gelegen. Jetzt übernahm als unabhängige Kontrollinstanz das neu eingerichtete staatliche Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) diese Funktion. Das PCAOB unterstand wiederum der Aufsicht der SEC. Weitere Regelungen des Sarbanes-Oxley Act zielten darauf, dass sich unter anderem auch deutsche Prüfungsgesellschaften beim PCAOB registrieren lassen sollten und damit dessen Aufsicht und Kontrolle einschließlich eines umfassenden Auskunftsrechtes, Offenlegungspflichten und Sonderuntersuchungen unterliegen würden – dies alles zusätzlich zu den deutschen Regelungen. In Deutschland verlangte die Bundesregierung in einem im Februar 2003 vorgelegten Maßnahmenkatalog Anstrengungen der Unternehmen und der Prüfer, um das Vertrauen in die Unternehmen und die Abschlussprüfer zu stärken. Auch die EU-Kommission forderte im Mai 2003 eine Qualitätsverbesserung der Abschlussprüfung und der Abschlussprüfer.

Die prüfenden Berufe sollten dabei die Öffentlichkeit stärker an der Berufsaufsicht beteiligen. Die WPK schlug daher vor, die vorhandenen Gremien, nämlich den Qualitätskontrollbeirat und die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen, als Public-Oversight-Elemente zu stärken. Sie soll-



2005 | Gründung der Abschlussprüferaufsichtskommission.



2006 | Vereidigung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern.

ten beispielsweise an den Sitzungen des WPK-Beirates als fachliche Berater mit Gaststatus teilnehmen dürfen. Diese Lösung ließ sich jedoch nicht durchsetzen, weil die EU die Beteiligung berufsfremder Interessengruppen an der öffentlichen Aufsicht über den Abschlussprüfer verlangte. Als Ergebnis der Forderungen und Diskussionen wurde schließlich durch die Sechste WPO-Novelle (zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten) die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) gegründet.

Die APAK trat an die Stelle des Qualitätskontrollbeirates, hatte als berufsstandsunabhängige Fachaufsicht allerdings wesentlich größere Befugnisse. Sie beaufsichtigte die WPK in allen Bereichen, die vom Gesetzgeber ausdrücklich als mittelbare Staatsverwaltung benannt wurden, und soweit sie die Abschlussprüfer betrafen. Sie erhielt dazu weitreichende Informationsrechte und konnte im Einzelfall eine Entscheidung der WPK aufheben und eine abschließende Entscheidung treffen. Ihre Mitglieder wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie benannt. Der erste Vorsitzende der APAK wurde der ehemalige Vorsitzende Richter am BGH, Dr. h.c. Volker Röhrich, sein Stellvertreter der Universitätsprofessor Kai Uwe Marten. Gesetzgeber und WPK waren überzeugt, dass mit der Einrichtung der APAK den europäischen und den US-amerikanischen Erwartungen an die Aufsicht der Abschlussprüfer vollständig entsprochen worden war.

Am 6. Mai 2008 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Empfehlung zur externen Qualitätssicherung für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüften. Diese Empfehlung betraf vor allem die Unabhängigkeit des Qualitätskontrollverfahrens und die Unabhängigkeit von Inspektionen. Die WPK kam danach zu dem Ergebnis, dass zu ihrer Umsetzung die originäre Zuständigkeit für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen und die disziplinarische Berufsaufsicht für die Prüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen nach § 319a HGB von der WPK an die APAK übergehen müssten. Die APAK müsste außerdem ein Weisungsrecht gegenüber der WPK erhalten, wenn die praktische Durchführung der Sonderuntersuchungen und der Berufsaufsicht weiterhin von Mitarbeitern der Kammer geleistet werden sollte.

Die selbstverwaltete Berufsaufsicht steht erneut zur Diskussion



2007 | Treffen der acht größten Industrienationen (G8) in Heiligendamm.



2006 | WPK-Landespräsident Volck begrüßt 20.000. Mitglied der WPK.

Gemeinsames Konzept zur Neuordnung des Aufsichtssystems

Diese mögliche Neuordnung warf viele Fragen auf. Zum einen gab es parallele Strukturen mit den Verfahren der Qualitätskontrolle und der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. Zum anderen drohte eine Teilung der Berufsaufsicht zwischen WPK und APAK für drei Prüfergruppen. Denn neben den § 319a HGB-Prüfern gab es noch die Prüfer der übrigen einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegenden Unternehmen sowie die Prüfer, die keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen vornahmen.

Die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer erarbeiteten daraufhin ein von der APAK mitgetragenes gemeinsames Konzept, das die drei Organisationen im Januar 2010 dem Bundeswirtschaftsministerium vorlegten. Die Vorschläge zielten auf ein effizientes Verfahren, mit dem die Wettbewerbschancen für WP-Praxen aller Größenordnungen gesichert bleiben. Die bislang in der Zuständigkeit der WPK liegenden Aufgaben der präventiven und der repressiven Berufsaufsicht sollten in die Verantwortung der APAK übergehen. Das bisherige Konzept der Letztverantwortung der APAK hatte zwar in der Praxis funktioniert, in der Außendarstellung und der öffentlichen Wahrnehmung war dieses Vorgehen jedoch nicht geeignet, Zweifel an der Unabhängigkeit des Aufsichtssystems und seiner Entscheidungsprozesse vom Berufsstand gänzlich auszuräumen. Die zukünftige Ausgestaltung sollte sich an der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2008 orientieren. Diese sieht vor, dass Inspektionen der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse ausschließlich durch die öffentliche Aufsicht durchgeführt werden sollten oder, soweit diese mit einer anderen geeigneten Stelle (WPK) durchgeführt werden, zumindest wesentliche Zuständigkeiten bei der öffentlichen Aufsicht (APAK) liegen sollten. Die Empfehlung der EU betrifft zwar in erster Linie die Aufsicht über die Abschlussprüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse, nach dem von der APAK mitgetragenen Konzept von IDW und WPK sollte die gesamte Verantwortung für die präventive und repressive Berufsaufsicht auf die öffentliche Aufsicht übertragen werden. An der Struktur der APAK sollte sich nichts ändern; zu den Mitgliedern der APAK sollten künftig auch zwei im Prüfungswesen erfahrene Personen gehören. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sollte sich die APAK der Kapazitäten und der Kompetenz der WPK bedienen.



Katja Scholten als



2007

Der chinesische Wirtschaftsraum ist in wenigen Jahren von einer marginal bedeutsamen Volkswirtschaft zu einer der größten Triebfedern des globalen Wachstums geworden.

Die Primärzuständigkeiten für die Bestellung, die Anerkennung und deren Widerruf, die Registrierung, den Erlass von Berufsausübungsregelungen sowie das WP-Examen sollten bei der WPK verbleiben. Hier genügte es, diese weitgehend administrativen Verfahren wie bisher der Fachaufsicht und Letztverantwortung der APAK zu unterstellen.

Die Verfahren der präventiven Berufsaufsicht, also die Qualitätskontrolle und die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, sollten zu einem einheitlichen Inspektionsverfahren zusammengeführt werden. Die Inspektionen würden bei Abschlussprüfern mit § 319a HGB-Mandaten von Inspektoren der WPK im Dreijahresturnus durchgeführt werden, bei Abschlussprüfern sonstiger gesetzlicher Pflichtprüfungen hingegen nur alle sechs Jahre von Berufsangehörigen. Eine wesentliche Neuerung sollte es auch bei der repressiven Berufsaufsicht geben. Die für schwere Berufspflichtverletzungen zuständige Berufsgerechtigbarkeit sollte abgeschafft und auf die APAK übertragen werden. Um in Berufsaufsichtsangelegenheiten mehr Transparenz zu erreichen, sollte künftig nicht mehr nur anonymisiert und periodisch, sondern konkret und einzelfallbezogen berichtet werden.

Vor dem Hintergrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 startete die EU-Kommission im Herbst 2010 mit dem Grünbuch »Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise« einen Konsultationsprozess zu den Inhalten und den Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung. Die Wirtschaftsprüferkammer gab eine umfangreiche Stellungnahme zu den 38 Fragen der Kommission ab.

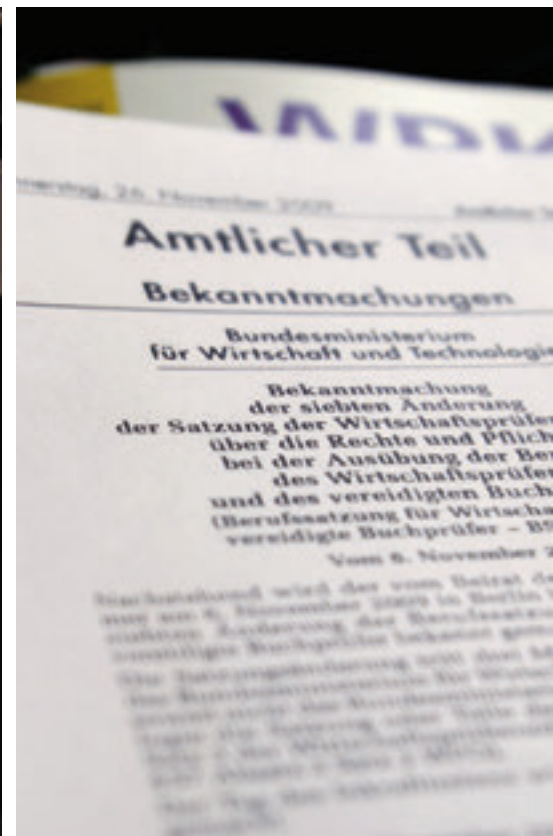
Grünbuch der
EU-Kommission

Die zahlreichen Regelungen der vergangenen Jahre bedrohten zunehmend die Einheit des Berufsstands. Bei Prüfern, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüften, wurden nicht nur höhere Anforderungen an die Fachaufsicht gestellt, sondern sie unterlagen auch einer höheren Versicherungspflicht. Besondere Anforderungen wurden auch an Prüfer gestellt, die Abschlüsse von Kreditinstituten

Die Einheit des Prüferberufs bleibt erklärtes Ziel der WPK



2008 | Broker der New York Stock Exchange.



2009 | Die Berufssatzung erfährt ihre mittlerweile siebte Änderung.

und Versicherungen prüften. Bereits 1961 hatte sich der Gesetzgeber für einen einheitlichen Prüferberuf ausgesprochen und daher den Berufsstand des vereidigten Buchprüfers (vBP) geschlossen. Das Wiederaufleben des vBP durch das Bilanzrichtliniengesetz 1986 sollte Besitzstände der Steuerberater und Rechtsanwälte wahren und einen Abschlussprüfermarkt speziell für kleinere und mittlere Unternehmen schaffen. Diese Hoffnung hatte sich jedoch nicht erfüllt. Als Anfang der 1990er Jahre die EG-Richtlinie zur Prüfung der GmbH & Co. KG in nationales Recht umgesetzt werden musste, lehnte die WPK neue Übergangsregelungen für Steuerberater und Rechtsanwälte ab. Außerdem sollten die beiden Prüferberufe durch die Schließung des Berufsstandes der vBP zusammengeführt werden, denn seit 1998 war die Zahl der vBP rückläufig, im Jahr 2003 waren es noch etwa 4.000 Kammermitglieder. Auch der Bundesverband der vereidigten Buchprüfer billigte die Zusammenführung der Berufe. Mit der Fünften WPO-Novelle des Jahres 2004 erhielt diese schließlich eine gesetzliche Grundlage.

Die WPK geht neue Wege

Die vielen neuen Aufgaben und die auf fast 21.000 Personen und Gesellschaften angestiegene Mitgliederzahl erforderten immer wieder einen personellen Ausbau der Landesgeschäftsstellen sowie der Hauptgeschäftsstelle. So mussten insbesondere die Abteilungen für die Qualitätskontrolle, das WP-Examen und die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen aufgebaut werden. Verändert hatte sich die WPK aber auch in ihrem Auftritt nach außen. Den vom Beirat gefassten Beschluss, nach Berlin umzuziehen, verwirklichte die Kammer im Sommer 2001 mit dem Einzug in das neue Wirtschaftsprüferhaus in der Rauchstraße 26. Am Rande des Tiergartens und in der Nachbarschaft von Botschaften fand die Wirtschaftsprüferkammer ihr neues Zuhause. Mit der Hauptgeschäftsstelle der WPK zog auch die für Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt zuständige Landesgeschäftsstelle der WPK dort ein.

Das neue Haus sei »auch ein Symbol für eine neue Wirtschaftsprüferkammer«, so begrüßte WPK-Präsident Adalbert Wahl die zahlreichen Gäste der Einweihungsfeier am 7. September 2001: »Wir sind mit Schwung in Berlin angekommen [...]. Wir dokumentieren mit unserer Nähe zum Gesetzgeber



| Zunehmende Regulierungsdichte im Berufsstand.

| **Novellen der Wirtschaftsprüferordnung – Kernelemente**

- Erste WPO-Novelle – 1975 – Anpassung an berufsgerichtliche Verfahrensvorschriften
- Zweite WPO-Novelle – 1991 – Umsetzung der EG-Hochschuldiplomrichtlinie
- Dritte WPO-Novelle – 1995 – WPK darf Berufssatzung erlassen
- Vierte WPO-Novelle – 2001 – externe Qualitätskontrolle;
WPK erhält Zuständigkeit für Bestellung,
Anerkennung und Widerruf
- Fünfte WPO-Novelle – 2004 – WPK erhält Zuständigkeit für WP-Examen;
Schließung des Zugangs zum vBP
- Sechste WPO-Novelle – 2005 – Bildung der Abschlussprüferaufsichtskommission
- Siebte WPO-Novelle – 2007 – anlassunabhängige Sonderuntersuchungen durch WPK

unsere Absicht, uns aktiv, selbst gestaltend an den Veränderungen zu beteiligen, die durch den schnellen Wandel der Wirtschaft notwendig werden. Wir geben neue Impulse, wir ergreifen neue Maßnahmen, wir gehen neue Wege.«

Einer dieser neuen Wege war die repräsentative Mitgliederumfrage, die die WPK im Sommer 2007 vom Meinungsforschungsinstitut tns emnid durchführen ließ. Mit dem Resultat konnte die WPK zufrieden sein. Das Ergebnis der Mitgliederumfrage lautet in einer Kurzfassung: »Weiter so, WPK«. Besonders gute Noten erhielt die Kammer bei der Information über berufsständische Entwicklungen, in Bezug auf das Beststellungs- und Anerkennungsverfahren sowie bei der Beratung der Mitglieder. Mitglieder kleiner und mittlerer Praxen wünschten sich allerdings eine stärkere Vertretung ihrer speziellen Interessen.



2009 | Der Beirat ist für die Grundsatzangelegenheiten der WPK zuständig.



2008 | 16. Wirtschaftsprüferversammlung in Frankfurt am Main.

Ebenfalls aus dem Kreis der kleinen und mittleren Praxen wurde in den 2000er Jahren die Forderung nach organisatorischen Änderungen in der WPK laut. Sie betraf die Wahl des Beirates der WPK, die seit der konstituierenden Wirtschaftsprüferversammlung am 8. Dezember 1961 im dreijährigen Turnus stets im Rahmen dieser Zusammenkünfte des Berufsstandes erfolgt war.

Die Forderung des 2005 gegründeten Berufsverbands wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung lautete, die Besetzung des Beirates durch Briefwahlen bestimmen zu lassen, um die Mitwirkung für alle Mitglieder zu vereinfachen und die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Die Vor- und Nachteile einer Briefwahl gegenüber einer alle drei Jahre stattfindenden Vollversammlung wurden bundesweit in Informationsveranstaltungen auf breiter Basis mit den Mitgliedern diskutiert. Das Stimmungsbild ergab eine Mehrheit für die Einführung von Briefwahlen. Der Beirat der WPK hat sich daraufhin im Jahr 2010 für die Einführung von Briefwahlen ausgesprochen und damit dem mehrheitlichen Stimmungsbild im Berufsstand und den Kernforderungen von wp.net entsprochen. Um die Einführung von Briefwahlen zu ermöglichen und zugleich die demokratische Legitimation von Satzungsbeschlüssen sicherzustellen, wurden die Satzungs Kompetenzen nach dem Vorbild der im Grundgesetz verankerten parlamentarischen Demokratie auf den Beirat übertragen. An die Stelle der bisherigen Wirtschaftsprüferversammlungen treten zukünftig jährliche Kammerversammlungen.



Den vom Beirat gefassten Beschluss, nach Berlin umzuziehen, verwirklichte die Kammer im Sommer 2001.



2011

Die WPK feiert im Deutschen Historischen Museum Berlin das 50-jährige Jubiläum.

50 JAHRE
DEUTSCHES HISTORISCHES MUSEUM
BERLIN

Die 2010er Jahre.

Europäische Reform der Abschlussprüfung

ner Rede: »Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse‘ ist der rote Faden, der sich durch 50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer zieht.«

Die Feierlichkeiten in Berlin standen am Ende eines ereignisreichen Jahres 2011. Ereignisreich, da die Wirtschaftsprüferkammer im Inneren einen Reformprozess erlebte, ereignisreich auch dadurch, dass europäische Pläne zur Abschlussprüfung unter anderem die Arbeitsweise der WPK berührten. Diese Themen beeinflussten auch die nächsten zehn Jahre.

Im Deutschen Historischen Museum feierte die WPK am 15. November 2011 mit 500 Gästen aus Politik und Wirtschaft ihr 50-jähriges Gründungsjubiläum. Michael Gschrei, Präsident der WPK, betonte in sei-



2011 | WPK-Präsident Michael Gschrei auf dem Festakt 50 Jahre WPK.



2011 | Erstmals können die Mitglieder per Briefwahl ihr Wahlrecht für den Beirat der WPK ausüben.

Briefwahl

Ein Novum erlebte die WPK im Juni 2011 mit der ersten Briefwahl in ihrer 50-jährigen Geschichte. Die Wahlbeteiligung gab der großen Reform recht. 50,2 Prozent der Mitglieder nahmen ihr Wahlrecht wahr, zuletzt hatten sich nur 19 Prozent der Mitglieder an der Wahl beteiligt. Neu war nicht nur die Art und Weise, wie gewählt wurde, sondern es waren auch nicht mehr alle Berufssegmente im Beirat und Vorstand vertreten. Der Vorstand reagierte und suchte verstärkt Kontakt zu seinen Mitgliedern, rief Konsultationsrunden ins Leben, um dort einen Austausch mit allen Berufssegmenten zu gewährleisten. Die Ziele des Vorstandes für die Amtsperiode 2011–2014 waren klar definiert: Einerseits ging es darum, den EU-Reformprozess engmaschig zu begleiten, andererseits die WPO zu überarbeiten, fachliche Regelungen mitzugestalten und die Eigenverantwortlichkeit der WPK zu stärken. Die Mitgliederbindung war ein weiterer Schwerpunkt der Vorstandsarbeit für die nächsten drei Jahre.

EU-Reformen als Herausforderungen

Der europäische Reformprozess in den 2010er Jahren war eine der größten Herausforderungen für die WPK. Die EU entwickelte sich immer mehr zum zentralen Akteur, die mit ihren Reformbestrebungen nicht nur den europäischen Wirtschafts- und Finanzmarkt, sondern auch die Aufgaben und Arbeit der WPK nachhaltig prägte. Ausgelöst durch die weltweite Finanzkrise war der Drang nach Reformen auf europäischer Ebene spürbar. Im Oktober 2010 veröffentlichte die EU-Kommission ihr Grünbuch mit dem Titel »Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise«. Die darin formulierten Überlegungen trafen die Wirtschaftsprüferkammer in ihrer Kernaufgabe – der beruflichen Selbstverwaltung. WPK-Präsident Gschrei übte daher scharfe Kritik an der europäischen Überlegung, eine neue externe Aufsichtsbehörde aufzubauen: »Eine Behörde brauchen wir nicht. Selbstverwaltung ist auch gelebte Deregulierung.«

Er betonte, in Deutschland reichten die vorhandenen Instrumentarien zur Gewährleistung von Kontrolle und Transparenz vollkommen aus (Rechtsaufsicht durch das Bundeswirtschaftsministerium und seit 2005 Abschlussprüferaufsichtskommission). Doch auf europäischer Ebene schritten die Reformüber-



2011 | Europa im Zeichen der Eurokrise. Griechenland wird einem strikten Konsolidierungsplan unterworfen.

legungen weiter voran. Aus dem im Oktober 2010 veröffentlichten Grünbuch leitete die EU-Kommission weitere Änderungsvorschläge zur Abschlussprüfung ab, die sie am 30. November 2011 veröffentlichte. Das EU-Parlament war nun am Zug, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen. Die WPK musste mit der gebotenen Eile auf die Nachrichten aus Brüssel reagieren und so wurde der europäische Reformprozess für sie das »wichtigste [...] Projekt des Jahres 2012«. Die Kammer nahm am 27. Januar 2012 Stellung zu den EU-Vorschlägen und beanstandete unter anderem die geplante Trennung von Prüfung und Beratung sowie die Schaffung einer neuen Behörde als Aufsichtsinstanz.

Im März 2012 startete der WPK-Projektausschuss »EU-Initiative zur Abschlussprüfung« seine Arbeit, der Vorschläge für die Stellungnahme der Kammer unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Mitglieder unterbreitete. Aus diesem Meinungsbild entwickelte die Kammer eine im September 2012 veröffentlichte »Agenda der WPK zur Reform der Abschlussprüfung – Steigerung von Qualität und Unabhängigkeit«, die sie an das EU-Parlament verschickte. Ebenfalls im Herbst 2012 erreichte die Abgeordneten der EU-Ausschüsse noch ein Argumentationspapier der WPK, das sich speziell mit der Aufsichtsstruktur über Abschlussprüfer auf mitgliedstaatlicher Ebene auseinandersetzte. Darin forderte die WPK nochmals, die Aufsicht bei der Kammer zu belassen und von der Idee einer externen Behörde Abstand zu nehmen.

Der Beirat beschloss im Juli 2012 Leitbilder für den Berufsstand und für die Kammer und forcierte die Bestrebungen, die Eigenständigkeit der WPK zu sichern. Erste Ergebnisse der europäischen Verhandlungen publizierte der Rechtsausschuss des EU-Parlaments im Mai 2013. Die WPK sah in vielen Vorschlägen ihre Forderungen erfüllt und wertete es als großen Erfolg, dass von einer externen Aufsichtsbehörde höchstwahrscheinlich Abstand genommen werden sollte.



2012 | Neu bestellte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer.



2012 | Die WPK verabschiedet ihr Leitbild und betont Unabhängigkeit und Qualität.

Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die vom Gesetzgeber im Jahre 1961 errichtete und mit hoheitlichen Aufgaben betraute bundeseinheitliche Berufsorganisation, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Zum einen handelt es sich um Jahresabschlussprüfungen und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die wegen ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit ausschließlich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vornehmen dürfen. Zum anderen erbringen sie weitere Dienstleistungen wie Steuer- und Unternehmensberatung, Unternehmensbewertungen und Treuhandtätigkeiten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben.

Erwartungen des Staates und der Öffentlichkeit

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

Ziel der Wirtschaftsprüferkammer ist es, die Qualität der Berufsausübung ungeachtet der Praxisgröße und Rechtsform ihrer Mitglieder zu fördern, sicherzustellen und fortzuentwickeln sowie die



2011 | Europa im Zeichen der Eurokrise: Der »Europäische Stabilitätsmechanismus« sichert verschuldeten Staaten Notkredite und Bürgschaften zu.

beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu wahren. Die Wirtschaftsprüferkammer beachtet dabei auch die Erwartungen des Staates und der Öffentlichkeit. Als Körperschaft des Öffentlichen Rechts führt sie die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben aus; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Ansprechpartner ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen Fragen der Berufsausübung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die berufspolitische Meinungsbildung zu entwickeln, zu fördern und zu koordinieren. Die Qualität der Berufsausübung wird im Rahmen der Berufsaufsicht durch Beratung, Kontrollen und Sanktionen gesichert. Die Berufsaufsicht über Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse obliegt unmittelbar der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

Qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die Ausbildung des Berufsnachwuchses und führt das staatliche Wirtschaftsprüfungsexamen für den Berufszugang durch.

Sie pflegt den Kontakt zu Ministerien, Kammern, Verbänden und der sonstigen Öffentlichkeit sowie zu anderen Organisationen im In- und Ausland.

Die Wirtschaftsprüferkammer entwickelt und erlässt Regelungen zur Berufsausübung, zur Fortbildung ihrer Mitglieder und fachliche Regeln unter Einbeziehung des gesamten Berufsstandes und der interessierten Öffentlichkeit. Dabei achtet die Wirtschaftsprüferkammer auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der beabsichtigten Wirkung und der praktischen Umsetzbarkeit.

Das Leitbild ist Ausdruck des Bestrebens der Wirtschaftsprüferkammer, die Rahmenbedingungen für eine qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu schaffen und zu erhalten.



2012 | Das Leitbild für den Berufsstand stellt Rolle und Kompetenz der wirtschaftsprüfenden Berufe heraus.



2012 | Präsidenten europäischer Kammern des Berufsstands treffen sich im Berliner Wirtschaftsprüferhaus.

Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs Transparenz, Vertrauen und Sicherheit

Der wirtschaftsprüfende Beruf wurde im Jahre 1931 durch eine Verordnung geschaffen, die erstmals die Jahresabschlussprüfung durch unabhängige Prüfer vorsah.

Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen (WP), vereidigte Buchprüfer und Buchprüferinnen (vBP) üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei unterliegen sie umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

Wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft

WP/vBP nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. WP/vBP führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich von WP/vBP vorgenommen werden dürfen. Bei diesen Tätigkeiten sind sie unparteilich sowie berechtigt und verpflichtet, das Berufssiegel zu führen. WP/vBP erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertungen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.



2011 | Das Unglück im Kernreaktor von Fukushima ist für Deutschland und andere Staaten der Anlass zum Ausstieg aus der Kernenergie.

Hohe ethische und fachliche Anforderungen

WP/vBP erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben. WP/vBP unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

WP/vBP müssen ein staatliches Examen und einen Berufseid ablegen, verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und unterliegen als gesetzlicher Abschlussprüfer einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle. Sie sorgen für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und dessen Fortbildung. WP/vBP sind sich des besonderen Vertrauens ihrer Auftraggeber und der Öffentlichkeit und der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Die aus Sachverstand und Praxiserfahrung resultierende Kompetenz macht WP/vBP bei privaten und öffentlichen Auftraggebern zu wichtigen Ansprechpartnern bei der Prüfung und der Beratung.

Mit den im Dezember 2013 veröffentlichten Ergebnissen der Beratungen des Europäischen Rats, des EU-Parlaments und der EU-Kommission war die WPK durchaus zufrieden. Das Mitwirken der WPK am europäischen Reformprozess hatten nachdrücklich gezeigt, dass ein starkes Engagement in Europa für die Zukunft unerlässlich war. Um sich weiter zu vernetzen und ihren Einfluss in Europa auszubauen, trat die WPK im Januar 2013 der European Federation of Accountants & Auditors for SMEs (EFAA) bei und eröffnete im August eine Geschäftsstelle in Brüssel.



2014 | Die ersten Kammerwahlen mit dem neuen personalisierten Verhältniswahlrecht.



2014 | Die neue europäische Abschlussprüferrichtlinie tritt in Kraft.

Ein neues Wahlrecht für die WPK

Parallel setzte sich auch der interne Reformprozess fort. Nach der neubeschlossenen Briefwahl 2011 änderte die Wirtschaftsprüferkammer im Juni 2013 das Wahlrecht hin zu einem personalisierten Verhältniswahlrecht, um alle Berufssegmente bei Wahlen abzubilden. Alle zur Wahl zugelassenen Listen für die Berufssegmente erhalten dabei so viele Sitze im Beirat, wie es dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen für die Liste entspricht. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind und kann dabei bis zu drei Stimmen auf eine Person kumulieren und außerdem wie schon bisher auch Personen verschiedener Listen wählen. Anders als bei einer klassischen Listenwahl werden die Stimmen nicht einer Liste, sondern unmittelbar den verschiedenen Kandidaten gegeben. Diese Änderung war verbunden mit einer Überarbeitung der Satzung. Die gesetzlichen Organe der Wirtschaftsprüferkammer waren nun vier anstatt drei Jahre im Amt. Vollmachten für die Beiratssitzungen wurden abgeschafft, ein Verschwiegenheitsrecht zwischen den Gremien (unter Ablösung der Verschwiegenheitspflicht) eingeführt. Weitere Satzungsänderungen wurden Ende 2013 beschlossen, unter anderem um die Beschlussfähigkeit des Beirates zu verbessern. Darüber hinaus legte die Wirtschaftsprüferkammer fest, dass grundlegende Bekanntmachungen auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht werden sollten.

Erste Wahl mit personalisiertem Verhältniswahlrecht

Mit Claus C. Securs, der im Jahr 2012 Michael Gschrei im Amt des Wirtschaftsprüferkammer-Präsidenten gefolgt war, endete die Amtsperiode. Im Juni 2014 wurde Gerhard Ziegler zum neuen WPK-Präsidenten gewählt.

Erstmals fand eine Beiratswahl mit personalisiertem Verhältniswahlrecht statt, ein Zeichen für die »Bedeutung unserer Selbstverwaltung«, wie Präsident Gerhard Ziegler betonte. Die Wahlbeteiligung lag bei 55,6 Prozent und übertraf damit das Rekordergebnis aus dem Jahr 2011 noch. Anders als 2011 waren nun alle Berufssegmente im Beirat vertreten. Ziegler diagnostizierte allerdings eine starke »Politisierung« der Kammer, »die das Bild des Berufsstandes und der Wirtschaftsprüferkammer in der



2015 | Der Mindestlohn wird in Deutschland eingeführt.

Öffentlichkeit leider nicht nur positiv beeinflusst.« Er sah es als dringend erforderlich an, die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer weiter auszubauen. Dies spiegelte sich auch in den Zielen des neuen Vorstandes wider: Die Transparenz erhöhen und den Nachwuchs fördern, stand auf der Agenda. Wichtigstes Ziel des neuen Vorstandes war jedoch zunächst die Umsetzung der EU-Richtlinie für Deutschland. Hier sah sich die Wirtschaftsprüferkammer in der Verantwortung, den Prozess engmaschig und gemeinsam mit der Bundesregierung zu begleiten.

Mit der Entscheidung des EU-Parlaments über die Abschlussprüferrichtlinie und die Abschlussprüferverordnung und deren Veröffentlichung im April 2014 nahm ein vierjähriger Reformprozess auf europäischer Ebene sein vorläufiges Ende. Die Wirtschaftsprüferkammer sah darin einige ihrer Forderungen umgesetzt. Für die WPK hieß es nun, an der Umsetzung der europäischen Vorgaben in deutsches Recht mitzuwirken. Die Wirtschaftsprüferkammer stand, so Präsident Gerhard Ziegler, »bei den zentralen Fragen des Erhalts unserer beruflichen Selbstverwaltung in der WPK und der Neuorganisation des Aufsichtssystems jetzt an einem Scheideweg«. Zudem war Eile geboten. Für die Umsetzung der Europäischen Vorgaben in deutsches Recht standen nur knapp zwei Jahre zur Verfügung. In Deutschland waren das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die neuen Gesetzentwürfe verantwortlich. Bereits im Frühjahr 2015 wollten sie einen Gesetzentwurf veröffentlichen. Die Wirtschaftsprüferkammer beraumte am 17. Dezember 2014 daher eine außerordentliche Beiratssitzung ein, um eine Stellungnahme auszuarbeiten.

Da die europäische Gesetzgebung tiefe »Einschnitte« für die WPK und ihre Mitglieder bedeutete und sie dabei auch Kompetenzen abtreten sollte, formulierte sie in verschiedenen Stellungnahmen immer wieder ihre Forderungen gegenüber Ministerien. Im Dezember 2014 erhielt das Bundeswirtschaftsministerium ein erstes Positionspapier der WPK zur Umsetzung der EU-Richtlinie. Gleichzeitig setzte die Wirtschaftsprüferkammer die Arbeit an weiteren Positionspapieren fort.

Die EU-Reform wird rechtsgültig

Die EU-Reform in deutsches Recht überführen



2016 | Ergebnismatrix der Mitgliederumfrage zur Zufriedenheit mit den Dienstleistungen.

Wenige Wochen später machte das Bundeswirtschaftsministerium deutlich, dass es eine Aufsichtsstelle über die Abschlussprüfer und deren Mandate im öffentlichen Interesse plante und in einer bereits existierenden Behörde ansiedeln wollte. Das Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichte im Mai einen Gesetzentwurf, nach dem eine Aufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtet werden sollte.

Am 1. Juli 2015 verabschiedete das Bundeskabinett schließlich einen entsprechenden Regierungsentwurf. In den Neuregelungen zum Qualitätskontrollverfahren befürchtete die Wirtschaftsprüferkammer einen unverhältnismäßigen bürokratischem Aufwand. Während die Wirtschaftsprüferkammer vorgeschlagen hatte, die aufwändigen Teilnahmebescheinigungen im Qualitätskontrollverfahren zu streichen, sah der Regierungsentwurf vor, die Teilnahme am Verfahren im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer einzutragen. Die Wirtschaftsprüferkammer sollte dann Bescheinigungen für die Praxen ausstellen, die sie ihren Mandanten als Nachweis für die Befähigung zur gesetzlichen Abschlussprüfung vorlegen sollten. Die Wirtschaftsprüferkammer setzte daher die Bemühungen fort, ihre Änderungsvorschläge in das Verfahren einzubringen. Dabei präsentierte sich die Wirtschaftsprüferkammer als professioneller Partner für die politischen Akteure, was durch die internen Debatten jedoch erschwert wurde.

APAReG und AReG in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die WPK

Am 17. Juni 2016 traten das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) und das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) in Kraft. Damit war innerhalb von zwei Jahren die europäische Gesetzgebung in deutsches Recht umgesetzt worden. Die WPK hatte sich stark in diesen Prozess eingebracht und war mit den neuen Gesetzen als »Kompromiss« zufrieden, auch wenn die Debatten innerhalb der WPK hitzig verlaufen waren. Die größten Veränderungen erfuhr die WPK im Bereich der Aufsicht über Abschlussprüfer. Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wurde durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ersetzt, die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angesiedelt ist. Die

Neuerungen für die Berufspraxis nach dem APAREG

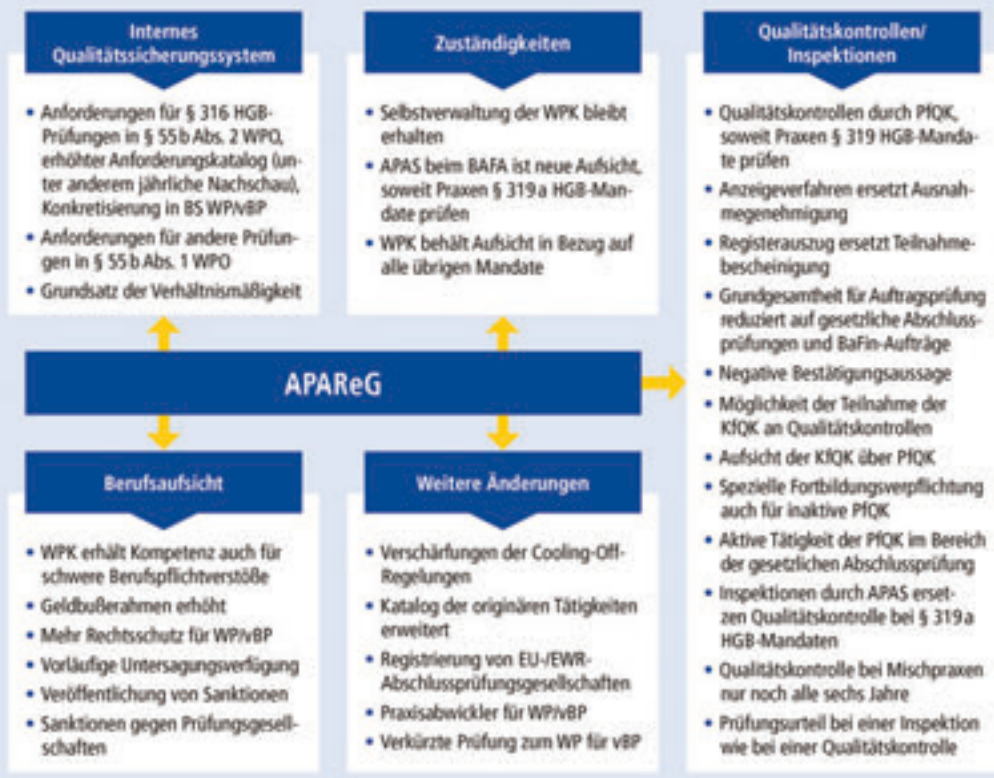


- Berufrechtliche Rahmenbedingungen
- Neufassungen Berufssatzung für WP/vBP und Satzung für Qualitätskontrolle
- Qualitätskontrollverfahren
- Berufsaufsicht
- Verkürzte Prüfung zum WP für vBP



Mit den neuen Berufssatzung für WP/vBP Satzung für Qualitätskontrolle

Neuerungen im Berufsrecht der WP/vBP



2016 | Die WPK informiert die Mitglieder über die Änderungen durch APAREG und AREG.

Selbstverwaltung der Kammer blieb zwar erhalten, die Aufsicht über Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse oblag jetzt aber der APAS.

Um die neuen Vorgaben auch innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer abzubilden, beschloss der Beirat am 21. Juni 2016 eine neue Fassung der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle. Der Beschluss erfolgte einstimmig. Beide Satzungen gelten seit September 2016. Im Dezember 2019 verabschiedete der Beirat Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle. »Damit wird der risikoorientierten Vorgehensweise und der Verhältnismäßigkeit bei Qualitätskontrollen noch stärker Rechnung getragen«, so Präsident Gerhard Ziegler.

Wirtschaftsprüferkammer-Präsident Ziegler betonte die großen Herausforderungen, vor denen die Kammer stand: »Der Berufsstand muss politisch in der Lage sein, zu einvernehmlichen Ergebnissen zu kommen. Wir müssen beweisen, dass wir handlungsfähig sind und dies auch bleiben«.

Die interne Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer bestand in der zweiten Jahreshälfte 2016 hauptsächlich in der Kommunikation mit den Mitgliedern über die neue Gesetzgebung und das neue Satzungsrecht. Der Vorstand suchte intensiv den Kontakt, etwa über eine repräsentative Telefonbefragung von 1.000 Mitgliedern im Spätsommer 2016. Dabei zeigte sich, dass die Mitglieder mit der Qualität der Geschäftsstellenkontakte zufrieden waren und das WPK Magazin als Hauptinformationsquelle eine hohe Zufriedenheit erreichte (mit rund 90 Prozent). Die Dienstleistungen der Wirtschaftsprüferkammer waren bekannt, wurden vielfach angenommen und erreichten ebenfalls hohe Zufriedenheitswerte. Die Befragung zeigt aber auch, dass beim Thema Digitalisierung der Unterstützungsbedarf der Mitglieder groß ist – eine zentrale Aufgabe für die kommenden Jahre.



2016 | Die Briten stimmen für den Brexit.



2018 | Blick in eine Vorstandssitzung der WPK.

Brüssel liefert neue Reformvorschläge – Panama Papers und Geldwäschegesetz

Das Jahr 2017 begann lebhaft. Die EU-Kommission legte am 10. Januar 2017 ein »Dienstleistungspaket« vor, in dem sie ihre Reformbestrebungen formulierte. Bestandteile des Pakets waren eine angeordnete Dienstleistungskarte, ein Notifizierungsverfahren, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie eine Mitteilung über Reformempfehlungen. Die Wirtschaftsprüferkammer lehnte das Paket ab. Unterstützung erhielt die Kammer unter anderem von der Bundesregierung. Parallel zu diesen europäischen Reformplänen begann die Aufarbeitung des Finanzskandals rund um die sogenannten Panama Papers. Das EU-Parlament setzte dafür einen eigenen Untersuchungsausschuss ein, der zunächst empfahl, die berufliche Selbstverwaltung abzuschaffen, später aber in seiner Empfehlung an die EU-Kommission davon abrückte und lediglich vorschlug, die Selbstverwaltung zu überprüfen. Zusätzlich setzte das Europäische Parlament nach dem Abschlussbericht des PANA-Ausschuss Ende 2017 die Untersuchungen ab März 2018 mit dem »Sonderausschuss des Europäischen Parlaments zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung« (TAX3) fort.

Weitreichende Konsequenzen für die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer und ihrer Mitglieder hatte das im Juni 2017 in Kraft getretene Geldwäschegesetz. Dieses forderte von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern ein »Risikomanagement«, das die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützen sollte. Das geforderte Risikomanagement bestand aus einer Risikoanalyse und aus internen Sicherungsmaßnahmen. Gesammelt wurden im Zuge des Geldwäschegesetzes auch Informationen über Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und Stiftungen, die an Finanzgeschäften beteiligt waren. Diese Informationen gehen seither in das Transparenzregister ein. Die Wirtschaftsprüferkammer hat nun als Aufsichtsbehörde zu agieren, die die Einhaltung des Geldwäschegesetzes bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern überprüfen soll.

Innovationsstrategie

Dienstleistung und Berufsbild waren die zentralen Begriffe, die der Vorstand 2017 perspektivisch in seinem Maßnahmenkatalog »WPK 2020« zusammenfasste. Die Innovationsstrategie der WPK zielte



auf den Ausbau von Dienstleistungsangeboten im Internet, die Weiterentwicklung des Berufsbildes und Überlegungen zur Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens sowie zur Einführung eines Fortbildungsbefehes »Prüfungsfachwirt«.

Zudem gab es Überlegungen, einen Wirtschaftsprüfersyndikus einzuführen. Im Herbst 2017 führte die WPK eine Vergütungsumfrage unter ihren Mitgliedern durch, um Hinweise zur »marktgerechten« Vergütung zu sammeln.

Im April 2018 debattierten rund 400 Mitglieder in Berlin auf der Kammerversammlung über die »Wirtschaftsprüfung mit Zukunft« – ein großer Erfolg, der fortgesetzt werden soll.

Die Wahl des neuen Vorstandes 2018 verdeutlichte den Wunsch der Wirtschaftsprüferkammer nach innerer Geschlossenheit. Der Vorstand erklärte mit Blick auf die Amtsperiode 2018 bis 2022: »Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer bekennt sich zu einer geschlossenen Vertretung des Berufsstandes.« Die Ziele umfassten die Stärkung des Berufsstandes und seiner Leistungen nach außen, eine Beteiligung am Umsetzungsprozess der EU-Reformen, die Berufe Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sollten zusammengeführt werden. Darüber hinaus verpflichtete sich der Vorstand zur Fortsetzung der Arbeit am Berufsbild, zur Nachwuchsförderung und zum Ausbau der Dienstleistungen. Die Mitgliederkontakte sollten gestärkt und die konstruktive Zusammenarbeit mit der APAS fortgeführt werden.

Einige Ziele ging der Vorstand direkt 2018 an: Das Wirtschaftsprüfungsexamen wurde reformiert und auf ein Modulsystem umgestellt, um den Berufseinstieg noch attraktiver zu gestalten. Mit dem Internetangebot »Mitglieder fragen – WPK antwortet« setzte die WPK ihre Bemühungen fort, das Dienstleistungsangebot für ihre Mitglieder auszubauen sowie den Kontakt mit ihren Mitgliedern zu erleichtern. Ebenfalls seit 2018 können die Mitglieder in Börsen auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer



Kooperations- und Praxisbörse

- mit dem Anzeigenraster
- Kooperation
 - Qualitätskontrolle
 - Praxis

Stellenbörse & Praktikumsbörse

www.wpk.de/boersen/



2018 | Mit verschiedenen Online-Börsen vermittelt die WPK Stellen, Praktika und Kooperationen.

| Das Wirtschaftsprüferhaus in Berlin.

Stellen- und Praktikumsangebote veröffentlichen. Bewerber können aktiv Gesuche aufgeben. Über die Kooperations- und Praxisbörse finden die Mitglieder Partner oder Käufer für ihre Praxen oder Prüfer für die Qualitätskontrolle. Die Wirtschaftsprüferkammer Börsen können kostenlos genutzt werden und Mitglieder können ihre Daten pflegen. Printanzeigen können im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Die fortschreitende Digitalisierung verändert die Unternehmenswelt und damit auch die Wirtschaftsprüfung. Die WPK stellt seit 2018 auf ihrer Internetseite den Digitalisierungskompass (WPK)[®] zur Verfügung. Dieser unterstützt die Praxen bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse. Mit dem Modul »Digitalisierungs- Check-up« können die Mitglieder den Digitalisierungsgrad ihrer Praxis bestimmen und Konzepte für eine optimale Strategie entwickeln.

Der Fortbildungsberuf »Prüfungsfachwirt (WPK)« wurde eingeführt. Eine Prüfungsordnung zum Prüfungsfachwirt (WPK) hatte die WPK bereits 2019 erarbeitet.

Europa und die Frage nach der beruflichen Selbstverwaltung

Die seit 2017 debattierten Reformvorschläge der EU prägten der Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer weiterhin. So begleitete die Kammer die wiederaufgelebten Debatten um ein Notifizierungsverfahren, in dem nun nicht mehr ein verbindliches Beschlussrecht der EU-Kommission diskutiert wurde, dafür jedoch ein starkes Empfehlungsrecht. Für die Wirtschaftsprüferkammer ebenfalls zentral waren die europäischen Überlegungen zur Aufarbeitung des Skandals um die sogenannten Panama Papers. Der 2018 eingesetzte TAX3-Ausschuss griff ältere Überlegungen auf, die die WPK kritisch sah. Der Ausschuss forderte nämlich eine Rotation der gesetzlichen Abschlussprüfer nach sieben Jahren, eine autonome Aufsichtsstelle über selbstverwaltete Berufe und eine Trennung von Prüfung und Beratung. Die Wirtschaftsprüferkammer bezog Stellung gegen diese Forderungen und als der TAX3-Ausschuss Ende März 2019 seinen Abschlussbericht veröffentlichte, zeigte sich die Wirtschaftsprüferkammer erfreut, dass darin weder die Trennung von Beratung und Prüfung noch eine Aufsichtsstelle über die Selbstverwaltung



2018 | Der Digitalisierungskompass (WPK)[®] unterstützt die Mitglieder bei der Modernisierung ihrer Geschäftsprozesse.



2019 | Auf der Kammerversammlung 2019 begrüßt WPK-Präsident Gerhard Ziegler den EU-Kommissar Günther Oettinger.

empfohlen wurde. Die Forderung nach einer Rotation nach sieben Jahren für gesetzliche Prüfer blieb dagegen bestehen.

WPK-Präsident Ziegler beanstandete vor allem die Vorverurteilung von Wirtschaftsprüfern. Er machte aber auch deutlich, dass an Europa und den europäischen Reformbestrebungen kein Weg vorbeiführen würde. Die Kammer intensivierte daher ihr internationales Engagement und wurde 2019 einstimmig als neues Mitglied der Accountancy Europe aufgenommen.

Insbesondere die Debatte um die berufliche Schweigepflicht sah die Wirtschaftsprüferkammer als große Herausforderung an. Der Vorstand hat deshalb ein Grundsatzpapier zur Vermeidung von Angriffen auf die berufsrechtliche Schweigepflicht verabschiedet, das im rechtlichen Diskurs eingesetzt werden soll.

Darüber hinaus wehrte sich die Wirtschaftsprüferkammer gegen eine Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, da es nicht der »Aufgabe des Abschlussprüfers« entspreche, »als ‚Hilfsstaatsanwalt‘ zu ermitteln, ob der Mandant oder dessen Intermediär etwaige Meldepflichten nicht eingehalten haben.«

Die seit 2018 geltende europäische DAC-6 Richtlinie, mit der sich die Wirtschaftsprüferkammer bereits in ihrer Entstehung intensiv auseinandergesetzt hatte, wurde nun in deutsches Recht überführt und am 30. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die WPK hatte ihre Position vorab klar formuliert. Sie lehnte eine Meldepflicht für Abschlussprüfer ab, ebenso wie eine Meldepflicht von alltäglicher Steuerberatung und eine innerdeutsche Meldepflicht. Zudem forderte sie eine Sicherung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Die WPK sah ihre Forderungen schließlich in der Gesetzgebung fast gänzlich berücksichtigt.



60 Jahre

Wirtschafts- prüferkammer.

Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die seit 60 Jahren bundesweit tätige, durch Gesetz legitimierte Berufsorganisation für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften.

Sie nimmt Aufgaben, vorrangig zur Qualitätssicherung der Berufsausübung, in mittelbarer Staatsverwaltung wahr. Die Öffentlichkeit misst der Arbeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eine hohe Bedeutung bei. Die Wirtschaftsprüferkammer übt die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder aus und wahrt die beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gegenüber Gesetzgeber, Gerichten und Behörden.

Die Rechtsaufsicht über die WPK liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). 2005 hatte der Gesetzgeber mit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) erstmals bei einer beruflichen Selbstverwaltung eine berufsstandsunabhängige Fachaufsicht eingerichtet, um den Forderungen nach einer stärkeren Einbindung der Öffentlichkeit in die Aufsicht über Abschlussprüfer zu entsprechen. Elf Jahre später traten am 17. Juni 2016 das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) und das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) in Kraft. Damit wurde die APAK durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als unabhängige Fachaufsichtsstelle über die WPK abgelöst.



Die WPK führt das Anerkennungsverfahren für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch.

Die WPK:
ein Garant für die
Sicherung der Qualität in
der Wirtschaftsprüfung

Die WPK: ein verlässlicher
Partner für Politik und
Öffentlichkeit



Das öffentliche Berufsregister der WPK ermöglicht eine schnelle und detailgenaue Suche im Internet.

Die **Wirtschaftsprüferkammer** hat vielfältige Aufgaben, die gesetzlich geregelt sind. Eine wichtige präventive Maßnahme ist das Qualitätskontrollverfahren.

Hauptaugenmerk der Qualitätskontrolle ist die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des in einer Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystems, insbesondere der Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, der Unabhängigkeitsanforderungen, der Qualität und Quantität der eingesetzten Ressourcen sowie der berechneten Vergütung.

Berufsangehörige und Berufsgesellschaften müssen, sofern sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, ihre Praxis mindestens alle sechs Jahre durch einen unabhängigen Prüfer für Qualitätskontrolle prüfen lassen. Soweit erstmals gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt werden, muss die Praxis spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten Abschlussprüfung eine Qualitätskontrolle durchführen lassen.

Innerhalb der WPK ist die vom Beirat gewählte Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) für das System der Qualitätskontrolle zuständig. Die KfQK erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Das System der Qualitätskontrolle unterliegt der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht durch die APAS, der das Letztentscheidungsrecht über Entscheidungen der KfQK zusteht.

Gegenüber dem Gesetzgeber, Gerichten und sonstigen Behörden nimmt die Kammer Stellung zu berufspolitischen und fachlichen Fragen. Sie gibt gutachterliche Auskünfte, benennt Berufsangehörige als Sachverständige gegenüber Gerichten und Behörden und schlägt ehrenamtliche Beisitzer für die Besetzung der Berufsgerichte vor. Außerdem liefert sie der interessierten Öffentlichkeit Daten und Fakten über den Beruf. Insbesondere informiert sie über Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und veröffentlicht Statistiken zu den Berufsangehörigen. Die Kammer er-



Gegenüber dem Gesetzgeber, Gerichten und sonstigen Behörden nimmt die WPK Stellung zu berufspolitischen und fachlichen Fragen.

Die Entscheidungen der WPK werden in Gremien vorbereitet.

möglicht eine Einsicht in das von ihr geführte öffentliche Berufsregister, das Verzeichnis aller Prüfer und Prüfungsgesellschaften, das im Internet zur Verfügung steht.

Die Wirtschaftsprüferkammer arbeitet mit nationalen und internationalen Institutionen zusammen. Mit den Organisationen der verwandten rechts- und steuerberatenden Berufe tauscht sie sich regelmäßig aus. Sie ist Mitglied des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). Darüber hinaus ist die Kammer Mitglied des Weltwirtschaftsprüferverbands International Federation of Accountants (IFAC) und seit 2020 bei Accountancy Europe. Auf europäischer Ebene sorgt sie dafür, dass der berufliche Sachverstand in die Beratungen der EU-Gremien einfließt.

Als Gesamtvertretung der deutschen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer übt die Wirtschaftsprüferkammer weitere hoheitliche Aufgaben aus. Der Aufgabenzuwachs hat die Wirtschaftsprüferkammer als Trägerin der Selbstverwaltung des Berufs gestärkt. Das Prinzip der Selbstverwaltung wurde vom Gesetzgeber bestätigt.

Die Kammer ist auch zuständig für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer und die Anerkennungsverfahren der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für deren Widerruf. Sie führt das bundeseinheitliche Wirtschaftsprüfungsexamen durch und hat die Befugnis, Berufssatzungen zu erlassen. 2016 beschloss der Beirat nach dem Inkrafttreten von APAREG und AREG Neufassungen der Berufssatzung sowie der Satzung für Qualitätskontrolle.

Ein großes Anliegen der Kammer ist es, den Nachwuchs zu fördern und den Berufsstand für junge Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen noch attraktiver zu gestalten. Mit dem modularisierten Wirtschaftsprüfungsexamen hat die WPK 2019 den Berufszugang grundlegend reformiert, um jungen Menschen ein an der persönlichen Lebenssituation ausgerichtetes und damit zeitgemäßes Angebot zu

Die WPK:
ein leistungsstarker
Partner für ihre Mitglieder



Die WPK übt die Berufsaufsicht aus, soweit nicht die APAS zuständig ist.



Blick in eine Beiratssitzung der WPK.

machen. Mit der Einführung des Fortbildungsberufes »Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)« geht die WPK ebenfalls neue Wege in der Nachwuchsförderung.

Ziel der Kammertätigkeiten ist, die Qualität der Berufsausübung sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die WPK veranstaltet bundesweite Kammerversammlungen und regionale Mitgliederinformationsveranstaltungen. Die Kammer berät ihre Mitglieder in Fragen, die die Berufsausübung betreffen und äußert sich zur Zusammenarbeit der Berufsangehörigen mit anderen Freien Berufen. Sie gibt Hilfestellung zur Umsetzung der Berufsgrundsätze Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit. Sie unterstützt bei Fragen zur Gründung von Prüfungsgesellschaften, insbesondere bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Die WPK hat aber auch eine wichtige Schlichtungsfunktion, indem sie bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei Problemen mit den Auftraggebern vermittelt. Schließlich wahrt sie die beruflichen Belange der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Bei ihrer Arbeit wird die Berliner Hauptgeschäftsstelle der Kammer von sechs Landesgeschäftsstellen unterstützt.

Auf ihrer Internetseite stellt die Kammer ihren Mitgliedern vielfältige Informationen zur Verfügung wie zum Beispiel Praxishinweise. Der Studienführer Wirtschaftsprüfung wird ebenso zum Download zur Verfügung gestellt wie Rechtsvorschriften. In verschiedenen kostenlosen Online-Börsen können Mitglieder der WPK Stellen- und Praktikumsangebote veröffentlichen, Käufer für ihre Praxen oder Prüfer für Qualitätskontrolle finden. Außerdem können die Mitglieder ihre Daten selbst pflegen. Die WPK führt auch Vergütungsumfragen durch, deren Ergebnisse sie im WPK Magazin präsentiert. Darüber hinaus unterstützt die WPK ihre Mitglieder im Digitalisierungsprozess. So liefert der von der WPK entwickelte Digitalisierungskompass (WPK)[®] wichtige Informationen und praktische Hilfestellungen für die Umsetzung von Digitalisierungsstrategien in den Praxen.



Die WPK unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Fachaufsicht der APAS.

Auch im neuen Jahrzehnt bringt sich die Wirtschaftsprüferkammer in europäische Reformvorschläge und in die Gesetzgebung ein und engagiert sich dabei für die berufliche Selbstverwaltung und für die Belange ihrer Mitglieder.

Über allen Reformbestrebungen und Debatten stand seit Frühjahr 2020 ein bestimmendes Thema: die Corona-Pandemie. Die weltweite Pandemie und die zur Bekämpfung ergriffenen Lockdown-Maßnahmen betrafen auch die Wirtschaftsprüferkammer und ihre Mitglieder. Die WPK entwickelte dazu vielfältige Initiativen. Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer sandte die WPK bereits im April 2020 einen 9-Punkte-Plan an das Bundesfinanzministerium. Die zweite Welle der Corona-Pandemie führte zu einer Verlängerung staatlicher Hilfen. Hier waren die Mitglieder der WPK unterstützend eingesetzt, um als prüfende Dritte bei der Stellung von Anträgen auf Überbrückungshilfe für KMU und Selbstständige zu fungieren.

Das Jahr 2020 war nicht nur von Corona geprägt, sondern auch vom Wirecard-Skandal. Vorwürfe gegen die Finanzaufsicht BaFin sowie gegen den Abschlussprüfer wurden laut. Die WPK sah sich und den Berufsstand mit Vorwürfen konfrontiert: »Wir müssen feststellen, dass offenbar bisher kaum für möglich gehaltene Betrugspraktiken entwickelt wurden, um den Abschlussprüfer zu täuschen. Der Kontrast zum historisch gewachsenen Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns könnte kaum größer sein. Wir werden die kritische Grundhaltung auf ein sich weiter änderndes Verständnis von verantwortlicher Teilnahme am Wirtschaftsleben nachjustieren müssen.« Der WPK-Vorstand setzte sich daher für eine »Stärkung der Abschlussprüfung und der Aufsicht im Interesse der Öffentlichkeit« ein.

Bereits Anfang Oktober veröffentlichte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG). Der Entwurf sah eine externe Rotation von Prüfern nach zehn Jahren vor. Darüber hinaus wurde das Verbot von Nichtprüfungsleistungen bei Unterneh-

2020: Ein neues Jahrzehnt beginnt – Europa, Corona, Wirecard, Digitalisierung und die WPK



Die WPK sichtet regelmäßig Jahres- und Konzernabschlüsse.



Wirecard-Skandal.

men von öffentlichem Interesse umfänglich ausgeweitet und die Haftung von Abschlussprüfern und die Strafbarkeit bei unrichtigen Bestätigungsvermerken zu Abschlüssen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verschärft. WPK-Präsident Ziegler warnte vor einem »Schnellschuss«, merkte jedoch an, dass die politische Tragweite des Skandals eine Dynamik entfachte, die zu schnellen Handlungen verleitete.

Das FISG trat am 1. Juli 2021 in Kraft. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sieht das Gesetz bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Pflicht zur externen Prüferrotation nach zehn Jahren vor, verbietet den Abschlussprüfern bei solchen Unternehmen darüber hinausgehende Beratungstätigkeiten und verschärft die zivilrechtliche Haftung des Abschlussprüfers sowie das Bilanzstrafrecht. Bei der Bekanntmachung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen ist nun der Name des Berufsangehörigen sowie der Name der Berufsgesellschaft zu nennen, für die er gehandelt hat.

2020/2021 hat der erste Jahrgang der Fachwirte und Fachwirtinnen Wirtschaftsprüfung (WPK) die Prüfung erfolgreich bestanden. Die Resonanz auf das modularisierte Wirtschaftsprüfungsexamen ist groß und die WPK erhofft sich dadurch, die Attraktivität des Berufsstandes für junge Menschen weiter zu steigern.

Die WPK: eine demokratische und transparente Selbstverwaltung

Die Anforderungen des Gesetzgebers, der Öffentlichkeit und internationaler Institutionen an die Abschlussprüfer sind quantitativ und qualitativ stark gewachsen. In der Wirtschaftsprüferkammer als Organ der Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer regeln die Berufsangehörigen ihre Belange eigenverantwortlich. Das ehrenamtliche Engagement der Sachkundigen, ob in Kammervorstand und Beirat, ob in der Kommission für Qualitätskontrolle oder in der Prüfungskommission im Wirtschaftsprüfungsexamen, zeigt die verantwortungsvolle Partizipation an der Demokratie. Auf der anderen Seite ist die verpflichtende – weil gesetzlich vorgeschriebene – Mitgliedschaft ein Garant für die Neutralität der Kammer. Die WPK ist für kleine und große WP-Praxen gleichermaßen da. Darüber hinaus



Die Fridays-for-Future-Bewegung fordert einen stärkeren Klimaschutz..

entlastet die Kammer den Staat von all denjenigen Aufgaben, die von einer Selbstverwaltungsinstanz effizienter, schneller und besser übernommen werden können. Ihre fachliche Autorität schöpft die Kammer aus Spezialkenntnissen und beruflichen Erfahrungen ihrer Mitglieder. Ihre rechtliche Autorität erhält die Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daher kann die WPK öffentliche Aufgaben und öffentliche Verantwortung übernehmen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Subsidiarität wird so mit Leben gefüllt. Die Kammer handelt anstelle des Staates und stellt auf diese Weise ein tragendes Element im Gesamtgefüge der staatlichen Verwaltung und der deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung dar. Sie ist dabei als Institution und innerhalb ihrer Organe demokratisch legitimiert.

Die Präsidenten der Wirtschafts- prüferkammer.



1961– | WP
1965 | Dr. Fritz Möhle



1965– | WP/StB
1969 | Prof. Dr. Ernst Knorr



1969– | WP/StB
1973 | Dipl.-Kfm. Heinz Prüsener



1987– | WP/StB
1990 | Prof. Dr. Werner Schülen



1990 | WP/StB Dipl.-Kfm.
Ernst August Pohl



1990– | WP/StB/RA
1993 | Dr. Wolfgang Fliess



1993– | WP/StB
1996 | Dr. Gerhard Burret



1996– | WP/StB/RA
1999 | Dr. Burkhard Hense



2012– | WP/StB
2014 | Claus C. Securs



seit | WP/StB
2014 | Gerhard Ziegler



1973– | WP/RA
1975 | Dr. Reinhard Goerdeler



1975– | WP
1978 | Dipl.-Kfm. Wolfgang Kraus



1978– | WP
1981 | Dr. Karl Nebendorf



1981– | WP/RA
1984 | Dr. Kurt Busch



1984– | WP/StB/RA
1987 | Dr. Wolfgang Dieter Budde



1999– | WP/StB/RA
2002 | Dr. Adalbert Wahl



2002– | WP/StB Dipl.-Kfm.
2005 | Hubert Graf von Treuberg



2005– | WP/StB/RA
2008 | Dieter Ulrich



2008– | WP/StB
2011 | Prof. Dr. Norbert Pfitzer



2011– | WP/StB
2012 | Dipl.-Kfm. Michael Gschrei

Die amtierenden Geschäftsführer.



Dr. Reiner J. Veidt



RA (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Eberhard Richter

Literaturverzeichnis (Auswahl)

- 60 Jahre Berufsorganisation der vereidigten Buchprüfer (Bücherrevisoren) 1896-1956**, hrsg. vom Bundesverband der vereidigten Buchprüfer Verband Deutsche Bücherrevisoren (Karl-Heinz Gerhard), Stuttgart 1956.
- Budde, Wolfgang Dieter**: Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Jahre 1989. Eine Standortbestimmung, in: WPK-Mitteilungen 1-2/1989, S. 2-9.
- Busse von Colbe, Walther/Lutter, Markus (Hg.)**: Wirtschaftsprüfung heute: Entwicklung oder Reform? Ein Bochumer Symposium, Wiesbaden 1977.
- Dyck, Klaus-Hermann**: Stärkung der Quality Control durch externen Quality Review, in: WPK Mitteilungen 2/1992, S. 45-48.
- Fliess, Wolfgang**: Neuordnung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, in: WPK Mitteilungen 3/1990, S. 114-117.
- Frielinghaus, Otto**: Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Berlin 1931.
- Hendler, Reinhard**: Geschichte und Idee der funktionalen Selbstverwaltung, in: Jahrbuch des Kammerrechts 2002, S. 9-22.
- Henning, Friedrich-Wilhelm**: Die externe Unternehmensprüfung in Deutschland vom 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1931, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 77. Bd., 1990, S. 1-28.
- Pfitzer, Norbert /Maxl, Peter**: Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle, in: WPK Magazin 4/2009, S. 49-55.
- Jacobi, Werner**: Wünsche und Möglichkeiten einer Berufsordnung für die prüfenden, sowie die wirtschafts- und steuerberatenden Berufe in den Westzonen in: Die Wirtschaftsprüfung, 1948, S. 40-41.
- Koch, Waldemar**: Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, Berlin 1957.
- Markus, Hugh Brian**: Der Wirtschaftsprüfer. Entstehung und Entwicklung des Berufes im nationalen und internationalen Bereich, München 1996.

- Meisel, Bernd Stefan:** Geschichte der deutschen Wirtschaftsprüfer. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte vor dem Hintergrund einzel- und gesamtwirtschaftlicher Krisen, Köln 1992.
- Möhle, Fritz:** Zur Neuordnung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1951, S. 19-21.
- Pohl, Ernst August:** Die Vollendung des Binnenmarktes und ihre Konsequenzen für den wirtschaftsprüfenden Berufsstand, in: WPK Mitteilungen 1-2/1989, S. 9-16.
- Hense, Burkhard/Ulrich, Dieter/Maxl, Peter (Hg.):** WPO Kommentar. Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer [Wirtschaftsprüferordnung (WPO)], Düsseldorf 2008.
- Sahner, Friedrich/ Schulte-Groß, Horst/ Clauß, Carsten:** Das System der Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, in: WPK Mitteilungen, Sonderheft April 2001.
- Schlegelberger, Franz / Quassowski, Leo / Schmölder, Franz (Hg.):** Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931 nebst den Durchführungsbestimmungen, Berlin 1932.
- Schmidt, Manfred/ Kaiser, Sven:** Die Fünfte WPO-Novelle – eine umfassende Reform in schwieriger Zeit, in: WPK Mitteilungen 3/2003, S. 150-163.
- Schöppner, Klaus-Peter:** Weiter so, WPK! – Ergebnisse der Mitgliederbefragung, in: WPK Magazin 4/2007, S. 48-53.
- Schubert, Werner:** Die Entwürfe der Weimarer Republik zur Reform des Aktienrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 103. Bd., 1986, S. 140-198.
- Teckemeyer, Helmut:** Wirtschaftsprüfer-Examen, vereidigte Buchprüfer-Examen, Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – gestern und heute, in: Die Wirtschaftsprüfung 1986, S. 650-659.
- Voß, Wilhelm:** Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen, Stuttgart 1930.
- Wahl, Adalbert:** Zusätzliche Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer ab dem 1. Januar 2002, in: WPK Mitteilungen 4/2001, S. 258-261.

Gedruckte Quellen

Archiv für das Revisions- und Treuhandwesen
Betriebswirtschaftliche Blätter
Mitteilungsblatt der WPK
Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen – Zeitschrift für Berufspolitik, Berufsrecht und berufliche Praxis
WPK Magazin – Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer
Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Zeitschrift für das Treuhandwesen

Danksagung

**Ein herzlicher Dank geht an die Interviewpartner,
die die Geschichte der Wirtschaftsprüferkammer und
wichtige Themen zum Berufsstand anschaulich schilderten:**

vBP/StB Gerhard Albrecht
WP/StB/RA Dr. Wolfgang D. Budde
WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess
WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense
Prof. Karel Van Hulle, European Commission,
Head of Unit Insurance and Pensions/Financial Institutions
WP/StB Prof. Dr. Günther Klein
RA Dr. Manfred Thümmel
WP/StB Gerd-Rudolf Volck

Soweit nicht anders vermerkt, stammen die verwendeten Bilder aus dem Besitz der Wirtschaftsprüferkammer. Sollte es trotz gründlicher Recherche nicht gelungen sein, sämtliche Inhaber von Bildrechten ermittelt zu haben, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Bildnachweis

Christopher Ames/iStock: 92 links. | Klaus Benz, Mainz: 58 rechts. | Bundespräsidialamt Bonn/Berlin: 50, 61. | dpa Picture-Alliance, Frankfurt am Main: 15 rechts, 24 links, 28 rechts, 35 links, 48 rechts, 54 links, 56 links, 60 rechts, 64 links, 65, 69 links, 87 rechts, 89 rechts, 103 rechts. | Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf: 16 links. | David Thorn, Berlin: 6, 42, 52, 59 links, 66, 68 rechts, 69 rechts, 71 rechts, 76 rechts, 77, 78 links, 79, 82, 83, 84, 86, 87. | Ullstein Bild, Berlin: 8, 9, 10 links, 11 rechts, 12, 13 links, 14, 15 links, 20 links, 21 links, 22 rechts, 23 links, 26 rechts, 27, 28 links, 34 rechts, 39, 40, 41, 44 links, 45 rechts, 46, 47 links, 49 rechts, 50 rechts, 51, 58 links, 59 rechts, 60 links, 64 rechts, 70, 74 links, 75 rechts, 76 links, 83 rechts, 85 rechts, 101 rechts.

Herausgeber

Wirtschaftsprüferkammer | Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wirtschaftsprüferhaus | Rauchstraße 26 | 10787 Berlin

Impressum

Text, Bild & Redaktion

Ute Pothmann, Anne Crumbach, Britta Stücker | Geschichtsbüro Reder, Roeseling & Prüfer | Köln
Wirtschaftsprüferkammer | Berlin

Gestaltung

Heike Merzhäuser | Grafik+Design | Bonn

© Wirtschaftsprüferkammer, Berlin 2021

